

**! KRATTIGEN; eBau-Nr. 2024-6934, Überbauungsordnung Gipsbruch
Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord und Zone mit
Planungspf...**

Laufnummer	2024.DIJ.11040	Status	In Bearbeitung
Geschäftseigner	AGR alle Mitarbeitenden; AGR-ALL	Dossiertyp	Geschäft
Beginn	29.05.2024	Ende	
Bemerkung	29.05.2024: Erstellung VP-Geschäft zur Ablage Präsentation - erster Posteingang erfolgt noch 27.06.2024: Erster Posteingang (gleichzeiti...		

Inhaltsverzeichnis 2

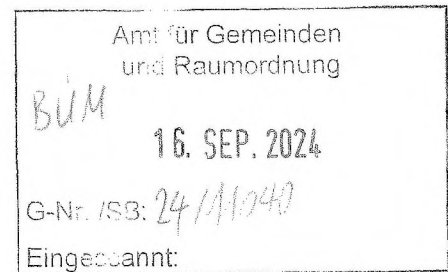
Titel	geändert am	Seite
03 Mitberichte		
031 Mitberichte für Versand		
2024_09_13_S_AWI	16.09.2024 09:22:45	1
2024_09_16_FB_AWN_NGA	17.09.2024 08:07:11	3
2024_10_11_FB_BKW_inkl. Beilagen	21.10.2024 11:46:48	5
2024_10_15_FB_LANAT_Boden	15.10.2024 07:22:30	10
2024_10_24_AB_EG Krattigen	24.10.2024 13:08:54	13
2024_10_25_AB_AWA	01.11.2024 08:22:51	21
2024_10_25_AB_AWA_Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Januar 2023)	01.11.2024 08:22:50	26
2024_10_28_S_OIK I	28.10.2024 14:48:07	30
2024_11_08_FB_ANF	11.11.2024 08:31:22	34
2024_11_08_M_S_KL_Keine Bemerkungen	11.11.2024 08:37:45	41
2024_11_11_FB_ADB	11.11.2024 14:53:13	43
2024_11_14_FB_OLK	18.11.2024 11:55:56	45
2024_11_15_FB_Wildtierschutz	18.11.2024 08:55:23	49
2024_11_19_FB_AWN_Voralpen	21.11.2024 09:04:03	53
2024_11_19_FB_AWN_Voralpen Merkblatt Anforderungen Rodungsgesuch	17.03.2025 17:08:02	67
2024_12_03_S_ERT	04.12.2024 08:46:03	69
2024_12_20_FB_Immissionsschutz	20.12.2024 10:44:15	70
2025_01_27_FB_Raumplanung und Landschaftsschutz_Krattigen_Gipsbruch Morgenberg	27.01.2025 09:00:38	78
2025_03_03_AB_AWA	03.03.2025 15:15:14	84
2025_03_03_AB_AWA_Beilage_Merkblatt_Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen_Jan_2023	03.03.2025 15:18:35	87
2025_03_06_AUE Gesamtbearbeitung	10.03.2025 11:35:51	91
2025_03_06_AUE Voruntersuchung	10.03.2025 11:35:52	108



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wirtschaft
Arbeitsbedingungen

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 55 27
info.asgs@be.ch
www.be.ch/awi

Adrian Hofer
+41 31 633 31 06
adrian.hofer@be.ch



Amt für Wirtschaft, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

AB.24.7022-1 / 24.071278

Bern, 13. September 2024

Ihr Baugesuch vom 10. September 2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Vom nachfolgenden Betrieb haben wir die Pläne für die Beurteilung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes erhalten.

Gemeinde: Krattigen

Bauherrschaft: Ciments Vigier SA
Rondchâtel 213
2603 Péry

Standort: Leissigenstrasse, 3704 Krattigen

Ihr Zeichen: **G.-Nr.: 2024.DIJ.11040 / UVP-Nr.: 1148**

Vorhaben:

- Abbau, Auffüllung und Endgestaltung, Betriebsfläche mit Betriebsinfrastruktur gemäss Überbauungsvorschriften
- neuer Anschluss an die Kantonsstrasse
- Verbindungspiste vom Abbaubereich Nord in den Abbaubereich Erweiterung Süd
- Umliegung der Trinkwasserleitung der WVG Chaltenbrunne
- Entwässerung mit Absetz- und Rückhaltebecken und Entwässerungsleitung
- Abbruch Gebäude

Pläne vom: 21. März 2024

Antrag: Fachbericht Arbeitsbedingungen (AB)

Geschäfts-Nr.: AB.24.7022-1

Dokument-Nr.: 24.071278

Das eingereichte Gesuch wurde im Bereich Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz geprüft. Wir haben festgestellt, dass das Projekt nach den kantonalen Gesetzesgrundlagen durch uns nicht beurteilt werden muss. Demnach sind keine Auflagen und Bedingungen von unserer Amtsstelle erforderlich.

Die bundesrechtlichen Bestimmungen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz gemäss Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz (ArG/UVG) sind einzuhalten. Die Brandschutzaufgaben sind durch die Fachstelle Brandschutz festzulegen.

Wir danke Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz



Adrian Hofer
Teamleiter Inspektion Region Süd



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Naturgefahren

Schloss 2
3800 Interlaken
+41 31 636 12 00
naturgefahren@be.ch
www.be.ch/naturgefahren

Nils Hählen
+41 31 636 12 01
nils.haehlen@be.ch

Abteilung Naturgefahren, Schloss 2, 3800 Interlaken

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

16.09.2024

Geschäfts Nr. der Leitbehörde: G.-Nr.: 2024.DIJ.11040

Fachbericht Naturgefahren

Gemeinde: Krattigen
Gesuchsteller: Ciments Vigier SA, Martin Gutknecht
Standort: Buechwald, Chalberstall **Parz. Nr.** **Div.**
Koordinaten: 2'623'522 / 1'162'211
Vorhaben: Überbauungsordnung Gipsabbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit
Sohlenabsenkung Nord, Baugesuch Erschliessung, Änderung
baurechtliche Grundordnung, ZPP «Gipsabbruch Morgenberg»

Ausgangslage

Der Standort des Vorhabens liegt weitgehend ausserhalb des detailliert untersuchten Gefahrenkarten-Perimeters. Es liegen Gefahrenhinweise unbestimmter Gefahrenstufe für Dolinen, spontane Rutschungen und Kleinlawinen vor.

Die Naturgefahrensituation wird im Erläuterungsbericht zur ZPP in Kap. 4.3 beschrieben.

Beurteilung der Richtplananpassung

Naturgefahren spielen eine Rolle. Die Situation wird so eingeschätzt, dass seitens Naturgefahren kein No-Go besteht. Es wird gewisse Schutzmassnahmen brauchen, aber diese müssen nicht auf Stufe Richtplan festgelegt werden. Aus diesem Grund stimmen wir der Richtplananpassung zu.

Beurteilung der Zone mit Planungspflicht Nr. 3 (ZPP) Gipsbruch Morgenberg

Die im Erläuterungsbericht zur ZPP aufgeführten Massnahmen werden für diese Planungsstufe als genügend genau beurteilt und reduzieren das Risiko durch die vorhandenen Naturgefahren auf ein angemessenes Mass. Aus diesem Grund stimmen wir der ZPP zu.

Beurteilung Überbauungsordnung mit Baugesuch

In Art. 20 der Überbauungsvorschriften ist vorgesehen, dass zum Schutz vor Naturgefahren Schutzmassnahmen im Abbauperimeter und in den Sicherheitszonen A und B erstellt werden können.

Diese Massnahmen sind weder mit Lage noch Art der Ausführung genügend detailliert spezifiziert, als dass sie die Anforderungen an Unterlagen für ein Baubewilligungsverfahren genügen. Daher können wir diesen Massnahmen auf Stufe Baugesuch nicht zustimmen. Zur Anpassung der UeO und allen anderen Massnahmen, die eine Baubewilligung erfordern, können wir zustimmen.

Hinweis

Die Abteilung Naturgefahren beurteilt bei Vorhaben in Gefahrengebieten nur den Schutz vor gravitativen Naturgefahren. Die Sicherheit des Vorhabens in Bezug auf möglich Baugrundinstabilitäten, die nicht durch natürliche, gravitative Gefahrenprozesse verursacht werden (z.B. Baugrubensicherheit, Gelände- oder Böschungsbruch infolge Lastumverteilung usw.) werden durch die Fachstelle nicht behandelt. Die Bauherrschaft und ihre Beauftragte sind hierfür abschliessend selbst verantwortlich.

Zur UVP äussern wir uns nicht, da das Thema Naturgefahren im UVB-Bericht im Kapitel Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nicht behandelt wird und auch im Kapitel Massnahmen keine Einträge zu Naturgefahren zu finden sind. Wir gehen daher davon aus, dass das Thema Naturgefahren nicht in der UVP behandelt wird.

Gebühren

Gemäss Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV, BSG 154.21) vom 22. Februar 1995 Anhang II C sind für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 400 zu erheben.

Leitbehörde: Amt für Gemeinden und Raumordnung

Die Gebühr wird mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

Abteilung Naturgefahren

Nilsson Hählen

16.09.2024 14:25

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur

Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Kopie

- WEU Rechnungswesen: Auf jeder Rechnung muss nebst der korrekten Adresse, korrekten MWST-Ausweisung (z.B. nicht MWST-pflichtig), Geschäftsnummer und Leistung auch zwingend die E-Mailadresse der AGR Rechnungsführerin evelyne.nuetziebe.ch vermerkt sein. Die Rechnung (inkl. aller Beilagen in einem einzigen PDF) kann per E-Mail gesendet werden an «kreditorenebe.ch».



BKW Energie AG
Galgenfeldweg 18
3006 Bern

Team Trassensicherung
sbauvorhaben@bkw.ch

Ihre Kontaktperson
Gebiet Jungfrauregion
Telefon +41 58 477 82 30
jungfrauregion@bkw.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Herr Max Bühler
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Standort	Gipsabbruch Morgenberg, 3704 Krattigen
Gemeinde	3704 Krattigen
Parzellen Nr.	20, 495, 439, 49, 7
G/Nr.	2024.DIJ.11040

Bern, 11. Oktober 2024

Fachbericht und Auflagen: Mitbericht Überbauungsordnung (Ue0) Gipsabbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord und Zone mit Planungspflicht (ZPP) NR. 3, Änderung Zonenplan und Richtplan und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung Programm (Art. 6 Abs. 2 KoG) für das Vorprüfungsverfahren (Art. 59 BauG)

Sehr geehrter Herr Bühler

Wir beziehen uns auf Ihren Mitbericht «Überbauungsordnung (Ue0) Gipsabbruch Morgenberg» und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Ausgangslage

Gemäss dem Stromversorgungsgesetz (StromVG) ist die BKW dazu verpflichtet, ein sicheres, effizientes und leistungsfähiges Netz zu betreiben. Die 132/50/16-Kilovolt-Freileitungen stellen gesetzeskonforme und bewilligte Anlagen im Verteilnetz der BKW dar und tragen in erheblichem Beitrag zur Stromversorgung bei. Es ist zu gewährleisten, dass die 132/50/16-Kilovolt-Freileitungen und deren dazugehörigen Masten zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden. Wir überprüfen Bauvorhaben auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. Insbesondere im Bereich elektrischer Anlagen sind die Leitungsverordnung (LeV) und die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) zu beachten.

Das geplante Vorhaben «Überbauungsordnung (Ue0) Gipsabbruch Morgenberg» betrifft die 132/50/16-Kilovolt-Freileitungen der BKW Energie AG. Vor Beginn des Vorhabens ist eine Absprache mit dem Gebiet Jungfrauregion der BKW erforderlich. Die BKW muss zwingend in die weitere Planung einbezogen werden. Der Bestand und der störungsfreie Betrieb unserer Leitungen müssen berücksichtigt werden.

Das Arbeiten in der Nähe einer elektrischen Anlage kann zudem erhebliche Gefahren verursachen. Wir verweisen daher auf die nachfolgenden Sicherheitsvorschriften:

- Bei Bauarbeiten in der Nähe der Leitung ist grösste Vorsicht geboten, damit die Personen – wie auch die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleistet werden kann
- Die SUVA-Richtlinie gemäss Merkblatt 66138.d «Achtung Stromschlag! Einsatz von Arbeitsmittel in der Nähe von Freileitungen» sind einzuhalten
- Die Bauarbeiten müssen mindestens 8-10 Wochen vor Arbeitsbeginn der Kontaktperson der BKW gemeldet werden, damit die notwendigen Sicherheitsmassnahmen- und Vorkehrungen getroffen werden können.

Wir empfehlen die obengenannten Bestimmungen als Auflage in die Baubewilligung aufzunehmen.

Bitte stellen Sie uns Ihre finale Baubewilligung zu und informieren Sie uns, falls das Bauvorhaben zurückgezogen wird oder falls es Änderungen gibt.

Für weitere Fragen oder Auskünfte steht Ihnen das Gebiet Jungfrauregion unter der Telefonnummer +41 58 477 82 30 oder per E-Mail unter jungfrauregion@bkw.ch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
BKW Energie AG
Netzplanung und Projekte

Lisa Geiser
Sachbearbeiterin Trassensicherung

Daniel Gruber
Leiter Backoffice

- Situationspläne



Gipsabbruch Morgenberg, 3704 Krattigen
 Parzelle 20
 Werkplan

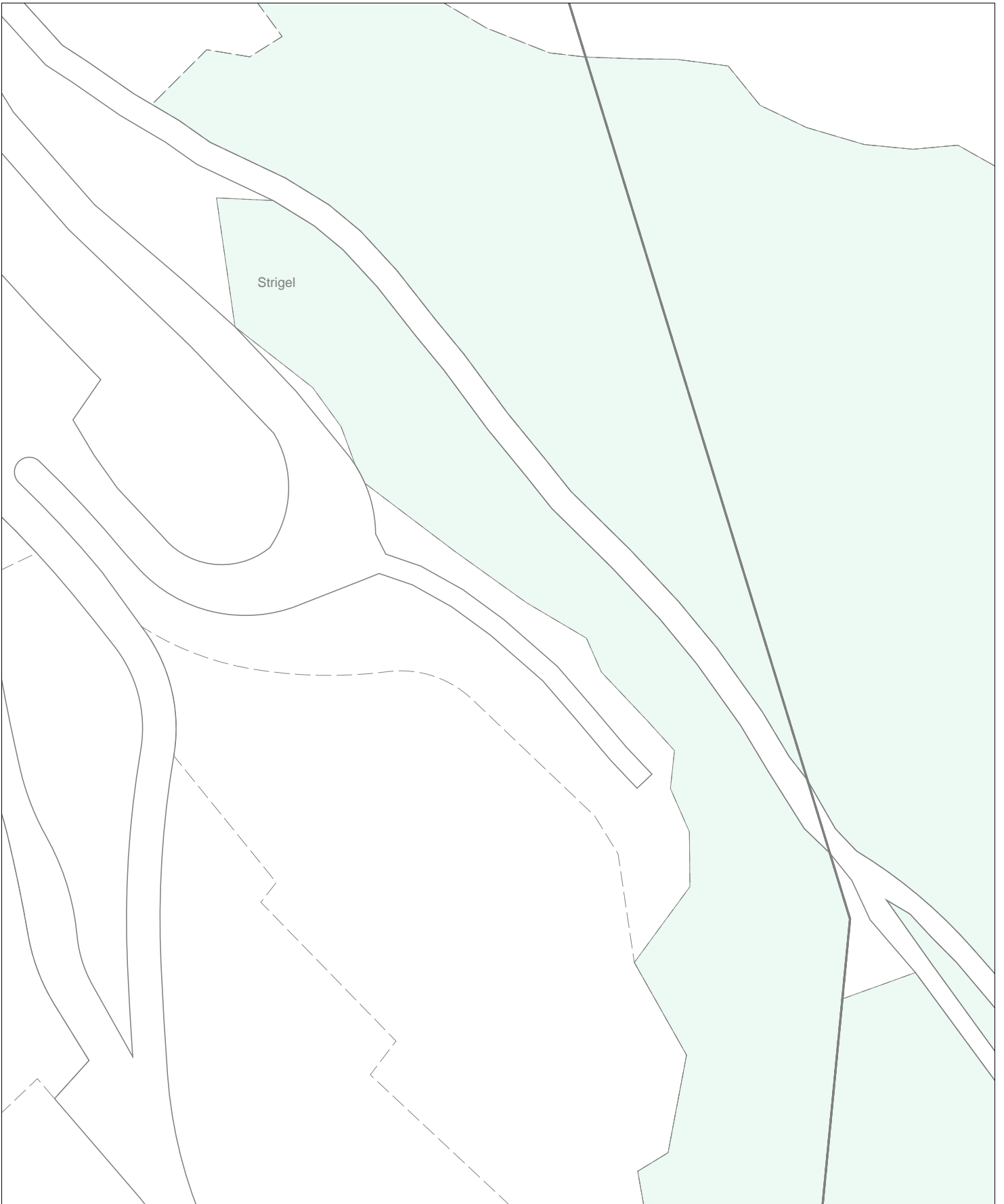
Dieser Kopie können keine verbindlichen Masse entnommen werden.
 Die genaue Tiefe und Lage der Leitungen ist durch Sondagen zu bestimmen.



Druckdatum : 16.09.2024
 Massstab : 1:1000
 0m 7m 14m 21m 28m 35m

BKW Energie AG
 Viktoriaplatz 2
 3013 Bern
 www.bkw.ch





Gipsabbruch Morgenberg, 3704 Krattigen

Parzellen 20, 495

Werkplan

Dieser Kopie können keine verbindlichen Masse entnommen werden.

Die genaue Tiefe und Lage der Leitungen ist durch Sondagen zu bestimmen.



Druckdatum : 16.09.2024

Masstab : 1:1000

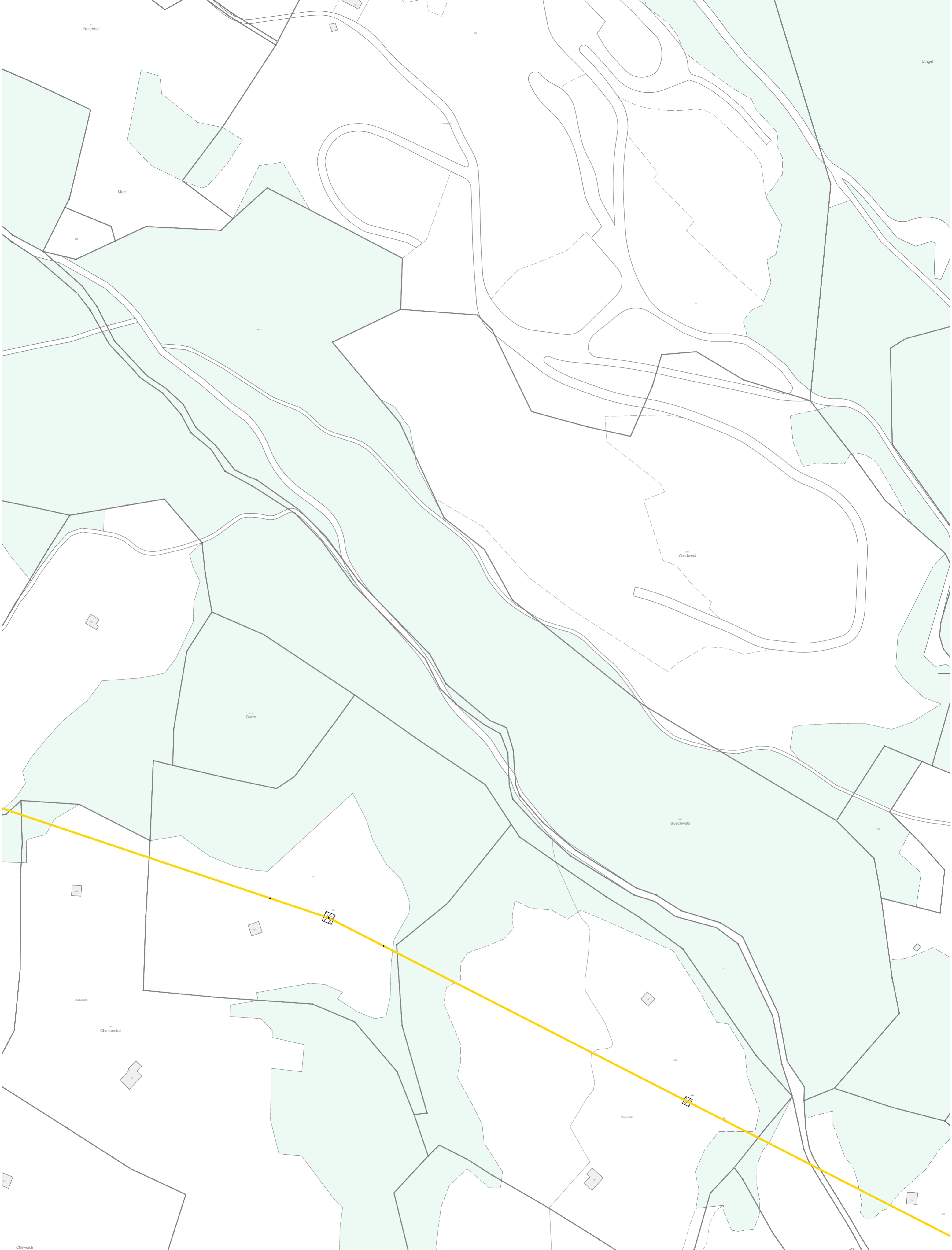
0m 7m 14m 21m 28m 35m



BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern
www.bkw.ch



POWER
GRID



Gipsabbruch Morgenberg, 3704 Krattigen
Parzellen 439, 49, 7
Werkplan

Dieser Kopie können keine verbindlichen Masse entnommen werden.
Die genaue Tiefe und Lage der Leitungen ist durch Sondagen zu bestimmen.

Druckdatum : 16.09.2024
Massstab : 1:1500
0m 10m 20m 30m 40m 50m



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
Amt für Landwirtschaft und Natur

Fachstelle Boden
Rütti 5, 3052 Zollikofen
www.be.ch/bodenschutz

Bodenschutz
Dino Andrini
+41 31 636 88 96
dino.andrini@be.ch

Amt für Landwirtschaft und Natur, Rütti 5, 3052 Zollikofen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. LANAT-GEKO 267685 15. Oktober 2024
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2024.DIJ.11040

Fachbericht LANAT (Bodenschutz)

Gemeinde	Krattigen
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Ciments Vigier SA, Martin Gutknecht
Standort	Morgenberg
Parzellen Nr.	Diverse
Koordinaten	2 623147/1 166528
Gesuch vom	10.09.2024
Vorhaben	Überbauungsordnung (UeO) Gipsabbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord und Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 3, Änderung Zonenplan und Richtplan und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UPV) und Rodung Programm für das Vorprüfungsverfahren
Gesuchsformulare	-
Gesuchsunterlagen	ÜeO Dossier inkl. Baugesuch (u.a. Bodenschutzkonzept vom 09.04.2024) ZPP Dossier (u.a. UVP Voruntersuchung vom 16.04.2024)
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren

Weitere Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)- Bundesverordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12)- Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600)- Bundeverordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911)
---------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.
- 1.2. Durch die Erweiterung des Gipsabbruchs wird zusätzlich eine gewachsene Bodenfläche von rund 6.7 ha temporär beansprucht. Es sind sowohl Landwirtschafts- als auch Waldflächen betroffen.
- 1.3. Fruchtfootflächen werden nicht beansprucht.

Bodenkundliche Dokumentationen

- 1.4. Die wichtigsten Punkte, aus Sicht baulicher Bodenschutz, sind im Umweltverträglichkeitsbericht und im Bodenschutzkonzept gut dargelegt und nachvollziehbar.
- 1.5. Den darin vorgeschlagene Rekultivierungszielen kann die Fachstelle Boden zustimmen. Aufgrund des erwarteten hohen Bodendefizits für die Schlussrekultivierung, sind ausserhalb der Landwirtschaftsflächen (Buschwerke, Bereich Stufenrekultivierung etc.) möglicherweise tiefere Rekultivierungsziele anzustreben.
- 1.6. Dem Bodenschutz wird genügend Rechnung getragen und somit wird das Vorhaben aus Sicht der Fachstelle Boden als bewilligungsfähig eingestuft.

2. Anträge

UeO

- 2.1. Artikel 27 der UeO vom 16.04.2024 soll folgendermassen ergänzt respektive angepasst werden:
- 2.2. ¹ Die Bodenqualität der rekultivierten Landwirtschaftsflächen soll mindestens derjenigen vor dem Abbau entsprechen. Die Rekultivierung erfolgt ist nach dem Stand der Technik durch die Bewilligungsnehmerin in Koordination ~~mit der Fachstelle Boden des LANAT oder einer von ihr akzeptierten Fachperson~~ mit der bodenkundlichen Baubegleitung auszuführen und richtet sich nach den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie.

² Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination ~~mit der Fachstelle Boden des LANAT oder einer von ihr akzeptierten Fachperson~~ bodenkundlichen Baubegleitung mit der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die Fachstelle Boden ist jeweils zu den Bodenabnahmen einzuladen. Sie entscheidet, ob das Rekultivierungsziel erfüllt wurde.

3. Auflagen

Hauptuntersuchung Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord

- 3.1. Das Bodenschutzkonzept (09.04.2024) sind integrierender Bestandteil dieser Auflagen. Alle darin formulierten Bodenschutzmassnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Dies gilt auch für Empfehlungen. Gegebenenfalls sind Abweichungen davon als zusätzliche Auflagen beschrieben.
- 3.2. Die vorgesehene Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist einzusetzen. Die Mandatsvergabe ist der Fachstelle namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu bestätigen.
- 3.3. Die relevanten Erdarbeiten müssen durch die BBB protokolliert werden. Die Fachstelle wird mindestens einmal jährlich über den Stand der Erdarbeiten sowie über den Stand der Rekultivierungen informiert.
- 3.4. Die Flächenangaben der Rekultivierungen sind der Fachstelle Boden, zu Digitalisierungszwecken, zusätzlich in einem Geodatenformat einzureichen.
- 3.5. Die Abbaubetreiberin hat eine fachgerechte Entwässerung der Rohplanie zu gewährleisten.

- 3.6. Die angegebenen Rekultivierungsziele für den Bereich des Kulturlands (Tabelle 5 des BSK) sind umzusetzen.
- 3.7. Die angegebenen Rekultivierungsziele ausserhalb des Kulturlands sind aufgrund des erwarteten Bodendefizits nochmals zu überprüfen / überdenken.
- 3.8. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten einer jeden Rekultivierungsetappe muss z.Hd. der Fachstelle ein Etappenbericht Boden eingereicht werden.
- 3.9. Die Schlussabnahmen erfolgen erst nach Beendigung der Folgebewirtschaftungszeit, frühestens nach drei Jahren durch die BBB. Das Schlussabnahmeprotokoll inkl. Fotos ist der Fachstelle Boden zeitnah zuzustellen.
- 3.10. Die Fachstelle Boden ist zu den Abnahmen einzuladen.

Voruntersuchung Änderung der baurechtlichen Grundordnung, ZPP

- 3.11. Dem Pflichtenheft HU Boden der UVP-Voruntersuchung kann zugestimmt werden.

4. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 240.00 zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur
Boden

Andrini Dino
VV2XUR

Digital signiert von Andrini Dino
VV2XUR
DN: cn=Andrini Dino VV2XUR,
c=CH, o=Admin, ou=Weisse Seiten,
email=dino.andrini@be.ch
Datum: 2024.10.15 06:30:28 +02'00'

Dino Andrini
Fachspezialist Boden

GEMEINDERAT

Dorfplatz 2 · 3704 Krattigen
033 654 16 55 · info@krattigen.ch · www.krattigen.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Ort- und Regionalplanung
Herr Max Bühler
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Krattigen, 24. Oktober 2024

G.-Nr.: 2024.DIJ.11040

Baugesuch-Nr. 566/2024-12
eBau Nr. 2024-6934/188824

Amtsbericht / Fachbericht

Gemeinde:	566 / Krattigen
Bauherrschaft:	Ciments Vigier SA, Martin Gutknecht, Zone Industrielle Rondchâtel, 2603 Péry
Projektverfasser:	CSD Ingenieure AG, Daniel Oberholzer, Belpstrasse 48, 3007 Bern
Bauvorhaben:	Überbauungsordnung (UeO) Gipsabbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord und Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 3, Änderung Zonenplan und Richtplan und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung
Standort:	20, 216, 439, 49, 7, 238, 81, 59, 253, Leissigenstrasse, 3704 Krattigen
Zone	UeO «Gipsbruch Morgenberg: Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord»
Schutzzone / -objekt:	Ja / Nein
Naturgefahren:	Mittlere und erhebliche Gefährdung
Ausnahmen:	Diverse
Gewässerschutzbereich:	Gewässerschutzzone Au
Öffentliche Auflage	Noch nicht erfolgt (Vorprüfungsverfahren nach Art. 59 BauG)

GEMEINDERAT

Dorfplatz 2 · 3704 Krattigen
033 654 16 55 · info@krattigen.ch · www.krattigen.ch

Leitbehörde	Amt für Gemeinde und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung
Leitperson	Max Bühler
Leitbehörde UVP	Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Koordination Umwelt und nachhaltige Entwicklung
Leitperson UVP	Karin Büchler
Amts-/Fachberichte	Gelangen bei der Leitbehörde ein

I. Sachverhalt

1. Vorliegend handelt es sich um eine Überbauungsordnung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung, welche als Baubewilligung gilt, da dieser Bauprojekte mit der geforderten Genauigkeit zugrunde liegen. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 26. Juni 2024 beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern zur Vorprüfung nach Art. 59 BauG eingereicht.
2. Am 10. September 2024 stellte das AGR als zuständige Leitbehörde allen am Verfahren beteiligten Amts- und Fachstellen die Leitverfügung zu. Die Standortgemeinde wird dabei ersucht, folgende Gegenstände beizubringen, welche in den Gesamtentscheid einbezogen werden:
 - Formelle und materielle Prüfung mit Formular 1.0.2 und 1.0.3
 - Anschluss Wasser, Wasser- / Abwasserinstallationen
 - Deklaration der Entsorgungswege etc.
 - Lufthygienisch relevante Baustelle
3. Der vorliegenden Planung liegt ein Planungs- und Infrastrukturvertrag zwischen der Gesuchstellerin und der Einwohnergemeinde Krattigen zu Grunde, es wird auf den allseits unterzeichneten Vertrag, Fassung vom 19. August 2020, verwiesen.
4. Das Planungsgeschäft wurde an den Sitzungen der Bau- und Planungskommission vom 16. September 2024 und des Gemeinderates vom 22. Oktober 2024 behandelt.

GEMEINDERAT

Dorfplatz 2 · 3704 Krattigen
033 654 16 55 · info@krattigen.ch · www.krattigen.ch

II. Materielles**1. Nutzungsvorschriften**

Grundlage und Zweck der UeO «Gipsbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» richtet sich nach Art. 1 UeV. Der Wirkungsbereich (UeO-Perimeter) nach Art. 2 UeV ist im zugehörigen Überbauungsplan (Plan Nr. 01) festgelegt. Die Regelinhalte nach Art. 4 werden in der UeV verbindlich geregelt.

2. Strassenanschluss

Der Zugang zum Steinbruch erfolgt mittels einem neuen Anschluss direkt ab der angrenzenden Kantonsstrasse 1114 Leissigen – Krattigen (Art. 12 UeV). Die diesbezügliche Beurteilung obliegt dem dafür zuständigen Oberingenieurkreis I, welcher mit Leitverfügung vom 10. September 2024 zur Stellungnahme eingeladen wurde.

Die Einwohnergemeinde Krattigen prüft, die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von heute 80 km/h auf mindestens 60 km/h zu reduzieren. Die Herabsetzung der Geschwindigkeit erfordert ein Signalisationsverfahren. Die Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit dieser Verkehrsmassnahme sind dabei in einem Verkehrsgutachten darzulegen. Die entsprechenden Abklärungen und Massnahmen sind zusammen mit der Gesuchstellerin, dem zuständigen Oberingenieurkreis I und der Gemeinde in Ausführung begriffen.

3. Erschliessung**Allgemeines**

Nach Art. 12 UeV dürfen für den Transport innerhalb des UeO-Perimeters nach Notwendigkeit des Betriebs Transportwege (Pisten) erstellt werden. Der Transport des Abbaumaterials hat möglichst mit Materialförderanlagen zu erfolgen.

Das abgebaute Gesteinsmaterial wird ab dem bestehenden Bahnanschluss mit der Bahn abtransportiert und befördert. In begründeten Fällen – wenn die Rahmenbedingungen der Bahn die Transporte nicht zulassen, bei untergeordneten Gesteinslieferungen für die Region, etc. – können Transporte ausnahmsweise mit LKWs durchgeführt werden.

Erschliessung Erweiterung Süd

Die neue Erschliessung des Erweiterungsgebietes Süd erfolgt ab der bestehenden Erschliessungspiste innerhalb des Abbaugbietes durch den Buechwald (Art. 12 Abs. 7 UeV / Plan Nr. 33).

Die bestehende Waldstrasse wird ausgebaut, mit Ausweichstellen ausgestattet und dient so künftig auch der Erschliessung der Erweiterung Süd. Materialtransporte werden im Zeitraum der UeO nur ausnahmsweise über diese Strasse erfolgen, da das abgebaute Material über die Materialförderanlage nach unten transportiert wird und – sofern der Abbau nach Ende der UeO weitergeht – noch keine Auffüllung in der Erweiterung Süd stattfindet. Später, wenn die Auffüllung in der Erweiterung Süd beginnt, ist aber LKW-Verkehr auf der Verbindungsstrasse zu erwarten (bis zu ca. 55 Fahrten pro Betriebstag, Leerfahrten eingerechnet).

Anhand der Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie verhindert wird, dass nach dem Bau der Erschliessung Süd keine Strassennutzende der Waldstrasse in die Abbaugelände Nord und Süd gelangen können. Dies muss zu gegebener Zeit mit entsprechenden Verkehrsmassnahmen geregelt werden.

Erschliessung best. Waldstrasse (Plan Nr. 32)

Die Erschliessung für Forst- und Landwirtschaft sowie für Anstösser an die bestehende Waldstrasse auf Gemeindegebiet Leissigen Richtung «Steiweid» erfolgt ab einem neu zu erstellen Anschluss an die Kantonsstrasse 1114 Leissigen – Krattigen sowie über eine separate Forststrasse, welche jedoch in einem separaten Baubewilligungsverfahren geplant wird (Art. 12 Abs. 6 UeV). Aktuell ist ab der internen Erschliessung nur ein neuer Anschluss an die bestehende Waldstrasse vorgesehen. Es wird auf den Plan Nr. 32 verwiesen.

4. Anschluss Wasser, Wasser- / Abwasserinstallationen

Aktuell verfügt das Gebiet des Steinbruchs über keinen Wasser- und Abwasseranschluss im Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinde Krattigen. Die heute bestehenden Betriebsgebäude befinden sich auf Gemeindegebiet von Leissigen.

Gemäss den vorliegenden Unterlagen sind keine Wasser- bzw. Abwasserinstallationen vorgesehen, welche in der Zuständigkeit der Einwohnergemeinde Krattigen liegen. Die Betriebseinrichtungen im Bereich der Erweiterung Süd sind nicht durch die Wasserversorgung der Gemeinde, sondern durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Kaltenbrunnen erschlossen. Ob die Gesuchstellerin Trinkwasser von der Wasserversorgungsgenossenschaft Kaltenbrunnen beziehen wird, ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.

Die Entwässerung der Betriebseinrichtungen (Art. 14 UeV) in der Erweiterung Süd erfolgt in eine abflusslose Grube.

Im Bereich der neuen Erschliessung Nord an die Kantonsstrasse Leissigen – Krattigen ist eine Radwaschanlage vorgesehen (Plan Nr. 30). Die Anlage befindet sich auf Gemeindegebiet von Krattigen. Es ist nicht ersichtlich, wie die Wasser- und Abwasserinstallationen geplant sind.

GEMEINDERAT

Dorfplatz 2 · 3704 Krattigen
033 654 16 55 · info@krattigen.ch · www.krattigen.ch

5. **Umlegung Wasserleitung (Wasserversorgungsgenossenschaft Kaltenbrunnen)**
Die Umlegung der Trinkwasserleitung der Wasserversorgungsgenossenschaft Kaltenbrunnen ist Bestandteil des vorliegenden Baubewilligungsverfahrens. Nach Art. 13 UeV ist die Wasserleitung vor Abbaubeginn zu verlegen. Der Detaillierungsgrad der vorliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 40) entspricht nicht den Vorgaben für ein Baubewilligungsverfahren nach Art. 10 ff BewD.

6. **Bestehende Bauten**
Nach Art. 17 UeV müssen vor Abbaubeginn bestehende Bauten zum Zwecke des Abbaus abgebrochen werden. Nach Abbaubeginn werden sie wiederaufgebaut. Als Grundlage für den Wiederaufbau dienen die Grundbucheinträge, die vor dem Abbruch erstellten Dokumentationen sowie Orthofotos der bestehenden Bauten.

Anhand der vorliegenden Unterlagen ist wohl ersichtlich, welche Objekte abgebrochen und wiederaufgebaut werden. Der Detaillierungsgrad für ein Baubewilligungsverfahren ist jedoch grundsätzlich ungenügend. Zudem sind keine Termine bekannt und die Deklaration der Entsorgungswege sind nicht ausgewiesen. Um spätere baupolizeiliche Verfahren zu verhindern ist zu klären, wie die erforderlichen Arbeiten geplant, dokumentiert sowie kommuniziert werden.

7. **Deklaration der Entsorgungswege**
Das aus dem Steinbruch gewonnene Material wird sowohl im Ausgangszustand wie auch mit der geplanten Sohlenabsenkung Nord und Erweiterung Süd aus dem Steinbruchgebiet per Materialförderanlage zum Bahnverlad nordöstlich des Steinbruchs gebracht. Von dort aus wird es mit der Bahn zur Weiterverarbeitung in die Zementwerke transportiert. In begründeten Fällen (wenn die Rahmenbedingungen der Bahn die Transporte nicht zulassen, bei untergeordneten Gesteinslieferungen in der Region, etc.) kann abgebautes Gesteinsmaterial ausnahmsweise mit LKWs abtransportiert werden.

Das Auffüllmaterial wird mittels LKW ins Gebiet geführt. Während der Auffüllphase verursacht der Betrieb daher Mehrverkehr auf dem Strassennetz, insbesondere auf der Kantonsstrasse Nr. 1114 zwischen dem Steinbruchgebiet und Leissigen.

- ca. 70% der Transporte kommen aus Richtung Thun via Nationalstrasse A8 über die Ausfahrt Leissigen West direkt auf die Kantonsstrasse 1114 nach Krattigen.
- ca. 30% der Transporte kommen aus Richtung Interlaken via Nationalstrasse A8 über die Ausfahrt Leissigen Ost auf die Kantonsstrasse Nr. 1114 (Hauptstrasse durch Leissigen). Diese führt westlich von Leissigen weiter nach Krattigen.
- Aus Richtung des Dorfes Krattigen / Aeschi / Spiez sind nur vereinzelte Fahrten in einer sehr untergeordneten Anzahl zu erwarten.

GEMEINDERAT

Dorfplatz 2 · 3704 Krattigen
033 654 16 55 · info@krattigen.ch · www.krattigen.ch

8. Lufthygienisch relevante Baustellen

Gemäss den vorliegenden Unterlagen wird festgehalten, dass während der Betriebsphase Emissionen von Staub und Luftschadstoffen durch den Abbau von Sulfatgestein, die Transporte von Abbau- und Auffüllmaterial sowie dem Einsatz von dieselbetriebenen Baumaschinen verursacht werden. Staubemissionen durch Sprengungen sowie dem Abbau- und Auffüllbetrieb werden mit geeigneten Massnahmen (Benetzung, Platz- und Strassenreinigung) eingedämmt. Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren sind mit einem Partikelfiltersystem ausgerüstet und werden regelmässig kontrolliert und gewartet. Die Abtransporte des Abbaumaterials erfolgen mit der Bahn (nur in Ausnahmefällen mit LKW), erzeugen also keine bis kaum transportbedingte Luftschadstoffemissionen. Auffüllmaterial wird durch Dritte mittels LKW in den Steinbruch gebracht. Auf die Ausstattung von Drittfahrzeugen hat die Steinbruchbetreiberin keinen Einfluss.

Mit den vorgesehenen Massnahmen wird der Grundsatz eingehalten, dass die Emissionen vorsorglich so weit begrenzt werden, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Mit Leitverfügung vom 10. September 2024 wurde das Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz, zur Stellungnahme eingeladen. Die Rückmeldung gelangt bei der Leitbehörde ein.

9. Weitere Gegenstände

Mit Leitverfügung vom 10. September 2024 wurde diverse Amts- und Fachstellen zu Stellungnahmen eingeladen. Die Rückmeldungen gelangen bei der Leitbehörde ein.

III. Antrag

1. Unter Vorbehalt von positiv lautenden Amts- und Fachberichten wird der Leitbehörde beantragt, das Vorprüfungsverfahren nach Art. 59 BauG bezüglich Überbauungsordnung (UeO) Gipsabbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord und Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 3, Änderung Zonenplan und Richtplan und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise weiterzuführen und zum Abschluss zu bringen.

IV. Bedingungen

1. Keine. Allfällig erforderliche Bedingungen werden anlässlich Stellungnahme während der öffentlichen Auflage geprüft.

GEMEINDERAT

Dorfplatz 2 · 3704 Krattigen
033 654 16 55 · info@krattigen.ch · www.krattigen.ch

V. Auflagen

1. Keine. Allfällig erforderliche Auflagen werden anlässlich Stellungnahme während der öffentlichen Auflage geprüft.

VI. Hinweise

1. Spätestens im Rahmen der öffentlichen Auflage hat die Gesuchstellerin die Baubewilligungsakten für die systemrelevanten Planungsinstrumente in der erforderlichen Genauigkeit einzureichen.
2. Gestützt auf die grosse Zeitspanne, welche die einzelnen Planungsinstrumente abdecken, ist eine detaillierte Planung bzw. entsprechende Dokumentationen teilweise noch nicht möglich bzw. nicht zeitgerecht. Für diese Arbeiten hat die Gesuchstellerin aufzuzeigen, wie zu gegebener Zeit die Arbeiten geplant, dokumentiert sowie kommuniziert werden.
3. Gestützt auf Art. 12 Abs. 7 UeV ist durch die Gesuchstellerin zu dokumentieren, wie verhindert wird, dass Strassennutzende ab der Erschliessung Süd bzw. der bestehenden Waldstrasse nicht in die Abbaugelände Nord und Süd gelangen.
4. Die Wasser- und Abwasserinstallationen im Zusammenhang mit der neuen Radwaschanlage sind im Detail zu planen und entsprechend zu dokumentieren.
5. Gestützt auf Art. 13 UeV ist durch die Gesuchstellerin die Umlegung der Trinkwasserleitung der Wasserversorgungsgenossenschaft Kaltenbrunnen detaillierter zu dokumentieren.
6. Gestützt auf Art. 17 UeV ist durch die Gesuchstellerin zu dokumentieren, wie der Abbruch und Wiederaufbau von bestehenden Bauten vorgesehen ist.

VII. Gebühren

Gestützt auf das Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Krattigen vom 26. November 2010 werden die Aufwendungen der Gemeinde wie folgt festgelegt:

Baugesuch, gemäss Aufwanderfassung	CHF	1'170.00
Porti, Kopien, Diverses	CHF	20.00
Total Gebühren	CHF	1'190.00

GEMEINDERAT

Dorfplatz 2 · 3704 Krattigen
033 654 16 55 · info@krattigen.ch · www.krattigen.ch

GEMEINDERAT KRATTIGEN

Der Präsident

Der Sekretär



Stephan Luginbühl



Philipp Schopfer

Beilagen

- Gebührenrechnung
- Aufwanderfassung



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Max Bühler
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 275960 25. Oktober 2024
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2024.DIJ.11040 /
UVP-Nr. 1148

Amtsbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Krattigen
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Ciments Vigier SA, Zone Industrielle Rondchâtel, 2603 Péry
Standort	Leissigenstrasse
Koordinaten	2 623 391 / 1 167 221
Gesuch vom	10. April 2024
Vorhaben	Überbauungsordnung Gipsabbruch Morgenberg; Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord und Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 3; Änderung Zonenplan und Richtplan und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung
Gesuchsformulare	eBau-Formular (kein eBau-Geschäft)
Gesuchsunterlagen	Baugesuch mit Beilagen
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich A _u
Beantragte Bewilligung nach	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren
Ansprechpersonen	Baulicher Grundwasserschutz Borer Paul +41 31 636 77 54 Industrie, Gewerbe, Tankanlagen Spring Yves +41 31 636 72 74 Planerischer Grundwasserschutz Balzer-Kaufmann Yvonne +41 31 636 97 07

**Weitere
Beurteilungsgrundlagen** • Keine

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Grundwasserschutz

- 1.2. Beim vorliegenden Dossier sollen die Überbauungsordnung (UeO) Gipsabbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord und Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 3, die Änderung des Zonenplans und Richtplans mit Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie Rodung Programm (Art. 6 Abs. 2 KoG) für das Vorprüfungsverfahren (Art. 59 BauG) beurteilt werden. Aus Sicht Materialabbau und Grundwasserschutz bestehen aufgrund der vorliegenden Unterlagen keine augenscheinlichen Killerkriterien. Um aber vor allem der Baubewilligung bzw. der Freigabe der ersten Abbauetappe zustimmen und die dazu nötige gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilen zu können, fehlen noch Unterlagen. Vor allem für die Freigabe des Abbaus innerhalb der Erweiterung Süd und der Sohlenabsenkung Nord ist die Angabe der exakten Abbaukote zwingend notwendig. Dazu ist ein hydrogeologisches Gutachten notwendig, welche die bereits teilweise vorhandenen hydrogeologischen Informationen der einzelnen Berichte zur ZPP, UeO und UVP strukturiert zusammenfasst und die geplante Abbaukote in lesbaren Situationsplänen und Schnitten darstellt. Die Lage des maximalen Grundwasserspiegels muss in den Schnitten gut lesbar ersichtlich sein.

Unabhängig von den noch nachzureichenden Unterlagen sind uns folgende Unstimmigkeiten aufgefallen, welche entsprechend zu überprüfen und zu korrigieren sind:

- 1.3. **Kommunaler Richtplan:** In der Plandarstellung ist die gewählte Hintergrundkarte wenig detailliert. Die Orientierung ist daher schwierig. Hier ist eine bessere Darstellung zu wählen.
- 1.4. **Richtplantext:** Auf Seite 2, Kap. 1.2, Tabelle 1, letzte Zeile ist zu ergänzen:
Perimeter Überbauungsordnung: Mit dem Erlass der UeO wird eine Abbaubewilligung erteilt. Dies schliesst die Freigabe der ersten Abbauetappe und die dazu notwendige gewässerschutzrechtliche Bewilligung des AWA mit ein.
- 1.5. **ZPP:** Nutzungsplanung, 01 Dokument 111 Vorschriften Zonenplan, Seite 2, Art. 2, Ziff. 2 ergänzen mit: ... und Installationsplätze, sofern die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.
Seite 2 Art. 5 Ziff. 3 ergänzen mit: ... von Krattigen genehmigt. *Das Einholen der notwendigen Nebenbewilligungen des Kantons wird vorausgesetzt (z. B: Etappenfreigabe, gewässerschutzrechtliche Bewilligung etc.)*
Seite, Art. 7, Ziff. 1: *...nach Massgabe der (hydro)geologischen Voraussetzungen...*
Art. 9, Ziff. 1 ergänzen mit: *...mit dessen Genehmigung zeitlich befristet aufgehoben.*
Ziff. 2 ergänzen mit: *...dem Endzustand überlagert. Die ZPP und die UeO 1 sowie die UeO 2 Abbau werden gleichzeitig aufgehoben sowie der kommunale und der kantonale Richtplan inkl. dem Sachplan ADT entsprechend nachgeführt.*
- 1.6. **05 Dokument 122 Technisches Konzept**
Seite 12, Kap. 4.2.1 letzter Satz weist auf die Hangsicherungsmassnahmen in der Abbildung 7 hin. In der Abbildung 7 sind jedoch keine Hangsicherungsmassnahmen enthalten.
Seite 13, Kap. 4.2.3 Bermen vorletzter Abschnitt ...Dieser Wert basiert sowohl auf Erfahrungen in bestehenden Steinbrüchen wie auch auf Steinschlagsimulationen. Gibt es Berichte dazu?
Überhaupt sind im AWA keine geologischen Berichte vorhanden – auch keine Rohstoffprospektion oder Quellüberwachungen.
- 1.7. **05 Plan 10 ZON Zonenplan**
Legende: im Genehmigungsteil sind die Perimeter der UeO und des Landschaftsschongebiets aufgeführt, welche gleichzeitig auch unter Hinweise stehen. Die Einträge sind zu löschen. Im Zonenplan wird nur die ZPP genehmigt. Der Rest gehört in die Hinweise.

1.8. 06 Dokument 131 UVB VU

Seite 1 Tabelle 1, zu korrigieren: Amt für Wald und Naturgefahren (AWN),

Seite 9, Kap. 4.1, Betroffene Grundstücke: Erschliessung: Eintrag fehlt.

Seite 10, Das Thema Erschütterungen fehlt und ist zu ergänzen.

Seite 14, Kap. 4.3.2 erster Punkt korrigieren: ... Koordinationsbedarf» als Abbaustandort (Nr. 74 statt 68) für die nationale Versorgung von Sulfatgestein festgesetzt. Zudem weisen wir darauf hin, dass der massgebliche höchste Grundwasserspiegel für die Festlegung der Abbaukote nicht nur in der eidg. GSchV geregelt wird, sondern auch in der kantonalen KGV, Art. 21 Ziff. 1 (BSG 821.1)

Seite 33, Kap. 5.8.4 Massnahmen

GW-1 Überwachung Piezometer korrigieren / ergänzen mit:

Regelmässige Messung sämtlicher Piezometer (Bohrungen 2013 und Bohrungen 2015) im ~~Hochwasserfall~~ bis zur Erteilung der Baubewilligung sowie während der Betriebszeit und während der Auffüllung und Rekultivierung.

GW-2

Abbaukote

... die Abbaukote angepasst werden. *Die Überwachungsberichte sind dem AWA in regelmässigen Abständen einzureichen.*

GW-3 wie folgt ergänzen:

Überwachung sämtlicher Quellen (Q1 bis Q5) bis zum Abbaubeginn sowie während der Betriebs- und Rekultivierungsphase. Diese Massnahmen dient der Beweissicherung. Die Quellen Q6 und Q7 sind nicht gefasst und werdend daher nicht überwacht.

GW-4 Wie folgt zu ergänzen:

Überwachung der Quellen Q1, Q2 und Q3 während dem Abbau. *Das Überwachungskonzept ist dem AWA vorab zur Genehmigung einzureichen.*

Seite 34, Kap. 5.8.6 Pflichtenheft für die UVP Hauptuntersuchung

PH-HU-GW-1 Ersetzen mit: *Die in den Bohrungen eingebauten Piezometer werden regelmässig gemessen, damit eine allfällig notwendige Anpassung der tiefsten Abbaukote bei geänderten Grundwasserspiegelverhältnissen vorgenommen werden kann.*

Seite 67, Kap 6, Massnahme:

Nr. GW-1 Überwachung Piezometer, korrigieren mit:

Messung sämtlicher Piezometer (Bohrungen 2013 und Bohrungen 2015) im Hochwasserfall bis zur Erteilung der Baubewilligung sowie während der Betriebs- und Rekultivierungsphase.

GW-3

Überwachung Quellen bis zum Abbaubeginn

Überwachung sämtlicher Quellen (Q1 bis Q5) bis zum Abbaubeginn sowie während der Betriebs- und Rekultivierungsphase. Diese Massnahmen dienen der Beweissicherung.

Plan 5.7 Grundwassersituation (Seite 84)

Angaben zur unterirdischen Entwässerung ist nicht nachvollziehbar, da keine hydrogeologischen Berichte vorliegen. Woher stammen die Angaben?

Anhang 5.7-1 Es fehlen die Informationen aus den Bohrungen im nördlichen Bereich, Karte 5.7 Grundwassersituation zeigt die Situation im Norden nicht auf. Zudem fehlt die Angabe des Grundwasserspiegels.

Anhang 5-7-2: Piezometermessungen in den Bohrungen 2013-2015 (Überschrift irreführend)

Die Darstellung hat eine zu geringe Auflösung. Bitte die Bohrungen getrennt darstellen, damit allfällige Änderungen ersichtlich sind.

Anhang 5-7-3a und 3b: Darstellung zu klein y-Achse ist abgeschnitten.

Korrelation mit Niederschlag fehlt

Anhang 5-7-3c: Interpretation der Schwankung der Quelle Q4 wäre interessant – niederschlagsabhängig oder separates Einzugsgebiet oder anderes Grundwasserregime?

Industrie und Gewerbe

- 1.9. Das vorliegende Vorhaben wird aus der Sicht der Fachstelle Industrie, Gewerbe, Tankanlagen als umweltverträglich beurteilt.

2. Antrag

Das AWA beantragt, dass die nachgeforderten und korrigierten Unterlagen gemäss obiger Beurteilung und den nachfolgenden Anträgen dem AWA für eine erneute Beurteilung zugestellt werden.

Grundwasserschutz

- 2.1. Um die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Freigabe der ersten Abbauetappe (Baubewilligung Erweiterung Süd und Sohlenabsenkung Nord) erteilen zu können, ist dem AWA ein hydrogeologischer Bericht zur Beurteilung einzureichen, welcher sämtliche hydrogeologischen Informationen aus den bereits bestehenden Dokumenten zusammenzieht und anschaulich und gut lesbar darstellt. Es ist dabei der Nachweis zu erbringen, dass die gewässerschutzrechtliche Machbarkeit der Erweiterung Süd und der Sohlenabsenkung Nord gegeben ist (Abbaukote ist nicht definiert).
- 2.2. Es sind die geplanten Abbaukoten und der höchste Grundwasserstand in gut lesbaren Situationsplänen und Schnitten einzuzeichnen.
- 2.3. Zu allen abgeteuften Sondierbohrungen sind die Bohrprofile im Bericht zu integrieren.
- 2.4. Das Grundwasser- und Quellwasser-Monitoring ist in einem Konzept zusammenzufassen und beizulegen. Es ist dabei aufzuzeigen, wie das Monitoring vor dem Abbau, während der Betriebsphase und während der Rekultivierungsphase aussehen soll.
- 2.5. Es ist einzuplanen, dass während der Betriebsphase jährlich ein Abbaubericht mit Angabe der aktuellen Abbaukote und dem aktuellen höchsten Grundwasserstand beim AWA einzureichen ist.
- 2.6. Die bereits genannten Unstimmigkeiten in den Dokumenten sind zu korrigieren.
- 2.7. Alle bereits vorhandenen geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen der vergangenen Jahre sind digital nachzureichen.

Industrie und Gewerbe

- 2.8. Der Baustellentank ist gegen das Abhebern und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Zudem ist das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.

3. Hinweise

Es wird auf folgende Merkblätter hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben zu beachten sind:

- 3.1. Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Januar 2023)
- 3.2. Merkblatt zur Verwendung von mobilen Dieselöltankanlagen auf Baustellen (2016)

4. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII, Ziff. 1) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von CHF 2'910.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall

Steiner Oliver
PV0P58

Digital signiert von
Steiner Oliver PV0P58
Datum: 2024.10.29
07:57:25 +01'00'

Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Beilagen

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Januar 2023)
- Merkblatt zur Verwendung von mobilen Dieselöltankanlagen auf Baustellen (2016)

Kopien (per E-Mail)

- AUE: karin.buechlerprior@be.ch
- AGR: OundR.agr@be.ch



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Industrie und Gewerbe

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Januar 2023

Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen

Geltungsbereich Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten innerhalb der Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB. Sie ergänzen die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung.
Innerhalb von Grundwasserschutzzonen S gelten die Vorschriften gemäss Merkblatt „Allgemeine Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S“.

- Vorschriften und Richtlinien**
- Es ist insbesondere verboten: Die Einleitung von alkalischem oder trübem Abwasser in ein Oberflächengewässer, das Versickern von alkalischem Abwasser sowie die Einleitung von alkalischem oder mit Feststoffen belastetem Abwasser in eine Kanalisation.
 - Die Einleitung von Baustellenabwasser in kleine Gewässer (MQ < 75 l/s)
 - Bei der Einleitung von Baustellenabwasser in die Schmutzwasserkanalisation muss abgeklärt werden, ob die Kapazität der Kanalisation und der Kläranlage (ARA) ausreicht. Einleitungen sind durch die Inhaber der Kanalisation und der ARA genehmigen zu lassen.
 - Die Einleitung von nicht verschmutztem Baustellenabwasser in ein Gewässer bedarf einer Wasserbaupolizeibewilligung (WBG Art. 48 Abs. 1; WBV Art. 2a) sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung (BGF Art. 8 Abs. 3).
 - Die in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung festgelegten Anforderungen müssen eingehalten werden, das sind insbesondere:

Einleitung in:	<u>Gewässer</u>	<u>öffentliche Kanalisation/ARA</u>
pH-Wert	6.5 - 9.0	6.5 - 9.0
Kohlenwasserstoffe	< 10 mg/Liter	< 20 mg/Liter
Gesamte unlösliche Stoffe	< 20 mg/Liter	keine Ablagerungen

Zuständigkeit Wenn durch den Bauvorgang unter- oder oberirdische Gewässer oder Abwasserreinigungsanlagen beeinträchtigt werden können, muss vor Abschluss der Werkverträge ein Entwässerungskonzept erarbeitet und von der Gemeindebaupolizeibehörde genehmigt werden (Art. 47 BewD). Dies ist insbesondere der Fall bei:

- Bauvorhaben ausserhalb des Kanalisationsbereiches (ARA), sofern pro Tag mehr als 250 Liter Abwasser anfallen oder die gewässerschutzrelevanten Arbeiten länger als 3 Monate dauern;
- Baugrubenentwässerungen;
- Bohr- und Fräsarbeiten
- Geplanter Einleitung von Baustellenabwasser in ein Oberflächengewässer oder in die Regenabwasserkanalisation

Vom AWA werden zwingend folgende Bauvorhaben genehmigt:

- Bauvorhaben auf Altlasten, belasteten Standorten;
- Grundwasserabsenkungen und Bauten im Grundwasser
- Betreiben von Anlagen für die Herstellung von Beton sowie Untertagebau
- Grossprojekte mit UVP

Das AWA behält sich vor, Grossprojekte gemäss den Stufen 2 und 3 der Norm SIA 431:2022 beurteilen zu lassen und die Behandlung und Ableitung der Baustellenabwässer festzulegen.

Kontrollen

Das genehmigte Entwässerungskonzept ist als verbindlicher Bestandteil in den Werkvertrag aufzunehmen. Gewässerschutztechnische Auflagen auf Baustellen sind durch die Gemeindebaupolizeibehörde zu kontrollieren (Art. 47 BewD).

Wassergefährdende Stoffe, Betankung

Behälter (Fässer, Kanister, Tanks) zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Treibstoffe, AdBlue, Schmierstoffe, Brennstoffe, Bauchemikalien etc.) sind so zu lagern, dass Verluste leicht erkannt und zurückgehalten werden. Die Behälter sind in überdachten Auffangwannen oder Räumen zu lagern und gegen das Abhebern und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen hat mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.

Bauabfälle

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach der Empfehlung SIA 430. Mit Ausnahme von unverschmutztem Aushubmaterial ist jegliches Ablagern von mineralischen Bauabfällen, gemischten Bauabfällen und anderen Bauabfällen in der Baugrube verboten. Das Verbrennen von Bauabfällen im Freien ist verboten.

Bauabfälle sind auf der Baustelle entsprechend dem Mehrmuldenkonzept des Baumeisterverbandes zu trennen in:

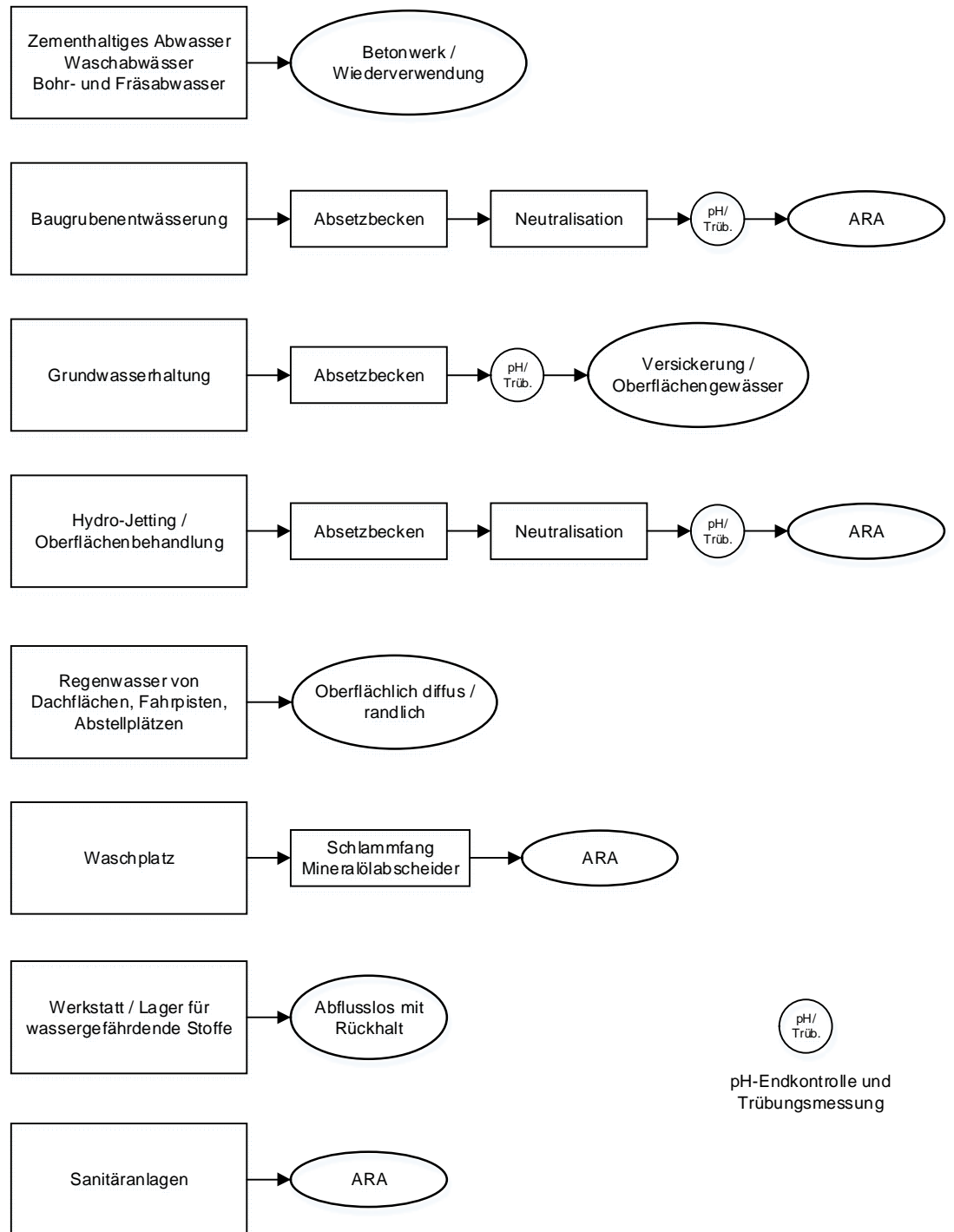
- a. Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale;
- b. Verwertbare Materialien (Einstoffe) wie Metalle, Altholz, Beton, Ausbausphalt usw.;
- c. mineralische Bauabfälle, die ohne Behandlung auf einer Deponie Typ B abgelagert werden dürfen (z.B. von Fremdstoffen wie Holz, Metallen und Kunststoffen befreiter, aussortierter Bauschutt);
- d. brennbare Abfälle (beispielsweise Verpackungsmaterial) zum Abtransport in die Kehrichtverbrennung;
- e. gemischte Bauabfälle (Bausperrgut) zur Weiterbehandlung in einer Sortieranlage. Ist die Trennung auf der Baustelle nicht möglich, müssen die Bauabfälle einer bewilligten Sortieranlage zugeführt werden.

Abbrüche

Wenn mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen oder belastete Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind, muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen (Entsorgungskonzept, Art. 16 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA, Art. 17 kantonale Abfallverordnung AbfV).

Bauarbeiten auf belasteten Standorten	Sämtliche Aushub- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde das Entsorgungskonzept genehmigt hat. Die Arbeiten müssen von einem spezialisierten Geologie- oder Umweltbüro begleitet werden.
Sonderabfälle	Sonderabfälle von Baustellen wie Farbreste, Lösemittel, Leimrückstände, usw. sowie verunreinigtes Aushub- oder Abbruchmaterial von belasteten Standorten sind separat zu erfassen und zu entsorgen. Sie dürfen nicht mit den übrigen Bauabfällen vermischt werden.
Recyclingbaustoffe	Es dürfen nur normierte Recyclingbaustoffe hergestellt und verwendet werden. Recyclingbaustoffe ungenügender Qualität gelten als Abfälle und sind als solche zu entsorgen. Ebenfalls als Abfälle gelten Recyclingbaustoffe, die unter Missachtung der Verwendungseinschränkungen eingesetzt werden (z.B. Einsatz ohne Deckschicht, Verwendung als Aufschüttungs- oder Hinterfüllungsmaterial). Es gilt das AWA-Merkblatt „Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen“, welches im Internet bezogen werden kann.
Meldung von Schadenfällen	Jeder Schadenfall, bei dem wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Kanalisation oder in das Erdreich gelangt sind sowie jegliche Gewässerverschmutzung muss unverzüglich via der Notrufnummer 112 gemeldet werden.
Meldepflicht: Grundwasser / verschmutztes Erdreich	Werden während der Bauarbeiten Grundwasservorkommen oder Quellen angeschnitten, ist dem AWA unverzüglich Meldung zu erstatten. Dies gilt auch, wenn verschmutztes Aushubmaterial, Grundwasserverunreinigungen oder Abfälle entdeckt werden.
Instruktionspflicht	Das Baustellenpersonal ist in geeigneter Weise auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.
Entwässerungskonzept	Das Entwässerungskonzept besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen: <ul style="list-style-type: none"> a) Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung der einzelnen Abwasserarten • Abtrennung und Fassung der einzelnen Abwasserarten • Vorbehandlung der Baustellenabwässer mit Vordimensionierung der entsprechenden Anlagen • Wiederverwendungs-, Ableitungs-, Einleitungs- und Versickerungsmöglichkeiten • vorgesehene Massnahmen für das sichere Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (inkl. Betankung) • Konzept der notwendigen Kontrollmessungen (Abwasserqualität und –menge) • vorzukehrende Massnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen • verantwortlicher Unternehmer und zuständige Ansprechpersonen b) Entwässerungsschema. Teilweise können die Erläuterungen direkt im Schema integriert werden.

Korrekte Entwässerung einer Baustelle (Standardentwässerung)



Bei grossen Bauvorhaben ist zusätzlich ein Entwässerungsplan erforderlich.



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis I

Schorenstrasse 39
3645 Gwatt (Thun)
+41 31 636 44 00
info.tbaoik1@be.ch
www.be.ch/tba

Petra Bylang
+41 31 636 95 96
petra.bylang@be.ch

Oberingenieurkreis I, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Orts- und Regionalplanung
Herr Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

28. Oktober 2024

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2024.DIJ.11040
UVP-Nr.: 1148
Interne Auftrags-Nr.: 104'763

Stellungnahme Vorprüfung

Gemeinde	Krattigen		
Vorhaben	Überbauungsordnung (Ue0) Gipsabbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord und Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 3, Änderung Zonenplan und Richtplan und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung; Vorprüfungsverfahren		
Beurteilungsgrundlagen	Nextcloud vom 10.09.2024		
Eingangsdatum	10.09.2024	Behandlungsfrist	25.10.2024

1 Anschluss an Kantonsstrasse

Ausgangslage

Der Transport des Gipsbruch ist mittels Materialförderanlage an das Schienennetz angebunden. Die heutige Erschliessung des Steinbruchs für PW und LKW erfolgt über die Kantonsstrasse Nr. 1114 (Leisigen – Aeschi) und die kurze Zufahrtstrasse nordwestlich des Pflegeheims Örtlimatt.

Mit der Planung der Erweiterung ist östlich des bestehenden Anschlusses ein neuer Strassenanschluss an das übergeordnete Strassennetz (Kantonsstrasse) vorgesehen.

Die Bauherrschaft hat bereits ein Erschliessungsprojekt ausgearbeitet. Der neue Strassenanschluss wurde gemäss den gängigen VSS-Normen ausgearbeitet. Die Verkehrssicherheit gilt dann als gewährleistet, wenn das Projekt den Normen entspricht.

Die heutige Höchstgeschwindigkeit auf der Kantonsstrasse Nr. 1114 im Bereich des neuen Strassenanschlusses ist 80. Das Projekt und die daraus resultierenden Sichtweiten wurden auf Tempo 60 ausgelegt.

Beurteilung UVP-Voruntersuchungsbericht

Die im Baugesuchsplan Nr. BE09336.120-30 ausgewiesenen Masse der Sichtweiten können wir nicht zustimmen. Im vorliegenden Fall wären bei Tempo 60 in beide Blickrichtungen Sichtweiten von 90 m jeweils auf die Fahrspurmitte einzuhalten. Die Beobachtungsdistanz ausfahrender Fahrzeuge kann auf 3 m reduziert werden.

Bauvorhaben sind grundsätzlich auf die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die signalisierte Geschwindigkeit auszulegen. Eine Signalisationsanpassung, bzw. deren Prüfung läuft in einem separaten Verfahren und dauert ca. 6 Mt. ohne allfällige Beschwerden. Bis zu einem rechtskräftigen

Dies wurde seitens OIK I der Bauherrschaft an einer Begehung vor Ort mitgeteilt. Am 18. September 2024 hat mit der Gemeinde Krattigen und der Projektverfasserin beim OIK I eine Besprechung stattgefunden, um die nächsten Schritte für eine mögliche Signalisationsanpassung auf Tempo 60 vorzunehmen. Das heisst, es ist mittels Gutachten nach den Vorgaben von Art. 108 Signalisationsverordnung zu prüfen, ob nicht auch ohne das entsprechende Bauvorhaben, eine Anpassung der Vmax notwendig, zweckmässig und verhältnismässig ist. In einem solchen Fall wäre die Anpassung der Vmax von einem allgemeinen Interesse.

⇒ Genehmigungsvorbehalt:

Eine Bewilligung kann ohne dass ein allfällig neues Temporegime in Rechtskraft erwachsen ist, nicht in Aussicht gestellt werden (Art. 108 SSV). Ebenso sind die Sichtweiten und Beobachtungsdistanz in den Baugesuchsunterlagen anzupassen (VSS Norm 40 273a).

Im Erläuterungsbericht wird die neue Erschliessung an die Kantonsstrasse erwähnt. (Kapitel 3.5.1 Neuer Anschluss an die Kantonsstrasse). Die Beweggründe, weshalb die Planunterlagen schon auf eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h ausgelegt wurden, werden nicht dargelegt.

Hinweis:

Im Erläuterungsbericht sind bezüglich der Höchstgeschwindigkeit und einer möglichen Signalisationsreduktion die Beweggründe darzulegen.

Das Vorhaben ist voraussichtlich umweltverträglich.

Beurteilung des Pflichtenheftes für die Hauptuntersuchung

Der neu geplante Anschluss an die Kantonsstrasse wird im UVB unter Kapitel 4.4.2 (Verkehrssituation mit Vorhaben) erwähnt. Auf eine mögliche Signalisationsreduktion der heutigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h wird nicht eingegangen.

Das Pflichtenheft ist aus Sicht Strassenlärm nicht vollständig und muss bezüglich einer möglichen Signalisationsreduktion auf der Kantonsstrasse ergänzt werden.

2 Strassenlärm

Ausgangslage

Der Transport des Materialabbaus erfolgt weiterhin per Materialförderanlage zum Bahnverlad nordöstlich des Steinbruchs. In Ausnahmefällen wird abgebautes Gesteinsmaterial mit LKWs transportiert.

Für die Auffüllung, welche ab dem Jahr 2045 erfolgen soll, wird angenommen, dass rund 65'000 m³ Material im heutigen Abbaugelände abgelagert werden können (Maximalvariante). Die Auffüllung erfolgt ausschliesslich mittels LKWs zu den Betriebszeiten (7 – 19 Uhr).

Beurteilung UVP-Voruntersuchungsbericht

Abbau:

Der DTV von 4 PWs und 0.25 LKW entspricht etwa der heutigen Situation und stellt keinen wesentlichen Mehrverkehr dar.

Auffüllung.

Für die Auffüllung ab ca. dem Jahr 2045 wird mit ein DTV von 30 (Fahrten pro Tag) erwartet. Auf der Krattigstrasse (Kantonsstrasse) zwischen Steinbruch und dem Anschluss der A8 Leissigen West (Nationalstrasse) wird mit 1.3 % Mehrverkehr des Gesamtverkehrs pro Tag gerechnet. Auf der Hauptstrasse (Kantonsstrasse) durch Leissigen soll der Verkehr in der Auffüllphase des Projekts um ca. 0.2% erhöht werden.

Im Erläuterungsbericht wird das Verkehrsaufkommen plausibel und nachvollziehbar dargestellt (Kapitel 4.5 Verkehr).

Das Vorhaben ist voraussichtlich umweltverträglich.

Beurteilung des Pflichtenheftes für die Hauptuntersuchung

Die Beschreibung und die aufgeführten Massnahmen im UVB unter Kapitel 5.5 «Verkehrslärm» nehmen wir zur Kenntnis. Die verschiedenen Projektphasen werden bezüglich dem Strassenlärm erläutert. Allfällige Massnahmen werden im Rahmen der Hauptuntersuchung definiert.

Die Fachstelle Strassenlärm stimmt dem Pflichtenheft zu. Die vorgesehenen Untersuchungen sind gemäss dem eingereichten Pflichtenheft (Kapitel 5.5.6) durchzuführen.

3 Fuss- und Wanderwege

Keine Bemerkungen, Fuss- und Wanderwege werden nicht tangiert.

4 Inventar historischer Verkehrswege (IVS)

Keine Bemerkungen, IVS-Aspekte werden nicht tangiert.

5 Gebühren

Gestützt auf die kantonale Gebührenverordnung vom 22. Februar 1995 (GebV, BSG 154.21) und Anhang 8 (Stand 1.01.2020) wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Obergerienieurkreis I	CHF	600.00
Total	CHF	600.00

Die Kosten für diesen Mitbericht sind beim Gesuchsteller einzufordern. Wir werden Ihnen den Betrag in den nächsten Tagen mittels "Rechnung intern" fakturieren.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis I

Petra Bylang

28.10.2024 14:34

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Petra Bylang
Projektleiterin

Kopie an

- Karin Büchler Prior, AUE
- Intern, Philippe Dentan, Verkehrstechnik
- Rechnungsführung OIK I



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Thomas Mathis
+41 31 635 48 58
thomas.mathis@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Reg-Nr.: 5.3, 2024.WEU.3794, ID 19966
UVP-Nr. 1148, 2024.DIJ.11040

8. November 2024

Fachbericht Naturschutz

Gemeinde:	Krattigen
Gesuchsteller:in:	Ciments Vigier SA, Martin Gutknecht
Standort / Adresse:	Leissigenstrasse, Krattigen
Vorhaben:	Überbauungsordnung Gipsabbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord bestehend aus: Dokument Ni. 211, Überbauungsvorschriften, Plan Nr. 1, Überbauungsplan 1 Ue0-Perimeter und Abbau, Plan Nr. 2, Überbauungsplan 2 Endgestaltung, Plan Nr. 3, Überbauungsplan 3 Profile, Dokument Ni. 221, Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV, Dokument Ni. 224, Technisches Konzept, Dokument Ni. 311, Umweltverträglichkeitsbericht Hauptuntersuchung, Mitwirkungsbericht Baugesuch bestehend aus: Plan Nr. 30, Erschliessung Nord extern (Anschluss an die Kantonsstrasse), Längenprofile Mst. 1:250, Situation Mst. 1:250, Querprofil Mst. 1:250, Normalprofil Mst. 1:50, Plan Nr. 32, Erschliessung Anschluss Forstweg, Längenprofil Mst. 1:250, Situation Mst. 1:250, Querprofil Mst. 1:200, Normalprofil Mst. 1:50, Plan Nr. 33, Erschliessung Süd, Situation Mst. 1:500, Normalprofil Mst. 1:50, Plan Nr. 34, Erschliessung Süd, Längenprofil Mst. 1:500, Querprofil Mst. 1:250, Normalprofil Mst. 1:50, Plan Nr. 40, Leitungsverlegung Trinkwasser, Situation Mst. 1:5000, Plan Nr. 41, Entwässerung, Übersichtsplan Mst. 1:5000, Bodenschutzkonzept, Baugesuchsformular, Formular Erdbebensicherheit Änderung baurechtliche Grundordnung, Kommunalen Richtplan, Gipsabbruch Morgenberg Rodungsgesuch Überbauungsordnung bestehend aus: Formular Rodungsgesuch, generelles Rodungsgesuch, Formular Rodungsgesuch, Etappenfreigabe 1, Plan Nr. 20, Rodung und Aufforstung, Übersicht Mst. 1:25000, Plan Nr. 21, Rodung und Aufforstung, Situation Mst. 1:2'000 Rodungsgesuch Änderung baurechtliche Grundordnung, ZPP «Gipsabbruch Morgenberg Änderung baurechtliche Grundordnung, ZPP «Gipsabbruch Morgenberg» bestehend aus: Plan Nr. 10, Zonenplanänderung, Situation Mst. 1:5'000, Baureglementsänderung, Vorschriften zum Zonenplan, Nr. A, Endgestaltung mit hinweisendem Charakter, Situation Mst. 1:2000, Dokument Nr. 121, Raumplanungsbericht

nach Art. 47 RPV, Dokument Nr. 122, Technisches Konzept, Dokument Nr. 131, Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung mit Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung

Schutzobjekte: Geschützte Pflanzen (Art. 20 NHV)
Geschützte Tiere (Art. 20 NHV)

Erforderliche Ausnahmen: **Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze**
nach Art. 18 Abs. 1^{bis} und 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992.
Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Pflanzen
nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 19 und 20 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.
Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere
nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

Leitverfahren: Nutzungsplanverfahren ist Leitverfahren im Sinne des KoG

Beurteilungsgrundlagen: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1
Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11
Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111
Lebensräume der Schweiz, Raymond Delarze / Yves Gonseth / Stefan Eggenberg / Mathias Vust, 2015
Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002)

1. Beurteilung der Vorhaben

1.1. Ausgangslage

Die Gesuchstellerin hat die nötigen Vorabklärungen mit den betroffenen Fachstellen, anlässlich von mehreren Besprechungen durchgeführt. Dabei konnte das Projekt vor Ort im Detail besprochen und die nötigen Optimierungen vorgenommen werden.

Im Folgenden wird auf die einzelnen Vorhaben und planerischen Instrumente eingegangen und in bestimmten Fällen auf die naturschutzrelevanten Bereiche der UVBs hingewiesen.

2. Beurteilung Fachbereich Flora, Fauna und Lebensräume zur Überbauungsordnung Gipsabbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord, Umweltverträglichkeitsbericht

2.1. Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes

2.1.1. Umweltverträglichkeitsbericht

Der Umweltverträglichkeitsbericht ist verständlich verfasst und die Aussagen sind nachvollziehbar.

2.1.2. Verwendete Methoden

Die Art, Methodik und der Zeitpunkt der Datenerfassung sind dokumentiert.

2.1.3. Räumliche und zeitliche Abgrenzung

Der Ausgangszustand beschränkt sich auf den Perimeter der Überbauungsordnung.

2.2. Beurteilung des Projektes und dessen Umweltverträglichkeit

2.2.1. Projekt- und Standortbeschreibung

Das Projekt und der Standort sind für die Beurteilung der rechtlich relevanten Umweltauswirkungen ausreichend beschrieben.

2.2.2. Technischer Stand des Projektes

Keine Bemerkungen

2.2.3. Ausgangszustand

Der Ausgangszustand ist im Kapitel 5.17.2 des Umweltverträglichkeitsberichtes übersichtlich dokumentiert. Die Darstellungen sind aus unserer Sicht vollständig und korrekt. Für die Beurteilung der rechtlich relevanten Umweltauswirkungen sind die betroffenen Lebensraumtypen ausreichend beschrieben.

2.2.4. Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen auf Flora, Fauna und Lebensräume sind im Kapitel 5.17.3 des Umweltverträglichkeitsberichtes übersichtlich dokumentiert. Die Darstellungen sind nachvollziehbar und korrekt

2.2.5. Annahmen zum ökologischen Wert und zum Schutz von Biotopen

Ökologische Werte: Die Annahmen zu den ökologischen Werten der betroffenen Biotope und Arten sind richtig.

Rechtlicher Schutz: Die Annahmen zur Schutzwürdigkeit der betroffenen Biotope und Arten sind richtig. Für die betroffenen Biotope und Arten gelten die Schutzbestimmungen im Anhang.

2.2.6. Schlussfolgerungen der UVB-Verfasser

Wir können uns den Schlussfolgerungen der Berichtverfasser anschliessen.

3. **Anträge zur Umweltverträglichkeit und zu den Bewilligungen**

3.1. Vorgeschlagene **Massnahmen**

Die vorgeschlagenen Massnahmen FFL-1 bis FFL-25 sind umzusetzen.

3.2. Ausnahmegewilligungen

Die beantragten Ausnahmegewilligungen können erteilt werden.

3.3. Anträge zur Umweltverträglichkeit

- Das Projekt kann aus der Sicht der Fachstelle Naturschutz für den Bereich Flora und Fauna unter den nachfolgend aufgeführten Anforderungen als umweltverträglich beurteilt werden:

3.4. Anforderungen an das Projekt

- Die im UVB formulierten Massnahmen zugunsten Flora, Fauna und Lebensräume sind umzusetzen.

3.5. Anforderungen an den Umweltverträglichkeitsbericht

- Keine zusätzlichen Anforderungen

•

3.6. Anforderungen an die Überbauungsordnung, UeO-Vorschriften

- Die ANF stimmt den naturschutzrelevanten Bestimmungen Art. 33-37 zu.

4. **Baugesuch (u.a. zu Erschliessung Nord extern, Erschliessung Anschluss Forstweg, Erschliessung Süd)**

Wir haben keine zusätzlichen Bemerkungen und Anforderungen; die entsprechenden naturschutzrelevanten Auswirkungen und die entsprechenden Massnahmen sind im betreffenden UVB abgehandelt.

5. Änderung baurechtliche Grundordnung, Kommunalen Richtplan, Gipsabbruch Morgenberg

Keine Bemerkungen

6. Rodungsgesuch Überbauungsordnung

Rodungs- und Rodungersatzflächen tangieren keine zusätzlich NHV-geschützten Naturwerte, welche nicht bereits im Umweltverträglichkeitsbericht besprochen worden sind. Die ANF stimmt dem Rodungsgesuch zu.

7. Rodungsgesuch Änderung baurechtliche Grundordnung, ZPP «Gipsabbruch Morgenberg»

Die ANF stimmt dem Rodungsplan zu.

8. Änderung baurechtliche Grundordnung, ZPP «Gipsabbruch Morgenberg»

Nachfolgend die Beurteilung zum Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung mit Pflichtenheft für die Hauptuntersuchung:

Liste der Auswirkungen des Vorhabens

- Verlust von Jagdhabitat für Fledermäuse durch Rodungen und Abbau.
- Beeinträchtigung von Fortpflanzungsquartieren, insbesondere für gefährdete Fledermausarten.
- Verlust von Strukturen, die als Leitlinien für Fledermäuse dienen, was zu einer Trennwirkung im Habitat führt
- Notwendigkeit von Ersatzmassnahmen, da Beeinträchtigungen über einen Populationsverlust von 1-5% hinausgehen können.
- Rodungen von ca. 5 Hektar Waldflächen, was den Verlust von geschützten Pflanzenarten zur Folge hat.

Voruntersuchung

- **Fledermausuntersuchungen:** Es wurden akustische Aufzeichnungen der Fledermäuse in der Umgebung des Projekts gemacht, um die Artenvielfalt und das Vorkommen von geschützten Arten zu dokumentieren. Die Untersuchung umfasste die Analyse von Ultraschallrufen, um verschiedene Fledermausarten zu identifizieren, und es wurden auch spezifische Schutzmassnahmen für die Fledermäuse vorgeschlagen.
- Untersuchung von Moose: Eine Untersuchung der Moose in den betroffenen Perimetern wurde durchgeführt, um geschützte oder gefährdete Moose zu identifizieren. Hierbei wurden geeignete Habitate kartiert und bedeutende Arten erfasst.
- Untersuchung von Flechten: Die Flechtenvorkommen in den betroffenen Perimetern wurden untersucht. Dabei wurde die Bedeutung von freistehenden Bäumen und totholzreichen Wäldern für die Flechtenflora hervorgehoben. Es wurden Massnahmen vorgeschlagen, um die Auswirkungen auf die lokalen Flechtenpopulationen zu minimieren.

Schlussfolgerungen der Voruntersuchung

Die Voruntersuchung zeigt, dass das Gebiet des geplanten Steinbruchausbaus geschützte Lebensräume und Arten, darunter der Frauenschuh, beherbergt, die von den Eingriffen betroffen sein könnten. Um die Auswirkungen auf diese geschützten Arten und die ökologische Vielfalt zu mindern, sind Ersatz- sowie Schutz- und Ausgleichsmassnahmen erforderlich. Es wird empfohlen, die geplanten Massnahmen zur Minimierung der ökologischen Beeinträchtigungen sorgfältig zu planen und umzusetzen, um die Biodiversität zu erhalten und den Schutzvorschriften zu entsprechen.

Grundsätzliche Bedenken, Projektoptimierungen und Abstimmungsbedarf

2.1. Killerfaktoren

keine

2.2. Mögliche Projektanpassungen

keine

2.3. Abstimmung auf laufende Planungen

Wurde vorgenommen

Beurteilung des Pflichtenheftes und Anträge für die Hauptuntersuchung

3.1. Liste der Auswirkungen

- Es sind Schutzmassnahmen erforderlich, um die Auswirkungen des Projekts auf geschützte Lebensräume und Arten zu minimieren. Dies umfasst die Minimierung der Flächenbeanspruchung, den Schutz angrenzender Biotope und die Einhaltung von Brut- und Setzzeiten für wildlebende Tiere.
- Ersatzmassnahmen: Bei unvermeidbaren Eingriffen sind Ersatzmassnahmen zu definieren, um die Beeinträchtigungen an einem anderen Ort zu kompensieren. Die Massnahmen sollen sicherstellen, dass die Funktion der betroffenen Lebensräume weiterhin gewährleistet bleibt.
- Dokumentation und Erfolgskontrolle. Es sind regelmässige Erfolgskontrollen durchzuführen, um die Wirksamkeit der umgesetzten Massnahmen zu überprüfen. Dies schliesst die Dokumentation der rekultivierten Flächen und die Beurteilung durch ökologische Fachpersonen ein.
- Im Pflichtenheft sind spezifische Anträge für die Hauptuntersuchung zu erarbeiten, die die zeitlichen Auswirkungen auf die Rekultivierung der „Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord“ berücksichtigen.
- Es müssen die Auswirkungen des Vorhabens auf den Ausgangszustand sowie die erforderlichen Massnahmen detailliert beschrieben werden.

3.2. Annahmen

Es wird angenommen, dass die Beeinträchtigung durch das Projekt umso stärker ist, je gefährdeter eine Art nach Roter Liste ist und je kleiner die von ihr genutzten Teillebensräume sind. Diese Annahme basiert auf dem Vorsorgeprinzip und berücksichtigt, dass für gefährdete Arten wie Fledermäuse, die eine geringe Reproduktionsrate aufweisen, die Auswirkungen auf ihre Populationen erheblich sein können.

Zusätzlich wird in der Hauptuntersuchung erwartet, dass Ersatzmassnahmen definiert werden, um die Auswirkungen auf die geschützten Lebensräume und Arten zu minimieren.

3.3. Untersuchungen

Die ANF bestätigt die zu untersuchenden Punkte PH-HU-FFL-01 bis PH-HU-FFL-03.

3.4. Auflagen und Pendenzen aus früheren Verfahren

keine

3.5. Vorgeschlagenen Methoden

Es wird auf die Methodik im UVP-Handbuch des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) hingewiesen.

3.6. Untersuchungsperimeter

Der engere Untersuchungsperimeter wird durch den Projektperimeter selbst und seine unmittelbare Umgebung gebildet.

3.7. Zustimmung zum Pflichtenheft

Die ANF stimmt dem Pflichtenheft zu.

9. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang II B, Ziffer 12) vom 22.11.2003 ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von **Fr. 2880** .- zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung

Thomas Mathis

08.11.2024 17:52

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Thomas Mathis
Höherer Sachbearbeiter

Anhang: - Schutzbestimmungen

Kopien: - Rechnungsführung LANAT (E-Mail)

Schutzbestimmungen

Hecken und Feldgehölze (Art. 27 und 28 NSchG)

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher. Eine Ausnahmegewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).

Schutz seltener Pflanzen (Art. 20 NHV sowie Art. 19 und 20 NSchV)

Seltene Pflanzenarten, wie Orchideen- oder Enzianarten, sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 19 und 20 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten dieser Pflanzenarten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt. Bewilligungen für technische Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Schutz seltener Tiere (Art. 20 NHV sowie Art. 25 NSchV)

Seltene Tierarten, wie Amphibien / Reptilien / Libellen, sowie deren Lebensräume und Brutstätten sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 25 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten oder Beschädigen ihrer Brutstätten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt. Bewilligungen für technische Eingriffe in Lebensräume und Brutstätten geschützter Tierarten dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

From: Fisch Martin, WEU-KL-USi <martin.fisch@be.ch>
To: Bühler Max, DIJ-AGR-OR <max.buehler@be.ch>; Macaluso Fabio, DIJ-AGR-ZeD <fabio.macaluso@be.ch>
Subject: RE: Leitverfügung Krattigen 2024.DIJ.11040 - Einladung zum Mitbericht
Date: 08.11.2024 10:22:01 (+0100)

Guten Tag Herr Bühler

Bitte entschuldigen Sie die Verspätung.

Die Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Organismen (Neophyten) wird im Art. 37 UeV «Gipsbruch Morgenberg: Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» (Stand 16.04.2024) verbindlich festgehalten. Zudem wird dieser Umweltbereich im UVB-Hauptuntersuchung vom 16.04.2024 behandelt; die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung von Neophyten sind im UVB definiert (siehe UVB Kap. 6, Massnahmen Nr. Wa-4 u. FFL-8). **Das Kantonale Laboratorium, Abteilung Umweltsicherheit, stimmt ohne weitere Bemerkungen den im UVB definierten Massnahmen zu und verzichtet auf die Abgabe eines Fachberichts.**

Freundliche Grüsse
Martin Fisch

Dr. Martin Fisch, Abteilungsleiter Umweltsicherheit
[+41 31 636 81 02](tel:+41316368102) (direkt), martin.fisch@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Kantonales Laboratorium
Muesmattstrasse 19, 3012 Bern
[+41 31 633 11 11](tel:+41316331111), www.be.ch/usi

Von: Bühler Max, DIJ-AGR-OR <max.buehler@be.ch>
Gesendet: Donnerstag, 7. November 2024 14:15
An: Info KL, WEU-KL <info.kl@be.ch>
Betreff: AW: Leitverfügung Krattigen 2024.DIJ.11040 - Einladung zum Mitbericht

Guten Tag

Mit untenstehendem Mail haben wir Sie um Mitbericht zum Vorhaben Morgenberg in Krattigen gebeten. Es liegt mir noch keine Rückmeldung Ihrerseits vor. Ich bitte Sie uns diese noch zuzustellen.

Besten Dank.

Freundliche Grüsse
Max Bühler

Max Bühler, Planer
[+41 31 636 59 24](tel:+41316365924) (direkt), max.buehler@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern,
Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13, 3011 Bern
[+41 31 633 73 20](tel:+41316337320), www.be.ch/agr

Von: fabio.macaluso@be.ch <fabio.macaluso@be.ch> **Im Auftrag von** O+R AGR, DIJ-AGR-Bern

Gesendet: Dienstag, 10. September 2024 14:47

An: Krattigen 11060, FIN-GEMEINDE <info@krattigen.ch> ; info.aue@be.ch ; bewi.awa@be.ch ; info.awi@be.ch ; wald.voralpen@be.ch ; info.tbaoik1@be.ch ; info.luft@be.ch ; info.kl@be.ch ; Sbauvorhaben@bkw.ch ; naturgefahren@be.ch ; adb.bauen@be.ch ; bodenschutz@be.ch ; info.anf@be.ch ; info.ji@be.ch ; info.tba@be.ch ; olk@be.ch

Betreff: Leitverfügung Krattigen 2024.DIJ.11040 - Einladung zum Mitbericht

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie vorab elektronisch die Leitverfügung zur Gemeinde Krattigen 2024.DIJ.11040. Wir bitten Sie, Ihre Mitberichte bis am 25. Oktober 2024 digital per Mail als Word und PDF an OundR.agr@be.ch einzureichen oder mitzuteilen, wenn Sie keine Bemerkungen zum Vorhaben haben. Amtsberichte müssen zusätzlich noch physisch mit Originalunterschrift per Post der verfahrensleitenden Person zugestellt werden.

Die digitalen Daten zum Geschäft finden Sie unter:

Nextcloud-Link (gültig bis 31.01.2025 / Passwort: 2024.DiJ.11040):

<https://data.be.ch/s/pg8yx2AbYQ93Pgb>

(Gross- und Kleinschreibung beachten sowie vor und nach dem Passwort keine Leerschläge mitkopieren)

Besten Dank und freundliche Grüsse

Fabio Macaluso, Sekretär

+41 31 636 14 57 (direkt), fabio.macaluso@be.ch

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13, 3011 Bern

+ 41 31 633 73 20, www.be.ch/agr



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Archäologischer Dienst

Brünnenstrasse 66
Postfach
3001 Bern
+41 31 663 98 00
adb.sab@be.ch
www.be.ch/archaeologie

Jeannette Kraese
+41 31 633 98 80
adb.bauen@be.ch

Archäologischer Dienst, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Unsere Referenz: 2024.BKD.2 / 1644984
Ihre Referenz: Geschäfts-Nr. 2024.DIJ.11040; UVP-Nr.: 1148

11. November 2024

Fachbericht Archäologie

Gemeinde	Krattigen
Gesuchstellende	Ciments Vigier SA, Martin Gutknecht
Vorhaben	Überbauungsordnung (ÜO) Gipsabbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord und Zone mit Planungspflicht (ZPP) NR. 3, Änderung Zonenplan und Richtplan und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung Programm (Art. 6 Abs. 2 KoG) für das Vorprüfungsverfahren (Art. 59 BauG)
Standort	Leissigenstrasse, Krattigen
Pläne	Dossier September 2024

Beurteilungsgrundlagen:	Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, Art. 664, 702, 723 und 724) Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, Art. 16) Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, Art. 10 bis 10f und 64) Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, Art. 12 bis 13e) Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD) Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG, Art. 23 bis 26) Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (DPV, Art. 19 bis 25)
-------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Archäologische Dienst des Kantons Bern (ADB) hat die Unterlagen zum obgenannten Geschäft erhalten und geprüft. Wir können hierzu wie folgt Stellung nehmen:

1. Hauptuntersuchung: Überbauungsordnung Gipsabbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord mit Baugesuch

Beurteilung des Vorhabens

Die Bedürfnisse der Archäologie sind im vorliegenden Umweltverträglichkeitsbericht Hauptuntersuchung berücksichtigt worden. Wir sind mit der Massnahme Kul-1 einverstanden.

Antrag

Das Vorhaben wird aus der Sicht des ADB für den Bereich Archäologie als umweltverträglich beurteilt. Die beantragte Bewilligung kann aus unserer Sicht erteilt werden.

Genehmigungsvorbehalte

Keine.

Bedingungen

Keine.

Auflagen

Keine.

2. Voruntersuchung: Änderung der baurechtlichen Grundordnung, ZPP «Gipsabbruch Morgenberg» mit Pflichtenheft für den Perimeter der Überbauungsordnung 2

Beurteilung des Voruntersuchung

Die Relevanz des Umweltbereiches Archäologie ist berücksichtigt und erläutert.

Grundsätzliche Bedenken, Projektoptimierungen und Abstimmungsbedarf

Keine Bemerkungen.

Beurteilung des Pflichtenhefts und Anträge für die Hauptuntersuchung

Die Anliegen der Archäologie sind vollumfänglich berücksichtigt. Aus archäologischer Sicht sind keine Ergänzungen nötig und das Planungsvorhaben wird als umweltverträglich beurteilt.

Umweltrechtliche Bewilligungen

Keine Bemerkungen.

3. Hinweise für die Hauptuntersuchung und die Voruntersuchung

Falls wider Erwarten archäologische Befunde oder Funde zum Vorschein kommen, ist der Archäologische Dienst des Kantons Bern unverzüglich beizuziehen und die Arbeiten im entsprechenden Bereich sind unverzüglich einzustellen (adb.bauen@be.ch ; +41 31 633 98 98).

4. Gebühren

Keine

Freundliche Grüsse

Archäologischer Dienst


Jeannette Kraese



Kantonale Kommission zur Pflege der
Orts- und Landschaftsbilder OLK
Sekretariat OLK

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 77 70
olk@be.ch
www.olk.dij.be.ch

OLK-Sekretariat-Nr.: 2024.DJI.11040
eBau-Nr.: 2024-6934 BG
Leitbehörde: AGR

14.11.2024

Krattigen: OLK (LEA Oberland) 2024.DIJ.17939 O+R Überbauungsordnung/ Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord/Zone mit Planungspflicht Nr. 3, Änderung Zonenplan, Änderung Richtplan und Baubewilligung nach Art.88 mit UVP, Rodungen für Vorprüfungsverfahren

1. Grundlagen

- 111 Vorschriften zum Zonenplan
- 10 ZON Zonenplan
- 211 Ueberbauungsvorschriften UeV
- 11 Unterlagen zur Änderung vom Richtplan 11
- 712 Unterlagen zu Änderungen Richtplan Text
- Mitwirkungsbericht
- Baugesuchselemente Pläne 30/32/33/34/41
- Voruntersuchungsbericht UVP zu Abbaubasisprojekt
- Bodenschutzkonzept
- Baugesuch mit UVP
- UVP Unterlagen zu Baugesuch
- Rodungsgesuch UeO 1
- Rodungsgesuch UeO 01 ET 1 Freigabe
- Unterschriftenliste zu Rodungsgesuch
- Plan 22 Rodung AFF UP
- Plan 21 Rodung AFF Situation
- Überbauungsordnung Unterlagen
- Dokument 211 Ue Vorschriften
- Plan 01 UeO Abbau
- Plan 02 UeO Endgestaltung
- Plan 03 Plan UeO Profile
- Dokument Erläuterungsbericht
- Dokument technisches Konzept
- Mitwirkungsbericht
- UVB Hauptuntersuchungsbericht UeO vom 16.4.2024 inkl. Anhängen
- Vorstellung der Änderungen und vom generellen Abbauprozess vom 17.10.2024, OLK-Sitzung

2. Ausstandspflicht

Keine

3. Fragestellung

- Sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild korrekt erkannt worden oder gibt es noch Themen, die berücksichtigt werden müssen?
- Wie wird das Vorhaben aus landschaftlicher Sicht allgemein beurteilt?
- Sind die Abbauetappen aus landschaftlicher Sicht nachvollziehbar/folgerichtig?
- Sind die Auffülletappen und die Wiederherstellung aus landschaftlicher Sicht nachvollziehbar/folgerichtig?
- Wie werden die Massnahmen gem. UVP Hauptuntersuchungs-Bericht beurteilt?
- Gibt es Ergänzungen, Präzisierungen?

4. Beschreibung des Vorhabens

Die Rigips AG plant im Gebiet Krattigen, südlich und oberhalb dem heutigen Abbaugelände eine Erweiterung des Abbaugeländes. Grundlage für die vorliegende Überbauungsordnung und das Baugesuch bildet der Umweltverträglichkeitsbericht sowie das Objektblatt Nr. 11 des Regionalen Teilrichtplanes Abbau und Deponie der Region ERT mit der Beantragung, die im Richtplan als Vororientierung bezeichnete Süderweiterung zur Festlegung zu bringen.

Die Planung beinhaltet die Sicherstellung des Abbaus für weitere 60 Jahre mit Abbauvolumen von 2.5 Mio. m³, die dazu erforderliche Waldrodung, die Wiederauffüllung von max. 3.75 Mio. m³ Sauberaushub, die für den Abbau notwendige Erschliessung und deren Rückbau, die für den Abbau erforderlichen Bauten, Deponien und Absetzbecken sowie die geplante Wiederherstellung des Gesamtareals.

Die Landschaft oberhalb Krattigen ist eine stark strukturierte Moränenlandschaft mit einer ausgeprägten lateralen Tälerbildung. Das lebendige Mikrorelief von Dolinen, Felspartien, feuchten Senken, trockenen Hügeln lässt auf die im Untergrund vorhandenen Anhydrit-Vorkommen schliessen. Die einzigartige Landschaft am Thunersee hat die Gemeinde bewogen, für grosse Teile des vorliegenden Wirkungssperimeters ein Landschaftsschongebiet zu erlassen. Insbesondere wird der Erhaltungswert mit den typischen Dolinen-Vorkommen und der vielfältigen Struktur, mit dem einmaligen Mikrorelief, begründet. Das Gebiet wird landwirtschaftlich extensiv auf mehr als 80 % der Flächen mittels ausgewiesenen Biodiversitätsförderflächen (BFF) bewirtschaftet.

Von den umliegenden Landschaftsbereichen ist das Abbaugelände nur sehr schwer einsehbar, bewusst wurden Pflanzstrukturen gesetzt und topografische Gegebenheiten zu Sichtschutzzwecken genutzt. Das nach Norden exponierte Gelände ist insbesondere von Anhöhen des rechten Thunerseeufers gut einsehbar. Auffallend sind die hervortretenden Felspartien des heutigen Abbaugeländes. Der Abbau und die Rekultivierung sind im betriebenen Teil der Grube noch nicht abgeschlossen. Einzelne Geländepartien sind jedoch bereits in sorgfältiger Form wiederbegrünt.

Die nun beantragte Erweiterung im Süden und die Sohlenabsenkung im Nordbereich entsprechen dem generellen Abbauziel, sind technisch nachvollziehbar und werden in den nachgereichten Unterlagen in den Fragestellungen vom UVP und den Rodungsgesuchen dargelegt.

5. Beurteilung

Generell:

Grundsätzlich liegen sorgfältig ausgearbeitete Unterlagen dieses Bauvorhabens vor, welche die grossen Einflüsse, während der langen Abbau und Wiederauffüllprozesse voraussehend zu planen versuchen. Die Süderweiterung des Abbaugeländes, welche gegenüber der ersten Beurteilung der OLK angepasst wurde, hat weiterhin einen grossen Einfluss auf die landschaftlichen Aspekte, diese können jedoch mit den vorgesehenen Massnahmen aus planerischer Sicht als machbar beurteilt werden. Die Sohlenabsenkung, Bereich Nord hat einen vernachlässigbaren Einfluss auf die landschaftliche Situation.

Die Beurteilung des Abbaugeländes darf, bezüglich seiner weitgreifenden Auswirkungen, nicht isoliert auf Teilbereiche betrachtet werden. Der heutige Abbaustand, die geplanten Rodungen wie auch die aufwändigen Erschliessungen sind als Gesamteingriff zu betrachten und zu beurteilen. Der lokale Eingriff in die fein strukturierte Landschaft der neuen Erweiterung mit ihren vielfältigen Kammern und der hohen ökologischen Qualität und Wirkung ist sehr heikel und bedarf einer äusserst sorgfältigen Planung. Der Ausgangszustand, die laufenden Veränderungen und der Endzustand sind im technischen Bericht Kellerhals Häfeli aufgezeigt und bezüglich den räumlichen Eingriffen dargelegt. Die räumlichen, funktionalen (Naturwirkung) und zeitlichen Aspekte über den gesamten Abbauparimeter sind in den Berichten Voruntersuchung,

UVB 131 VU und Hauptuntersuchung 311 HU 20240416 abgebildet und umschrieben. Die Aspekte der Rekultivierung, Wiederaufforstung, Ersatzmassnahmen und Neophyten-Bekämpfung wurden festgelegt.

Erschliessung:

Die geplante Abbauerweiterung und die Wiederauffüllung bedingen eine aufwändige Erschliessung, welche über 60 Jahre die Landschaft prägen wird. Parallel geführte Wege interner Erschliessungen und öffentlicher Wege, teilweise auch als Wanderwege genutzt, erfordern eine sehr sorgfältige Planung und Ausführung. Die entsprechenden dazu erforderlichen Massnahmen sind im Hauptuntersuchungsbericht UVP erläutert und entsprechen den Anforderungen.

Etappierung:

Der Hauptuntersuchungsbericht stellt dar, wie der Abbau und die Wiederauffüllung inkl. Erdgestaltung erfolgen wird. Diese technische Lösung muss im Sinne einer landschaftlichen Beurteilung während des Prozesses begleitet und falls nötig angepasst werden. (Monitoring)

Endgestaltung und Rekultivierung:

Die Überbauungsordnung legt die Endgestaltung nur sehr rudimentär fest. Ein Eingriff in die hochwertige Landschaft ist nur denkbar, wenn mit grösster Sorgfalt eine Einheit mit der Umgebung erreicht werden kann. Eine Kontinuität von der umgebenden Landschaft hinsichtlich Relief, Strukturen, Lebensräumen usw. hin zur wiederhergestellten und neu gestalteten „Abbaulandschaft“ muss zwingend erfolgen. Im Hauptuntersuchungsbericht wird versucht, die zukünftige Landschaft im Detail aufzuzeigen, wobei dies natürlich eine herausfordernde Arbeit ist.

Begriffe wie Böschungen mit Buschwerk, Stufenrekultivierung mit Niederbestockung oder Blocksatz zur Hangstabilisierung sind unter Umständen ortsfremde Landschaftselemente und Nutzungen und verursachen einen grossen Pflegeaufwand, der nicht dem traditionellen Charakter dieser Landschaft entspricht. Diese Massnahmen sind soweit geplant, bedürfen jedoch in der Umsetzung einer unabhängigen Begleitung im Bereich des Landschaftsbildes und den Massnahmen in den unterschiedlichen Etappen. Mit diesem Monitoring-Auftrag kann eine situationsangepasste, verbindliche Pflegeplanung erstellt werden. Hierzu werden den ökologischen Ausgleichsmassnahmen und dem Landschaftsbild eine gebührende Stellung beigemessen. Die Nachnutzung soll einer extensiven landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung analog dem heutigen Zustand entsprechen und wiederum Bestandteil der Kulturlandschaften des Thunersees sein.

6. Antrag

- Die OLK-Gruppe Oberland kann mit den gut ausgearbeiteten Unterlagen generell eine positive Beurteilung zu den Abbau- und Wiederauffüllplänen vom Steinbruch Morgenberg in Krattigen machen.
- Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden korrekt erkannt und die wichtigen Themen berücksichtigt.
- Aus landschaftlicher Sicht wird das Projekt positiv beurteilt.
- Die Abbauetappen sind aus Sicht der OLK-Gruppe Oberland nachvollziehbar, ebenso die Auffülletappen und die Wiederherstellung.
- Die Massnahmen gemäss UVP Hauptuntersuchungs-Bericht werden positiv beurteilt.
- Die Ergänzung und Präzisierung betreffen das Prozessmonitoring durch ein Beurteilungsgremium.
- Die Angaben zum Endzustand bezüglich Landschaftswiederherstellung und Nutzung sind richtig.
- Damit die Zwischenstände der Abbau- und Auffüllprozesse landschafts- und ortsverträglich gelingen können, muss ein Beurteilungsgremium (3 unabhängige Fachpersonen) gemäss Art. 99b Bauverordnung eingesetzt werden, um laufend den Prozess bezüglich Orts- und Landschaftsbild zu beurteilen und zu begleiten.
- Dieses unabhängige Monitoring kann dem Landschaftsbild und der Pflegeplanung gerecht werden.

7. Weitere Bemerkungen

- Generell geht die OLK-Gruppe Oberland davon aus, dass die bestehenden Dissonanzen der Protokolle von div. Fachstellen noch ausgeräumt werden, ohne dass sich Änderungen bezüglich Orts- und Landschaftsbild ergeben werden.
- Im Rahmen des Abbaus können veränderte Verhältnisse auftreten. Die Abweichungen gegenüber den dokumentierten Planung können durch das unabhängige Beurteilungsgremium begleitet werden.

Für die OLK-Gruppe Oberland
Der Präsident



Urs Fischer

Hinweis:

Grundsätzlich braucht es aus Sicht der OLK eine Ortsbauliche Analyse und eine Analyse der Architektur vor Ort, um eine integrierende Beurteilung vornehmen zu können. Der Fachbericht der OLK wird im Auftrag der Leitbehörde verfasst und dieser zugestellt. Im Bewilligungsverfahren obliegt die Interessenabwägung der Leitbehörde. Bei Fragen und Unklarheiten haben sich Bauherrschaften/Gesuchstellende daher an diese zu wenden.



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Jagdinspektorat (JI)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 30
info.ji@be.ch
www.be.ch/jagd

Arianne Marty
+41 31 636 56 63
arianne.marty@be.ch

Jagdinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Amt für Umwelt und Energie
Abt. Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung
Karin Bächler
Laupenstrasse 22
3008 Bern

Unsere Referenz: 24_408/J.03
Geschäfts-Nr. Leitbehörde: 2024.DIJ.11040
UVP-Nr: 1148

15. November 2024

Fachbericht Wildtierschutz

Gemeinde:	Krattigen
Gesuchstellerin:	Ciments Vigier SA, Martin Gutknecht
Vorhaben:	Überbauungsordnung Gipsabbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord Baugesuch Rodungsgesuch Überbauungsordnung Änderung baurechtliche Grundordnung, ZPP «Gipsabbruch Morgenberg» Rodungsgesuch Änderung baurechtliche Grundordnung, ZPP «Gipsabbruch Morgenberg» Änderung baurechtliche Grundordnung, Kommunalen Richtplan, Gipsabbruch Morgenberg
Standort:	Leissigenstrasse, Krattigen
Leitverfahren:	Nutzungsplanverfahren

Gesetzesgrundlagen:	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) BSG 922.0 Gesetz vom über Jagd und Wildtierschutz (JWG) BSG 922.11 Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV) BSG 922.63 Jagdverordnung (JaV) BSG 922.111 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111
----------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



1. Überbauungsordnung Gipsabbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord

1.1. Überbauungsvorschriften

1.1.1 Art. 22 Zaun

Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht (Kap. 5.17.3) werden Abbaustelle und Betriebsareal, wo sicherheitstechnisch erforderlich, abgezäunt. Erforderliche Abschränkungen werden mit Lattenzäunen errichtet.

Um Personen- und Sachschäden zu vermeiden, ist eine zweckmässige Sicherung von absturzgefährdeten Stellen unumgänglich. Die Zäune müssen jedoch wildtierfreundlich, d.h. für Wildtiere durchlässig gestaltet werden. Eine entsprechende Bestimmung (inkl. Angabe von Bodenfreiheit und maximaler Zaunhöhe) fehlt in den Überbauungsvorschriften und muss ergänzt werden. Ebenso ist zu ergänzen, dass für die Festlegung der genauen Lage solcher Zäune der zuständige Wildhüter beizuziehen ist. (**Genehmigungsvorbehalt**, Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, JSG Art.1 Abs. 1 Bst. a; Gesetz über Jagd und Wildtierschutz, JWG Art.1 Abs. 2 Bst. b; Verordnung über den Wildtierschutz, WTSchV Art. 1 Abs. 1 und Art. 9a).

1.1.2 Art. 33 Ökologische Schutzmassnahmen

Art. 33 der Überbauungsvorschriften verweist bezüglich ökologischer Schutzmassnahmen auf den Umweltverträglichkeitsbericht. Zusätzlich zu den erwähnten Massnahmen FFL-01 bis FFL-07 sind aus wildtierökologischer Sicht aber auch die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel während der Fortpflanzungszeit (Wa-1) und zum Schutz von Tierbehausungen wie Bauten, Horste etc. (FFL-09) von Bedeutung.

In Art. 33 Abs. 2 der Überbauungsvorschriften sind in der Klammerbemerkung die Massnahmen FFL-09 und Wa-1 zu ergänzen. (**Genehmigungsvorbehalt**, Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, JSG Art.1 Abs. 1 Bst. a; Gesetz über Jagd und Wildtierschutz, JWG Art.1 Abs. 2 Bst. b; Verordnung über den Wildtierschutz, WTSchV Art. 1 Abs. 1).

1.2. Überbauungspläne 1 und 2

Keine Bemerkungen.

1.3. Umweltverträglichkeitsbericht

1.3.1 Abklärungen zu den Wildtieren

Die Aussagen zu den wildlebenden Säugetieren und Vögeln sind im Umweltverträglichkeitsbericht nur knappgehalten. So wird beispielsweise das Vorkommen des Feldhasen (VU gemäss Roter Liste) lediglich erwähnt, Angaben zu möglichen Projektauswirkungen fehlen hingegen.

Die Methode zur Erhebung der vorkommenden Vogelarten ist nicht beschrieben. Offenbar beruhen die Angaben aber nicht auf einer Kartierung gemäss Anleitung der Vogelwarte.

1.3.2 Massnahmenkatalog

Bei den Massnahmen wird richtigerweise festgehalten, dass das Entfernen von Wald und Gehölzen nur ausserhalb der Brut- und Setzzeiten von wildlebenden Säugetieren und Vögeln stattfinden darf (FFL-03). Allerdings ist die angegebene Zeitspanne vom 1. April bis 15. Juli etwas zu kurz. Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. a WTSchV dauert die Brut- und Aufzuchtzeit bis am 31. Juli. Dasselbe gilt auch betreffend Massnahme Wa-1, Rodungszeitpunkt.

Wir begrüssen, dass beim Zäunen auf Stacheldraht verzichtet wird (Massnahme FFL-04). Wenn immer möglich sind die erforderlichen Zäune für Wildtiere durchlässig zu gestalten. Um möglichst zu vermeiden, dass ein Zaun zur Wildtierfalle wird, ist vor dem Zaunbau der zuständige Wildhüter beizuziehen.

Vor den Holzereiarbeiten sollte sich das Absuchen der Rodungsflächen nicht nur auf Fuchs- und Dachsbauten beschränken, sondern auch Brutstätten von Vögeln (bspw. Horste) einbeziehen (Massnahme FFL-09).



1.4. Antrag

Das Vorhaben erfüllt aus Sicht des Jagdinspektorats die rechtlichen Vorgaben im Bereich Wildtierschutz unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen. Die beantragte Bewilligung kann gemäss Jagdinspektorat erteilt werden.

1.5. Auflagen

- 1.5.1 Rodungen dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April bis 31. Juli) durchgeführt werden. (*Wa-1*)
- 1.5.2 Das Entfernen von Gehölzen, Bäumen und Wald darf nur ausserhalb der Brut- und Setzzeiten von wildlebenden Vögeln und Säugetieren stattfinden (nicht zwischen 1. April und 31. Juli). (*FFL-03*)
- 1.5.3 Das Betriebs- und Abbauareal ist, wo aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich, abzuzäunen. Wenn immer möglich sind die erforderlichen Zäune für Wildtiere durchlässig zu gestalten. Auf Stacheldraht ist zu verzichten. Bei der Materialförderanlage ist sicherzustellen, dass Wildtiere die Linienführung queren können. Vor dem Zaunbau ist jeweils der zuständige Wildhüter beizuziehen. (*FFL-04*)
- 1.5.4 Der zuständige Wildhüter ist frühzeitig vor Beginn von Rodungsarbeiten mit der Absuche des Geländes nach Tierbehausungen (Bauten, Horste o.ä.) zu beauftragen. (*FFL-09*)

2. Baugesuch

Keine Bemerkungen.

3. Rodungsgesuch Überbauungsordnung

Keine Bemerkungen.

4. Änderung baurechtliche Grundordnung, ZPP «Gipsabbruch Morgenberg»

4.1. Vorschriften zum Zonenplan

Keine Bemerkungen.

4.2. Zonenplanänderung (Situation 1:5'000)

Keine Bemerkungen.

4.3. Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung mit Pflichtenheft

Die Hauptuntersuchung im Rahmen der ÜO 2 erfolgt erst in rund 20 bis 25 Jahren. Unter der Voraussetzung, dass die beiden Genehmigungsvorbehalte zu den Überbauungsvorschriften der ÜO 'Gipsabbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord' (vgl. Ziffer 1.1.) sowie die Auflagen gemäss Ziffer 1.5. auch im Rahmen der ÜO 2 berücksichtigt werden, wird das Vorhaben aus Sicht des Jagdinspektorats die rechtlichen Vorgaben im Bereich Wildtierschutz voraussichtlich erfüllen. Eine abschliessende Beurteilung erfordert jedoch dazumal eine aktuelle Erhebung des Ausgangszustandes, eine detaillierte Beschreibung der Projektauswirkungen sowie allfällige Ersatzmassnahmen zum Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen.

5. Rodungsgesuch Änderung baurechtliche Grundordnung, ZPP «Gipsabbruch Morgenberg

Keine Bemerkungen.

6. Änderung baurechtliche Grundordnung, Kommunaler Richtplan, Gipsabbruch Morgenberg

Keine Bemerkungen.



7. Gebühren

Gestützt auf Anhang IIb, Ziff. 11.7 und 12.3 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.2.95 mit Änderung vom 22.11.03 ist für die Aufwendungen des Jagdinspektorats eine Gebühr von **Fr. 1'200.--** zu erheben.

Diese Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Jagdinspektorat

Arianne Marty
Fachbereichsleiterin Lebensraum und Arten

Kopien: - Wildhüter (E-Mail)
- Rechnungsführung LANAT



21. NOV. 2024

Zy Mon 2024

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Walderhaltung Standort Bern

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 50 20
wald@be.ch
www.be.ch/wald

Marianne Greber
+41 31 636 76 54
marianne.greber@be.ch

Abteilung Walderhaltung Standort Bern, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2024.DIJ.11040
UVP-Nr.: 1148
Geko-ID: BE_2024-1348
GEVER-Nr. AWN: 2021.WEU.4596

19. November 2024

Fachbericht Wald

(Die Zuständigkeit liegt nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren vom 18. Juni 1999 Ziffer 17 und gemäss Art. 135 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beim Amt für Wald des Kantons Bern)

Gemeinde	Krattigen	Koordinaten	2'623'472 / 1'166'637
Gesuchsteller/-in	Ciments Vigier SA, Zone Industrielle Rondchâtel, 2603 Péry		
Vorhaben/Pläne	<p>Überbauungsordnung «Gipsabbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord»</p> <p>Baugesuch Erschliessung Nord extern Anschluss Kantonsstrasse, Erschliessung Anschluss Forstweg, Erschliessung Süd, Leitungsverlegung Trinkwasser, Entwässerung, Gebäudeabbruch</p> <p>Rodungsgesuch Überbauungsordnung «Gipsabbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord»: Generelle Rodung und Freigabe Etappe 1</p> <p>Änderung baurechtliche Grundordnung, ZPP Nr. 3 «Gipsabbruch Morgenberg»</p> <p>Rodungsgesuch Änderung baurechtliche Grundordnung ZPP «Gipsabbruch Morgenberg»</p> <p>Änderung baurechtliche Grundordnung, Kommunalen Richtplan, Gipsabbruch Morgenberg</p>		
UeO			
Rodungsfläche	50'615 m ² Wald (temporär 10'469 m ² , definitiv 40'146 m ²)		
Ersatzaufforstungsfläche	55'359 m ² Wald		
ZPP			
Rodungsfläche	2'955 m ² Wald (temporär 0 m ² , definitiv 2'955 m ²)		
Ersatzaufforstungsfläche	15'382 m ² Wald		

Leitverfahren

Nutzungsplanverfahren

Beantragte Bewilligungen

Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 bis 7 WaG vom 4. Oktober 1991 und Art. 5ff WaV vom 30. November 1992 und Art. 19 KWaG vom 5. Mai 1997

Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Art. 17 WaG und Art. 25-27 KWaG vom 5. Mai 1997

Beurteilungsgrundlagen

- Rodungsformular Generelle Rodung vom 16.04.2024
 - Rodungsformular Freigabe Etappe 1 vom 16.04.2024
 - Rodungsformular ZPP vom 16.04.2024
 - Kartenausschnitt 1 : 25'000 (UeO)
 - Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan (UeO) 1 : 2'000 vom 21.03.2024
 - Umweltverträglichkeitsbericht (UeO) vom 16.04.2024
 - Kartenausschnitt 1 : 25'000 (ZPP)
 - Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan (ZPP) 1 : 2'000 vom 21.03.2024
 - Projektdossier kommunaler Richtplan
 - Projektdossier Überbauungsordnung UeO
 - Projektdossier Zone mit Planungspflicht ZPP
-

1. Beantragte Flächen Rodung / Ersatzaufforstung – generelle Rodung

Rodung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer/-in	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total m ²
Krattigen	7	Einwohnergemeinde Krattigen	1190	1813	3003
Krattigen	49	Einwohnergemeinde Krattigen	344	886	1230
Krattigen	439	Einwohnergemeinde Krattigen	7344	5235	12579
Krattigen	20	Ciments Vigier SA	1424	378	1802
Krattigen	216	Ciments Vigier SA	167	45	212
Krattigen	238	Mühlematter Anton	0	6746	6746
Krattigen	59	Wittwer Toni	0	14476	14476
Krattigen	253	Wittwer Toni	0	10567	10567
Total			10469	40146	50615
Total Rodungsfläche m²					50615

Ersatzaufforstung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer/-in	Ersatz temporäre Rodung m ²	Ersatz def. Rodung m ²	Total Ersatzauf- forstung m ²
Krattigen	7	Einwohnergemeinde Krattigen	1190	0	1190
Krattigen	49	Einwohnergemeinde Krattigen	344	0	344
Krattigen	439	Einwohnergemeinde Krattigen	7344	445	7789
Krattigen	20	Ciments Vigier SA	1424	26994	28418
Krattigen	216	Ciments Vigier SA	167	17451	17618
Total			10469	44890	55359
Total Ersatzaufforstung m²					55359

2. Beantragte Flächen Rodung / Ersatzaufforstung – Freigabe Etappe 1

Rodung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer/-in	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total m ²
Krattigen	7	Einwohnergemeinde Krattigen	1190	1813	3003
Krattigen	49	Einwohnergemeinde Krattigen	344	886	1230
Krattigen	439	Einwohnergemeinde Krattigen	7344	5235	12579
Krattigen	20	Ciments Vigier SA	1424	378	1802
Krattigen	216	Ciments Vigier SA	167	45	212
Krattigen	59	Wittwer Toni	0	12946	12946
Krattigen	238	Mühlematter Anton	0	6231	6231
Total			10469	27534	38003
Total Rodungsfläche m²					38003

Ersatzaufforstung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer/-in	Ersatz temporäre Rodung m ²	Ersatz def. Rodung m ²	Total Ersatzauf- forstung m ²
Krattigen	7	Einwohnergemeinde Krattigen	1190	0	1190
Krattigen	49	Einwohnergemeinde Krattigen	344	0	344
Krattigen	439	Einwohnergemeinde Krattigen	7344	445	7789
Krattigen	20	Ciments Vigier SA	1424	26994	28418
Krattigen	216	Ciments Vigier SA	167	17451	17618
Total			10469	44890	55359
Total Ersatzaufforstung m²					55359

3. Beantragte Flächen Rodung / Ersatzaufforstung – Zone mit Planungspflicht ZPP

Rodung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer/-in	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total m ²
Krattigen	81	Brenzikofer Michael	0	2955	2955
Total			0	2955	2955
Total Rodungsfläche m²					2955

Ersatzaufforstung

Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer/-in	Ersatz temporäre Rodung m ²	Ersatz def. Rodung m ²	Total Ersatzauf- forstung m ²
?	?	?	?	?	?
Total					
Total Ersatzaufforstung m²					15382

4. Formelles

Die Projekt- und Rodungsunterlagen weisen verschiedene formelle Mängel auf. Die Unterlagen sind gemäss untenstehenden Erläuterungen zu korrigieren und zu ergänzen (► **Genehmigungsvorbehalt**).

Zum Rodungsgesuchs-Formular UeO Gipsbruch Morgenberg «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» (generell) und zum Rodungsgesuchs-Formular UeO Gipsbruch Morgenberg «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» (Freigabe Etappe 1)

- Titel des Rodungsvorhaben ist wie folgt zu ergänzen: «UeO Gipsbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord (generell)» bzw. «UeO Gipsbruch Morgenberg «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord (Etappe 1)»
- Die Formulare sind zu unterschreiben.
- In der kleinen Tabelle bei Punkt 3 sind nur die Rodungsflächen aus Bewilligungen in den letzten 15 Jahren anzugeben. Daher müssen die Flächen mit Bewilligungen aus den Jahren 1987, 1999 und 2009 nicht aufgeführt werden. Hingegen fehlt die Fläche von 12'180 m² aus der Änderung der UeO Rigips 2016 (Amtsbericht Wald vom 01.03.2016, Gesamtentscheid AGR vom 24.10.2016). Die Tabelle ist zu bereinigen.

Zum Rodungsgesuchs-Formular ZPP Gipsbruch Morgenberg:

- Die Tabellen 3 und 4 sind zu korrigieren. Alle betroffenen Parzellen sind aufzuführen und die Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen pro Parzelle anzugeben.
- Das Formular ist zu unterschreiben.
- In der kleinen Tabelle bei Punkt 3 sind nur die Rodungsflächen aus Bewilligungen in den letzten 15 Jahren anzugeben. Daher müssen die Flächen mit Bewilligungen aus den Jahren 1987, 1999 und 2009 nicht aufgeführt werden. Hingegen fehlen die Flächen von 12'180 m² aus der Änderung der UeO Rigips 2016 (Amtsbericht Wald vom 01.03.2016, Gesamtentscheid AGR vom 24.10.2016). Die Tabelle ist zu bereinigen.

Zu diversen Plänen:

- Die dargestellte Waldfläche (hinweisend) entspricht nicht der aktuellen amtlichen Vermessung. Allerdings berücksichtigen die Inhalte meist die aktuelle amtliche Vermessung. Im Rahmen der erfolgten periodischen Nachführung im Jahr 2022 wurde der Wald in der amtlichen Vermessung angepasst und entspricht im Projektperimeter den tatsächlichen Gegebenheiten. Alle Pläne sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, sowohl Hinweisendes wie auch Inhaltliches hat sich auf die aktuell gültige amtliche Vermessung zu beziehen. Die Unstimmigkeiten sind insbesondere auf folgenden Plänen aufgefallen (Liste nicht abschliessend):
 - o Plan 01: Überbauungsplan 1 UeO-Perimeter und Abbau
 - o Plan 21: Rodung und Aufforstung
 - o Plan 23: Genereller Rodungsplan zu ZPP Nr. 3
 - o Plan 10: Zonenplanänderung

- Plan 11: Kommunalen Richtplan
- Die Etappengrenzen (dicke, rote, gestrichelte Linie) sind in der Legende zu ergänzen. Alle Pläne sind zu überprüfen und zu korrigieren. Dies gilt insbesondere für:
 - Plan 01: Überbauungsplan 1 UeO-Perimeter und Abbau
 - Plan 21: Rodung und Aufforstung
- Im generellen Rodungsplan zur ZPP sind zwar Rodungsflächen von 2'955 m² abgebildet, jedoch keine Aufforstungsflächen. Gemäss Rodungsformular sollen in der ZPP allerdings noch zusätzlich 15'382 m² aufgeforstet werden. Diese Flächen sind ebenfalls darzustellen. Falls dies aktuell nicht möglich ist, so müssen mindestens die Angaben im Rodungsplan und im Rodungsgesuch aufeinander abgestimmt werden und der Planungsstand entsprechend erläutert werden.

Sämtliche Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen sind zusätzlich als Geodaten (Shapefiles) einzureichen (siehe beiliegendes Merkblatt zu den technischen Anforderungen).

Zur Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer:

- Die Zustimmungen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fehlen. Diese sind im Original einzureichen.
- In den Projektunterlagen sind die leeren Unterschriftenlisten enthalten. Darauf wird auf Rodungs- und Aufforstungspläne vom 07.05.2024 verwiesen, in den Projektunterlagen sind allerdings die Pläne vom 21.03.2024 enthalten. Die Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu Rodung und Aufforstung muss zur gleichen Version der Unterlagen erfolgen, die beim AWN zur Genehmigung eingereicht wird. (► **Hinweis**)

5. Waldrechtliche Beurteilung des Vorhabens

Im Grenzgebiet der Gemeinden Leissigen und Krattigen wird seit über 200 Jahren gipshaltiges Gesteinsmaterial abgebaut. Der bestehende Abbau im Steinbruch ist aktuell mit der UeO Nr. 7 «Gips-Union» gesichert. Die vorhandenen Abbaureserven sind voraussichtlich 2029 vollständig abgebaut. Mit der vorliegenden Planung soll der Abbaustandort «Morgenberg» für einen Zeitraum von bis zu 100 Jahren für den Gips- und Anhydrit-Abbau gesichert werden, indem verschiedene Planungsinstrumente aufeinander abgestimmt werden. Der Kommunale Richtplan soll den Standort auf rund 100 Jahre hinaus sichern. Die Zone mit Planungspflicht soll den Abbauperimeter für die nächsten rund 50 Jahre sichern (2028-2078). Das Abbauvorgehen wird dann jeweils mit einer UeO während rund 25 Jahren geregelt. Konkret ausgearbeitet und vorliegend ist die UeO1 mit einem Zeithorizont 2028-2053. Für die UeO 2 (anschliessende 25 Jahre) bestehen bereits grobe Konzeptideen. Daher werden mit dem aktuellen Verfahren folgende drei Hauptbestandteile beurteilt:

- Kommunaler Richtplan (Änderung baurechtliche Grundordnung)
- Zone mit Planungspflicht ZPP (Änderung baurechtliche Grundordnung) mit Rodungsgesuch
- Überbauungsordnung UeO1 mit Baugesuch und mit Rodungsgesuch

Der ZPP-Perimeter umfasst den UeO-Perimeter der ersten und aktuell vorliegenden UeO (UeO1 «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord») und den Perimeter der zweiten und später vorgesehenen UeO (UeO2 «Erweiterung Süd»). Da zum jetzigen Zeitpunkt erst die UeO1 im Detail ausgearbeitet wurde, kann im vorliegenden Verfahren auch nur eine Rodungsbewilligung für die Rodungen im Perimeter der UeO1 bewilligt werden. Für weitere Rodungen im ZPP-Perimeter (spätere UeO2) kann die Rodungsbewilligung im vorliegenden Verfahren nur in Aussicht gestellt werden. Dennoch sind die Unterlagen bereits so konkret und detailliert wie möglich zu erarbeiten und zu beurteilen.

5.1 Beurteilung der Rodung

Sachverhalt

Die Erweiterung des Abbaustandorts Morgenberg bedingt Rodungen. In der UeO1 «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» werden definitive Rodungen im südlichen Perimeter für den Abbau des Gesteins nötig. Zudem fallen temporäre und definitive Rodungen für den Ausbau der Verbindungsstrasse an, welche durch den Wald vom nördlichen Perimeter in den südlichen Perimeter führt. Weiter werden temporäre und definitive Rodungen nötig im Buechwald und im Bereich Strigel für ein Förderband, welches später das

abgebaute Material zur Bahnstation transportieren soll. Diese temporären Rodungsflächen von 10'469 m² und definitiven Rodungsflächen von 40'146 m² sind im Rodungsplan aufgeführt.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass der ausgeschiedene Korridor für das Förderband mit der Rodungsbewilligung und Genehmigung der UeO verbindlich wird. In den Projektunterlagen (z.B. Erläuterungsbericht UeO S. 56) wird angedeutet, dass sich die Lage noch verschieben könnte. Eine Verschiebung der Rodungsflächen hat zwingend eine Anpassung der Rodungsbewilligung und der UeO zur Folge (► **Hinweis**). Zudem scheint ein 50 m breiter Korridor unverhältnismässig breit. Die Rodungsfläche ist auf das Notwendige zu reduzieren oder der entsprechende Bedarf nachzuweisen (► **Genehmigungsvorbehalt**).

Im Perimeter der ZPP werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der UeO2 «Erweiterung Süd» zusätzliche definitive Rodungen von rund 2'955 m² nötig. Für diese Rodungen wird im vorliegenden Verfahren nur eine generelle Zustimmung in Aussicht gestellt werden. Die konkreten Rodungsflächen und Ersatzmassnahmen werden im Rahmen der UeO2 «Erweiterung Süd» ermittelt und bewilligt.

Der Materialabbau (UeO1) wird gemäss Zeitplan in drei Rodungsetappen (S. 57 UVB-Hauptuntersuchung) bzw. drei Abbauphasen (S. 9 UVB-Hauptuntersuchung) durchgeführt. Die Etappen und Phasen sind zeitlich nicht ganz deckungsgleich: In der Etappe 1 (Jahr 0-15), Phase 1 (Jahr 0-8) wird im Bereich Nord die Sohle abgesenkt. Ebenfalls in Phase 1 werden die Erschliessungsstrasse Nord-Süd, das Förderband und die Installationsflächen im Bereich Süd erstellt. Zudem werden die Ersatzaufforstungen im Bereich Nord umgesetzt. In Etappe 1 (Jahr 0-15), aber Phase 2 (Jahr 8-17) wird die Sohlenabsenkung Nord fortgesetzt und der Abbau im Bereich Süd begonnen. Zudem werden die temporären Rodungen aus Etappe 1 wieder aufgeforstet. In Etappe 2 (Jahr 15-23) wird nur noch im Bereich Süd abgebaut und zusätzlich wird die Erschliessungsstrasse in Bereich Süd weiter ausgebaut. Etappe 2 fällt sowohl in Phase 2 wie auch Phase 3. Etappe 3 (Jahr 23-25) ist die letzte Etappe der UeO1 und liegt gänzlich in Phase 3 (Jahr 18-25). Einerseits dient Etappe 3 nur der Erschliessung Süd als Vorbereitung für den Abbau in der zukünftigen UeO2 (siehe S. 11/Abbildung 5 und S. 56/Abbildung 20 (Zeitstrahl) UVB-Hauptuntersuchung). Andererseits soll in Etappe 3 auch Material abgebaut werden (siehe S. 56/Abbildung 20 (Karte Phase 3) UVB-Hauptuntersuchung und UeO-Plan 1 Perimeter und Abbau). Grundsätzlich muss der Bedarf einer Rodung im gleichen Rodungsbewilligungsverfahren nachgewiesen werden. Die vorliegende Planung sieht eine Rodung in Etappe 3 vor, die allenfalls nur durch den Bedarf der Erschliessung der UeO2 (zukünftiges Verfahren) begründet werden kann. Aktuell gehen wir davon aus, dass die Rodungsetappe 3 auch dem Materialabbau im Bereich der Etappe 3 dient. Dennoch ist der Zweck bzw. Bedarf der Rodungsetappe 3 noch genauer zu erläutern (► **Genehmigungsvorbehalt**).

Mit der vorliegenden Planung wurde auch ein Baugesuch eingereicht, welches unter anderem den Anschluss der Erschliessungsstrasse an die Kantonsstrasse, Anschluss an die Forsterschliessung, die Verbindungsstrasse Nord-Süd, die Umlegung der Trinkwasserleitung, die Entwässerung mit Absetz- und Rückhaltebecken, die Entwässerungsleitung sowie den Abbruch der Gebäude umfasst.

Die Erschliessungsstrasse Nord-Süd, welche den Abbauperimeter Nord mit dem Abbauperimeter Süd verbindet, führt durch den Buechwald und bedingt Rodungen. Abschnittsweise wird die bestehende Waldstrasse ausgebaut und abschnittsweise wird eine neue Strassenführung angelegt, welche mehr oder weniger parallel zur bestehenden ordentlichen Waldstrasse verläuft. Die Rodungen sind auf den Rodungsplänen der UeO entsprechend berücksichtigt. Allerdings stimmen die eingezeichneten Rodungsflächen nicht exakt mit dem Baugesuchsplan Erschliessung Süd überein. Die Rodungspläne müssen die effektiven temporären und definitiven Rodungen darstellen. Zudem sind in den Rodungsgesuchsformularen die effektiven Flächenbeanspruchungen anzugeben. Aufgrund der Darstellung gehen wir davon aus, dass der Baugesuchsplan der Realität entspricht und der Rodungsplan eher eine schematische Darstellung ist. Der Rodungsplan und allenfalls die Flächenangaben im Rodungsgesuch sind zu korrigieren (► **Genehmigungsvorbehalt**). Die geplanten Entwässerungsleitungen werden im Bereich Buechwald in die Erschliessungsstrasse Nord-Süd verlegt. Aus den Unterlagen geht nicht hervor was mit der ordentlichen Waldstrasse (2623352 / 1166892) und den Abschnitten der Waldstrasse mit zusätzlicher Öffnung (2'623'468 / 1'166'697 und 2'623'418 / 1'166'747) geschehen soll, welche nicht für die Erschliessungsstrasse ausgebaut werden. Werden die Abschnitte rekultiviert, so muss die beanspruchte Fläche für die Rekultivierung

inkl. Waldstrasse als temporäre Rodung ausgewiesen werden. Werden die Abschnitte nicht rekultiviert, so muss dies in den Unterlagen begründet werden (► **Genehmigungsvorbehalt**).

Im Bereich Strigel ist die Erschliessung Anschluss Forstweg geplant. Im UeO-Plan 1 Abbau und Perimeter ist die Erschliessung hinweisend dargestellt. Dieser Teil des Baugesuchs ist aus waldrechtlicher Sicht aktuell nicht bewilligungsfähig. Zum einen führt der geplante Strassenabschnitt durch Waldareal und bedingt dadurch Rodungen. Die Rodungsvoraussetzungen (Bedarf, Standortgebundenheit) sind jedoch nicht erfüllt. Aus den Projektunterlagen wird nicht ersichtlich, weshalb es den Anschluss an den Forstweg braucht und weshalb bestehende Strassen(abschnitte) in der Planung nicht berücksichtigt werden. Zudem gehen wir davon aus, dass der Abschnitt in Zusammenhang mit einem separaten Baugesuch für die externe Forst- und Landwirtschaftsstrasse für die Erschliessung des Weilers Steiweid steht. Aus waldrechtlicher Sicht sind die beiden Baugesuche zwingend miteinander zu koordinieren bzw. aufeinander abzustimmen. Für den Anschluss Forstweg sind der Nachweis der Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen zu erbringen, die Rodungen in den entsprechenden Plänen und Gesuchen zu berücksichtigen sowie der Zusammenhang und Abstimmung mit dem Erschliessungsprojekt Weiler Steiweid darzulegen (► **Genehmigungsvorbehalt**).

Zusätzlich zu der Rodungsbewilligung erfordert das Vorhaben eine Bewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands. Für die Erschliessungsstrasse Nord-Süd sowie darin verlegten Entwässerungsleitungen wird ein Waldabstand von 0 m beantragt. Gemäss Berichten zur Umweltverträglichkeit (S. 57 HU und S. 49 VU) wird für den Abbau des Materials ein Waldabstand von 3 m beantragt. Dies steht teilweise im Widerspruch zum Überbauungsplan 1 UeO Perimeter und Abbau. Im Bereich der Rodungsetappe 1 hält der Abbauperimeter einen Abstand von 3 m zum Rodungsperimeter ein. In den Etappen 2 und 3 hingegen fallen die Grenzen der Abbauperimeter auf die Grenzen der Rodungsperimeter. Dies entspräche einem Waldabstand von 0 m für den Materialabbau, welcher so nicht bewilligungsfähig ist. Im Bereich der Etappen 2 und 3 (z.B. 2'623'378 / 1'166'442) ist deshalb der Rodungsperimeter um 3 m in Richtung UeO-Perimeter zu vergrössern oder alternativ der Abbauperimeter um 3 m zu verkleinern, damit der Materialabbau einen minimalen Waldabstand von 3 m einhalten kann. Entsprechend müssen auch Rodungsgesuch und Rodungspläne überarbeitet werden (► **Genehmigungsvorbehalt**). Für den Materialabbau ist ein Waldabstand von 3 m eher knapp, kann aber in der vorliegenden Planung im Sinne eines Kompromisses (Resultat von Begehungen mit verschiedenen Akteuren, Aussparungen im Bereich Guppeholz, Bodenbeschaffenheit etc.) in Aussicht gestellt werden.

Da am Standort Morgenberg bereits seit über 200 Jahren Material abgebaut wird, wurden auch schon verschiedene Rodungsbewilligungen ausgestellt. In den letzten 15 Jahren wurden mit dem Amtsbericht Wald vom 01.03.2016 für das gleiche Werk definitive Rodungen von 12'180 m² bewilligt. Im selben Amtsbericht wird festgehalten, dass aus den früheren Rodungsbewilligungen ein Aufforstungsüberschuss von 2'650 m² besteht, welcher als Ersatzaufforstungen für künftige Rodungsvorhaben zur Verfügung steht.

Nebst den Ersatzleistungen für die Rodungen wurden ausserdem zusätzliche Aufforstungen und Rekultivierungen von 5'650 m² zwecks landschaftlicher Gestaltung, Schutz des Landschaftsbildes und Schaffung von Lebensraum für Fauna und Flora verfügt. Diese zusätzlichen Waldflächen sollten auf der Stufenrekultivierung stocken. In der neuen Planung werden weniger Flächen mit Stufenrekultivierung erforderlich. Dennoch ist vorgesehen, Stufenrekultivierung mit Magerrasen/Trockenstandorte und Gehölzen auf rund 29'100 m² anzulegen. Um die Rekultivierungspflicht aus der vorangehenden Bewilligung zu erfüllen, ist auf dem Endgestaltungsplan der UeO eine Fläche von 5'650 m² Stufenrekultivierung mit Waldcharakter auszuweisen. Der UeO-Endgestaltungsplan ist entsprechend anzupassen (► **Genehmigungsvorbehalt**).

Das Projekt überschreitet die Grenze von 5'000 m², eine Anhörung des BAFU ist nötig. Die Anhörung erfolgt frühestens im Rahmen der abschliessenden Vorprüfung.

Die Publikation und öffentliche Auflage des Vorhabens sind noch nicht erfolgt. Die Rodungsbewilligung kann nur ausgestellt werden, wenn keine schützenswerten Einsprachen gegen die Waldrodung oder die Ersatzmassnahme eingehen. Die Publikation hat daher vor Genehmigung zu erfolgen (► **Genehmigungsvorbehalt**).

Der Amtsbericht wird nach Anhörung des BAFU, öffentlicher Auflage und Ablauf der Einsprachefrist ausgestellt.

Bedarfsnachweis / Interessenabwägung

Der Abbau von gips- und anhydrithaltigem Gestein für die Zementproduktion ist ein öffentliches Interesse. Der Bedarf wird im Richtplan ADT festgehalten und ausgewiesen. Aktuell läuft das Genehmigungsverfahren mit einer Änderung zum Standortblatt Gipsbruch Morgenberg, Krattigen. Ein Teil der UeO ist dabei aufgrund der langen Zeithorizonte erst im Status eines Zwischenergebnisses, ein grösserer Teil ist aber festgesetzt (siehe Raumplanerische Voraussetzungen).

Der Abbauperimeter befindet sich überwiegend im Offenland. Von den Rodungen betroffen ist der Buechwald und Waldflächen im Bereich Strigel. Die Aufforstungen werden grösstenteils im Bereich Strigelloch, Waldweid und Rotebüel stattfinden.

Der Buechwald kann dem Zahnwurz-Buchenwald zugeordnet werden und geht gegen Süden in einen Tannen-Buchenwald über.

Der von der Rodung betroffene Wald dient hauptsächlich der Holzproduktion und dem Schutz von Naturgefahren. Dabei quert der Rodungskorridor für das Förderband im Bereich Strigel Objektschutzwald Kanton. Westlich davon liegt Objektschutzwald Bund, welcher bereits im Rahmen einer früheren Bewilligung gerodet wurde. Weiter sind keine Waldnaturinventare oder Waldreservate betroffen.

Im südlichen Bereich der UeO hat es im Wald und an den Waldrändern Orchideen, welche gemäss NHV geschützt sind. Diese Bereiche werden gemäss der vorliegenden Planung nicht abgebaut und anhand des Sicherheitsstreifens B der UeO geschützt.

Das Interesse an der Sicherung des Abbaustandorts Morgenberg und am Abbau von gips- und anhydrit-haltigem Gestein überwiegt in diesem Fall das Interesse an der Walderhaltung.

Standortnachweis

Die Standortgebundenheit muss bereits im Richtplan ADT nachgewiesen werden. Aktuell läuft das Genehmigungsverfahren mit einer Änderung zum Standortblatt Gipsbruch Morgenberg, Krattigen. Ein Teil des UeO1-Perimeters ist dabei aufgrund der langen Zeithorizonte erst im Status eines Zwischenergebnisses, ein grösserer Teil ist aber festgesetzt (siehe Raumplanerische Voraussetzungen).

Der Abbau von Gips und Anhydrit ist an Standorte mit entsprechenden Vorkommen gebunden. Der Abbaustandort Morgenberg ist bereits bestehend. Die nötigen Infrastrukturen sind grösstenteils bereits vorhanden. Dazu gehören auch die Betriebsgebäude und Bahnanschluss in der Gemeinde Leissigen.

Eine Bestätigung der Standortgebundenheit kann mit Genehmigung der Richtplananpassung in Aussicht gestellt werden.

Raumplanerische Voraussetzungen

Der Richtplan ADT dient der Schaffung der raumplanerischen Voraussetzungen für einen Abbaustandort. Im Richtplan ADT müssen bei Standorten im Wald sowohl der Bedarf wie auch die Standortgebundenheit nachgewiesen werden. Aktuell läuft das Genehmigungsverfahren mit einer Änderung zum Standortblatt Gipsbruch Morgenberg, Krattigen. Ein Teil des UeO1-Perimeters ist dabei aufgrund der langen Zeithorizonte erst im Status eines Zwischenergebnisses, ein grösserer Teil ist aber festgesetzt. Der gesamte Perimeter der UeO1 muss im Richtplan festgesetzt sein, bevor die UeO1 mit Rodung bewilligt werden kann. Die Widersprüche in den Unterlagen sind zu klären (► **Genehmigungsvorbehalt**). Stand heute sind die raumplanerischen Voraussetzungen nicht gegeben. Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Rodung muss eine aktualisierte ADT-Richtplanung vorliegen (► **Hinweis**).

Weitere raumplanerische Voraussetzungen werden durch die Überbauungsordnung «Gipsbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord», die Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 3 «Gipsbruch Morgenberg» sowie dem kommunalen Richtplan «Gipsbruch Morgenberg» geschaffen.

Für die später folgende UeO2 werden mit der Genehmigung der Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 3 «Gipsbruch Morgenberg» sowie dem kommunalen Richtplan «Gipsbruch Morgenberg» ebenfalls bereits die raumplanerischen Voraussetzungen geschaffen. Dies ist relevant, weil im ZPP-Perimeter (UeO2) ebenfalls Rodungen vorgesehen sind.

Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Stellungnahme der Abteilung Naturförderung (LANAT-Abt NF) liegt zurzeit nicht vor. Allfällige Bedingungen und Auflagen zu den Rodungen und Ersatzleistungen sind zu berücksichtigen.

Durch die Rodungen wird das Landschaftsbild langfristig beeinträchtigt. Insbesondere die durch den Abbau entstehenden Geländestufen beeinträchtigen das Landschaftsbild. Zwecks landschaftlicher Gestaltung, Schutz des Landschaftsbildes und Schaffung von Lebensraum für Fauna und Flora ist daher eine Fläche von 5'650 m² als Stufenrekultivierung mit Waldcharakter anzulegen (bestehende Pflicht aus früherer Rodungsbewilligung). Nach Abschluss der Bauarbeiten und der Ersatzmassnahmen ist das Landschaftsbild grösstenteils wiederhergestellt.

Gefährdung der Umwelt

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen (Wassernutzung, Lärm, Staub, zusätzlicher Verkehr) erfolgt durch die zuständigen Stellen im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens.

Umliegende Waldbestände werden durch die Rodung nicht in ihrer Stabilität gefährdet.

Rodungersatz (Art 7 WaG)

Für die temporären Rodungen von 10'469 m² aus der UeO erfolgt der Ersatz an Ort und Stelle.

Für die definitiven Rodungen von 40'146 m² aus der UeO konnte auf den Parzellen Nr. 20, 216 und 439, Gemeinde Krattigen ein Ersatz von 44'890 m² gefunden werden.

Zusätzlich besteht aus früheren Rodungsbewilligungen ein Aufforstungsüberschuss von 2'650 m², welcher im vorliegenden Projekt angerechnet werden kann.

Nach Abschluss der UeO1 resultiert daher ein Aufforstungsüberschuss von 7'394 m², welcher für spätere Erweiterungen oder andere Projekte angerechnet werden kann.

Für die definitiven Rodungen von 2'955 m² aus der ZPP wird im Rahmen der UeO2 Ersatz gesucht. Im Rodungsgesuch wird eine Ersatzaufforstung von 15'382 m² angegeben. Zur Ersatzaufforstung gibt es noch Klärungsbedarf (siehe Genehmigungsvorbehalt in Kapitel 4 Formelles).

Zudem ist die langfristige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit einer Stufenrekultivierung mit Waldcharakter auf einer Fläche von 5'650 m² zu kompensieren. Die Lage der entsprechenden Fläche ist noch zu klären (siehe Genehmigungsvorbehalt in Kapitel 5 Waldrechtliche Beurteilung des Vorhabens). Diese zusätzliche anzulegende Waldfläche dient rein zur Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und kann weder im vorliegenden noch in späteren Vorhaben als Realersatz für Rodungen anerkannt werden.

Die Ersatzaufforstung erfolgt nach Weisung und unter Aufsicht des Amtes für Wald und Naturgefahren mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern.

Gesamtbeurteilung

UeO1: Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 sind nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen für die UeO1 erfüllt und das Vorhaben wird als umweltverträglich beurteilt.

ZPP (UeO2): Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 sind nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte, nach Abschluss der

Planung der UeO2 und mit Bedingungen und Auflagen für die ZPP (UeO2) voraussichtlich erfüllt. Die UVB-Voruntersuchung hat aus waldrechtlicher Sicht keine «Killerfaktoren» hervorgebracht. Das Vorhaben wird zum jetzigen Zeitpunkt als umweltverträglich beurteilt.

5.2 Beurteilung weitere Umweltauswirkungen

UeO-Hauptuntersuchung:

Die Bodenbilanz (S. 53) fällt insgesamt negativ aus, allerdings wird beim Waldboden ein geringfügiger Überschuss von ca. 3'000 m³ erwartet. Es ist vorgesehen, den überschüssigen Waldboden innerhalb des Projektperimeters zur Aufwertung von degradierten Flächen mit wenig Boden zu verwenden. Die Verwendung von Waldboden ausserhalb Waldareal ist nicht möglich (► **Hinweis**). Die Abfuhr von Waldboden aus dem Projektperimeter darf nur mit Nachweis der Weiterverwendung und die Zufuhr von Waldboden zur Rekultivierung nur mit Nachweis der Herkunft des Waldbodens erfolgen. Vor Abfuhr oder Zufuhr von Waldboden ist die Zustimmung der Abteilung Walderhaltung Region Alpen einzuholen (► **Auflage**).

ZPP-Voruntersuchung:

Aufgrund des Dossiers gibt es im vorliegenden Stadium keine grundsätzlichen Bedenken („Killerfaktoren“) oder Projektoptimierungen. Die gemäss Pflichtenheft vorgesehenen Massnahmen sind ausreichend.

5.3 Beurteilung der Überbauungsordnung

In der UeV fehlen Anweisungen zum Beantragen von Etappenfreigaben. Die UeV ist dahingehend zu ergänzen (► **Genehmigungsvorbehalt**).

In Art. 24, Art. 27 und Art. 36 wird die Waldabteilung bzw. die Waldabteilung Alpen erwähnt. Seit einer Reorganisation des AWN ist die Abteilung Walderhaltung zuständig. Die Artikel sind entsprechend zu korrigieren (► **Genehmigungsvorbehalt**).

Die Erschliessung des Abbaustandorts wird in Art. 12 genauer umschrieben. Absätze 3, 8 und 9 legen fest, dass Erschliessungen und Transportpisten nach Bedarf erstellt werden können. Aus waldrechtlicher Sicht sind diese Formulierungen problematisch und müssen daher wie folgt (oder sinngemäss) angepasst werden (► **Genehmigungsvorbehalt**):

Abs. 3: Für den Transport innerhalb des UeO-Perimeters dürfen nach Notwendigkeit des Betriebs Transportwege (Pisten) innerhalb des UeO-Perimeters erstellt werden, sofern ein Waldabstand von mindestens 5 m eingehalten wird.

Abs. 8: Innerhalb des Steinbruchareals können weitere Erschliessungen im Sinne von Baupisten oder zur Pflege und Nutzung des rekultivierten Gebietes ohne Bewilligung erstellt werden, sofern ein Waldabstand von mindestens 5 m eingehalten wird.

Abs. 9: Allfällige nötige Transport- und Zufahrtspisten dürfen durch bereits rekultivierte Gebiete (ausgenommen rekultiviertes Waldareal) und über Sicherheitsbereiche den Sicherheitsbereich A führen, sofern ein Waldabstand von mindestens 5 m eingehalten wird.

In Art. 21 wird ausgeführt, dass die Abbaukante mit einem Zaun vor Zutritt gesichert wird. Die genaue Lage des Zauns soll vor Ort festgelegt werden. Aus waldrechtlicher Sicht ist dieser Artikel aufgrund der engen Platzverhältnisse (Abbauperimeter mit Waldabstand von 3 m) zu allgemein. Der Zaun muss 5 m Abstand zum Wald einhalten. Wo dies nicht möglich ist (in der vorliegenden Planung ist dies der Standardfall), hat der Zaun (ohne Betonfundamente) den maximal möglichen Waldabstand einzuhalten. Die genaue Lage ist mit der Abteilung Walderhaltung Region Alpen abzusprechen. Kann der Zaun nur im Wald erstellt werden (ohne Betonfundamente), so ist bei der Abteilung Walderhaltung Region Alpen eine Bewilligung zur nachteiligen Nutzung von Wald zu beantragen (► **Hinweis**). Der Artikel muss wie folgt (oder sinngemäss) angepasst werden (► **Genehmigungsvorbehalt**):

Die Abbaukante wird mit einem Zaun vor Zutritt gesichert. Die genaue Lage des Zaunes wird vor Ort festgelegt unter Berücksichtigung waldrechtlicher Vorgaben.

5.4 Beurteilung der Änderung baurechtliche Grundordnung, Kommunalen Richtplan, Gipsbruch Morgenberg

Durch den kommunalen Richtplan «Gipsbruch Morgenberg» soll der Standort auf 100 Jahre hinaus gesichert werden, da sich der Abbaustandort für einen langfristigen Abbau von Gips eignet. Am Standort ist bereits die notwendige Infrastruktur vorhanden und gleichzeitig weist der Abbaustandort eine genügende Distanz zu bestehenden Siedlungsgebieten auf. Dies ist bei Alternativstandorten oftmals nicht der Fall.

Der Perimeter der Richtplans umfasst nur den südlichen Abbaubereich. Die darin enthaltenen Reserven sollen zu gegebener Zeit mit einer Sohlenabsenkung im Bereich Süd abgebaut werden. Dadurch sind im Perimeter des Richtplans nur Waldflächen enthalten, welche bereits durch die ZPP betroffen sind.

Dem Richtplan-Perimeter und der Standortbegrenzung kann aus walddrechtlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Durch den Richtplan werden keine zusätzlichen Waldflächen beeinträchtigt. Zudem umfasst der Perimeter den bestehenden Standort mit bestehender Infrastruktur und folgt somit dem Grundsatz, des vollständigen Abbaus eines Standorts. Eine Zustimmung zum Richtplan bedeutet jedoch keine Zustimmung zu den nachgelagerten Planungen, welche jeweils im Detail auf walddrechtliche Aspekte geprüft werden.

Zusätzliche Erläuterungen und Verortung der verbindlichen Inhalte der Standortbegrenzung (S. 41 Richtplantext) sind jedoch nötig (► **Genehmigungsvorbehalt**). Liegen die erwähnten Sicherheitszonen zur Begrenzung des maximal nutzbaren Standorts innerhalb des Richtplan-Perimeters oder ausserhalb? Was ist der Unterschied zwischen den erwähnten Pufferflächen und Sicherheitszonen?

Auf der der Richtplankarte wird eine veraltete amtliche Vermessung dargestellt (siehe Genehmigungsvorbehalt in Kapitel 4 Formelles).

5.5 Beurteilung der Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes

Das Vorhaben wird den gesetzlichen Waldabstand nicht einhalten und benötigt eine Ausnahmegenehmigung für verkürzte Waldabstände (Näherbaugenehmigung). Bei waldschonender, sachgerechter Bauausführung sind keine wesentlichen Behinderungen der Waldbewirtschaftung und keine Gefährdung der Walderhaltung zu erwarten. Die Ausnahmegenehmigung nach Art. 26 Abs. 1 Waldgesetz (KWaG) kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte in Aussicht gestellt werden.

6. Anträge

- 6.1 **Antrag zur Rodung (UeO1): Die beantragte Ausnahmegenehmigung für Rodung und Ersatzleistung kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen in Aussicht gestellt werden.**
- 6.2 **Antrag zur Rodung (ZPP/UeO2): Der ZPP kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte zugestimmt werden. Die beantragte Ausnahmegenehmigung für Rodung und Ersatzleistung im Perimeter der UeO2 erfolgt erst nach Erarbeitung der UeO2 im dazugehörigen Verfahren.**
- 6.3 **Antrag zur Überbauungsordnung: Die Zustimmung zur Überbauungsordnung kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte in Aussicht gestellt werden.**
- 6.4 **Antrag zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes: Die beantragte Ausnahmegenehmigung für eine Baute in Waldnähe (0 m für Erschliessungsstrasse Nord-Süd und Entwässerungsleitung, 3 m für Abbauperimeter) kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte in Aussicht gestellt werden.**

7. Genehmigungsvorbehalte zur Rodung

- 7.1 Das Bundesamt für Umwelt BAFU, das zur Rodung angehört wird, nimmt positiv Stellung.
- 7.2 Vorbehalten bleibt die Stellungnahme der Abteilung Naturförderung (LANAT).
- 7.3 Vorbehalten bleiben schützenswerte Einsprachen zur Rodung oder zu den Ersatzaufforstungs-Leistungen.
- 7.4 Vorbehalten bleiben die Zustimmungen der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer zu Rodung und Ersatzaufforstung.
- 7.5 Die Projekt- und Rodungsunterlagen werden gemäss Auflistung in Kapitel 4 Formelles angepasst

und ergänzt.

- 7.6 Die Breite des Rodungskorridors für das Förderband ist auf das Notwendige zu reduzieren oder der entsprechende Bedarf nachzuweisen.
- 7.7 Der Zweck bzw. Bedarf der Rodungsetappe 3 ist genauer zu erläutern.
- 7.8 Die Rodungsunterlagen für die Rodungsflächen der Erschliessungsstrasse Nord-Süd sind inhaltlich an den Baugesuchsplan anzupassen.
- 7.9 Im Bereich der Erschliessungsstrasse Nord-Süd muss die bestehende Waldstrasse bzw. die Abschnitte davon, welche nicht ausgebaut werden, rekultiviert werden. Alternativ wird in den Unterlagen begründet, weshalb eine Rekultivierung nicht vorgesehen ist.
- 7.10 Für den Anschluss Forstweg sind der Nachweis der Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen zu erbringen, die Rodungen in den entsprechenden Plänen und Gesuchen zu berücksichtigen sowie der Zusammenhang und Abstimmung mit dem Erschliessungsprojekt Weiler Steiweid darzulegen.
- 7.11 Im Bereich der Rodungsetappen 2 und 3 ist die Planung so anzupassen, dass der Abbauperimeter einen minimalen Abstand zum Wald bzw. Rodungsperimeter von 3 m einhält.
- 7.12 Im UeO-Endgestaltungsplan wird eine Fläche der Stufenrekultivierung mit Waldcharakter von 5'650 m² ausgewiesen.
- 7.13 Die Widersprüche der vorliegenden Planung und der Änderung des Richtplans ADT sind zu klären.
- 7.14 Die Überbauungsvorschriften werden mit Anweisungen zum Vorgehen bei Etappenfreigaben ergänzt.
- 7.15 In den Überbauungsvorschriften wird die Bezeichnung «Waldabteilung» bzw. «Waldabteilung Alpen» mit der Bezeichnung «Abteilung Walderhaltung» ersetzt.
- 7.16 Artikel 12 der Überbauungsvorschriften wird gemäss den Vorgaben in Kapitel 5.3 Beurteilung der Überbauungsordnung angepasst.
- 7.17 Artikel 21 der Überbauungsvorschriften wird gemäss den Vorgaben in Kapitel 5.3 Beurteilung der Überbauungsordnung angepasst.
- 7.18 In Bezug auf die Standortbegrenzung des kommunalen Richtplans werden die Begriffe Sicherheitszone und Pufferzone besser erläutert und verortet.

8. Bedingungen zur Rodung

- 8.1 Die generelle Rodungsbewilligung wird bis **31.12.2052 befristet**.
- 8.2 Die Rodungsbewilligung für Etappe 1 wird bis **31.12.2035 befristet**.
- 8.3 Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der **zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat**.
- 8.4 Die Gesuchstellerin hat zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung eine **Kautions von CHF 800'000.—** in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 ff. OR oder einer Hinterlegung auf einem Sperrkonto) zu leisten. Die Kautions ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern, Fachbereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kautions an die Gesuchstellerin zurückgegeben.

9. Auflagen zur Rodung

- 9.1 Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
- 9.2 Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Baumbestandes zu erfolgen. Der verbleibende Bestand ist gegen Schäden zu schützen. Deponien aller Art sowie das Abstellen von Geräten und Maschinen ausserhalb der Rodungsfläche auf Waldareal sind verboten. Die Abholzungen haben sich auf das absolut Notwendige zu beschränken.
- 9.3 Die Rodungsarbeiten innerhalb der Rodungsetappe 1 sind gestaffelt und nach Bedarf vorzunehmen. Rodungen für die späteren Phasen 1-2 und 1-3 sind erst kurz vor Beginn der jeweiligen Abbauarbeiten auszuführen, auch wenn dafür keine separate Freigabe erfolgt.
- 9.4 Als Ersatz für die Rodungen wird die Gesuchstellerin generell verpflichtet, auf den Parzellen mit den **Grundbuchblatt-Nummern 7, 20, 49, 216 und 439, Gemeinde Krattigen**, eine Fläche von **55'359 m²** nach den Weisungen des Amtes für Wald und Naturgefahren **bis 31.12.2045** (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.

- 9.5 Als Ersatz der temporären Rodungen von Etappe 1 (10'469 m²) wird die Gesuchstellerin verpflichtet, auf den Parzellen mit den **Grundbuchblatt-Nummern 7, 20, 49, 216 und 439, Gemeinde Krattigen**, eine Fläche von 10'469 m² nach den Weisungen des Amts für Wald und Naturgefahren **bis 31.12.2045** (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
- 9.6 Als Ersatz der definitiven Rodungen von Etappe 1 (27'534 m²) sowie der später folgenden definitiven Rodungen aus Etappen 2 und 3 wird die Gesuchstellerin verpflichtet, auf den Parzellen mit den **Grundbuchblatt-Nummern 7, 20, 49, 216 und 439, Gemeinde Krattigen**, eine Fläche von 44'890 m² nach den Weisungen des Amts für Wald und Naturgefahren **bis 31.12.2036** (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
- 9.7 Damit der verbleibende Bestand an den Grubenrändern und entlang der Zufahrt möglichst stabil bleibt, sind nötigenfalls vor der Rodung im verbleibenden Bestand Pflegeeingriffe vorzunehmen. Die Anzeichnung erfolgt durch den zuständigen Forstdienst und im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer (Holzschlagbewilligung ohne Rodung).
- 9.8 Die Abteilung Walderhaltung Region Alpen ist zu den Bausitzungen und zu den Sitzungen der Grubenkommission einzuladen, soweit dort Fragen des Waldes, der Rodung oder der Ersatzleistungen besprochen werden.
- 9.9 Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Vegetationsdecke und Oberboden sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen. Eine ökologisch ausgebildete Fachperson hat die Bauarbeiten zu begleiten und zu überwachen.
- 9.10 Die Abfuhr von Waldboden aus dem Projektperimeter darf nur mit Nachweis der Weiterverwendung und die Zufuhr von Waldboden zur Rekultivierung nur mit Nachweis der Herkunft des Waldbodens erfolgen. Vor Abfuhr oder Zufuhr von Waldboden ist die Zustimmung der Abteilung Walderhaltung Region Alpen einzuholen.
- 9.11 Innerhalb der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen und in unmittelbarer Umgebung der genannten Flächen müssen invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung nach Weisungen des Amts für Wald und Naturgefahren auf Kosten der Gesuchstellerin bekämpft werden. Die Gesuchstellerin hat die Flächen regelmässig (mind. zweimal jährlich) zu kontrollieren.

10. Hinweise zur Rodung

- 10.1 Für Projektbestandteile, die walddrechtliche Ausnahmebewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).
- 10.2 Als Bestandteil dieser Bewilligung gelten:
- der Rodungs- und Aufforstungsplan 1 : 2'000
 - der Kartenausschnitt 1 : 25'000.
- 10.3 Nach Art. 11 der Waldverordnung (WaV) hat das Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern dem Grundbuchamt Oberland, zulasten der Parzellen mit den **Grundbuchblatt-Nummern 7, 20, 49, 216 und 439, Gemeinde Krattigen**, die **Anmerkung "Pflicht zur Aufforstung"** anzumelden.
- 10.4 Das Amt für Wald und Naturgefahren hat die **Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren** und meldet zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige **Ausführung der Arbeiten**. Die Kulturänderung ist im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten der Gesuchstellerin durch den Nachführungsgeometer nachtragen zu lassen. Das Amt für Wald und Naturgefahren hat dazu dem zuständigen Nachführungsgeometer zu gegebener Zeit den Vollzug der Rodung und der Aufforstung unter Beilage des Plans und mittels Formulars "Vollzugskontrolle über Rodungen und Aufforstungen" zu melden. (Diese Meldung ist dem Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung zuzustellen).
- 10.5 Als Bedingung für die Freigabe der Rodungsetappe 2 müssen mindestens die Abbauphase 1 abgeschlossen und die Ersatzaufforstungen für die definitiven Rodungen (siehe Auflage 9.6) ausgeführt sein.
- 10.6 Als Bedingung für die Freigabe der Rodungsetappe 3 muss der Planungsfortschritt der UeO2 in Bezug auf Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen der Erschliessung Abbau Süd geprüft werden. Zudem müssen vor Freigabe der Rodungsetappe 3 mindestens der Hinweis 10.5 erfüllt sowie die Abbauphase 2 abgeschlossen sein.

11. Hinweise zur Baute in Waldnähe

11.1 Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.

11.2 Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedingt, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.

12. Gebühren

Die Gebühren werden im Genehmigungsverfahren erhoben.

Abteilung Walderhaltung Standort Bern



Marianne Greber
Spezialistin Waldrecht

Beilage

- Merkblatt Anforderungen Rodungsgesuch AWN

Kopie

- Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung Region Alpen > waldrecht.alpen@be.ch
- Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung > info.anf@be.ch
- Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung, Karin Büchler > karin.buechler-prior@be.ch
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald > cc.gever@bafu.admin.ch



Merkblatt AWN Walderhaltung

Anforderungen Rodungsgesuch

Zweck

Leitfaden für die Einreichung von Rodungsgesuchen für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, Projektverfassende und Leitbehörden.

Formelle Anforderungen

Ein Rodungsgesuch umfasst die folgenden Unterlagen in elektronischer* Form:

Rodungsgesuchsformular BAFU	Seiten 1 bis 3 ausgefüllt und durch Gesuchsteller / Gesuchstellerin unterzeichnet
Übersichtsplan 1:25'000	
Rodungs- und Aufforstungspläne Ggf. Pläne Ersatzmassnahmen Natur & Landschaft	im Massstab 1:500 bis 1:5'000 mit: <ul style="list-style-type: none">– Name und Adresse der Grundeigentümerin / des Grundeigentümers– Politische Gemeinde– Parzellennummer mit eingetragener Rodungs- und Aufforstungsfläche je Parzelle– Nordrichtung sowie Datum und Unterschrift der Planerstellerin / des Planerstellers
Unterzeichnete Einverständniserklärung der Grundeigentümerin / des Grundeigentümers	worin sich dieser/diese verpflichtet, das Grundstück für die Rodung, die Aufforstung oder die Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes zur Verfügung zu stellen sowie die Kulturänderung im Grundbuch und im Vermessungswerk eintragen zu lassen.
Geodaten zu <ul style="list-style-type: none">– Rodungsflächen– Realersatz (Neue Aufforstungsflächen)– Flächen Ersatzmassnahmen zu Gunsten Natur & Landschaft (N + L)	Detailanforderungen siehe Rückseite

* Ohne zusätzliche Aufforderung müssen keine Papierunterlagen mehr eingereicht werden. Falls eine Grundbucheintragung erforderlich ist, wird vorläufig noch das Einverständnis Grundeigentümerin zu Aufforstung mit Originalunterschrift sowie der zugehörige Aufforstungsplan eingefordert.

Vorgehen

Die Rodungsgesuchsakten sind mit allen übrigen Gesuchsakten bei der Leitbehörde einzureichen. Die Leitbehörde ist für die Koordination der Verfahrensabläufe zuständig (inkl. Bekanntmachung und öffentliche Auflage). Die Geodaten können direkt an die zuständige Region der Abteilung Walderhaltung geschickt werden.

Ein Rodungsgesuch muss immer im Amtsblatt des Kantons Bern publiziert werden. In der Publikation ist mindestens der Begriff «Rodung gemäss Art. 5 WaG» zu erwähnen.

Weiteres

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich an das Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung (waldrecht@be.ch) oder ihre Ansprechperson in der Waldabteilung wenden.

Anforderungen Geodaten

Format: gezipptes **Shapefile** im Bezugssystem **CH1903+ LV95** (EPSG: 2056)

Geometrie: Polygon

Inhalt: pro Shapefile mindestens die drei Dateien ***.shp**, ***.shx** und ***.dbf**
optional das dazugehörige Projektionsfile ***.prj**
nicht nötig sind weitere Dateien wie *.sbn, *.xml, *.cpg etc.

Hinweis: Die Dateien direkt zippen und nicht einen Ordner, der die Dateien enthält.

Form: Pro Typ (i.) **Rodung temporär**, (ii.) **Rodung definitiv**, (iii.) **Realersatz** und (iv.) **Massnahmen N+L** je ein separat gezipptes Shapefile.

Ein Typ kann beliebig viele Objekte (z. B. mehrere Rodungsflächen) enthalten. Sind die Rodung / der Realersatz etappiert, so muss der Typ mindestens in die Etappen aufgeteilt sein.

Die einzelnen Objekte (Features) müssen als **Singlepart** und nicht als Multipart vorliegen.

Dateinamen: Die separaten Dateien (*.shp, *.shx und *.dbf) sowie das Zip-File müssen **gleich heissen**.

Die Namensgebung ist grundsätzlich frei, jedoch sollte der Name die **Info enthalten, um welchen Typ es sich handelt** (siehe vorheriger Punkt «Form»).

Beispiel (Definitive Rodung mit Realersatz):

Name	Änderungsdatum	Typ	Größe
Realersatz_xy.dbf	14.12.2023 17:07	DBF-Datei	5 KB
Realersatz_xy.prj	14.12.2023 17:06	PRJ-Datei	1 KB
Realersatz_xy.shp	14.12.2023 17:06	SHP-Datei	1 KB
Realersatz_xy.shx	14.12.2023 17:06	SHX-Datei	1 KB

Name	Änderungsdatum	Typ	Größe
Realersatz_xy.zip	18.12.2023 13:55	zip Archive	2 KB
Rodung_xy_def.zip	18.12.2023 13:57	zip Archive	2 KB

Name	Änderungsdatum	Typ	Größe
Rodung_xy_def.dbf	14.12.2023 17:07	DBF-Datei	5 KB
Rodung_xy_def.prj	14.12.2023 17:06	PRJ-Datei	1 KB
Rodung_xy_def.shp	14.12.2023 17:06	SHP-Datei	1 KB
Rodung_xy_def.shx	14.12.2023 17:06	SHX-Datei	1 KB

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern

z.B. Fabio Macaluso
Amt für Gemeinden und Raumordnung,
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Thun, 3. Dezember 2024

Stellungnahme zum kommunalen Richtplan „SMK Morgenberg“

Der Entwicklungsraum Thun wurde eingeladen, Stellung zum ADT Standort SMK Morgenberg zu nehmen. Sehr gerne äussern wir uns zur kommunalen Richtplanung.

Wir begrüssen es sehr, dass der geplante Standort die übergeordneten Instrumente, insbesondere den Richtplan ADT, berücksichtigt. Dies stellt sicher, dass der Abbau im Einklang mit den regionalen und kantonalen Planungszielen erfolgt. Für den Entwicklungsraum Thun (ERT) ist es ein zentrales Anliegen, dass die Nutzungsbestimmungen aus dem Koordinationsblatt des Standortes bei der Umsetzung beachtet und erfüllt werden. Darüber hinaus möchten wir betonen, dass die Ziele und Vorgaben des Richtplans Landschaft ebenfalls eine bedeutende Rolle spielen. Insbesondere die folgenden Aspekte sind hervorzuheben:

1. Rekultivierung und Endgestaltung:
 - Wir begrüssen, dass der kommunale Richtplan die Wiederherstellung des stark zerschnittenen Geländes mit seinen charakteristischen Elementen vorsieht und die Integration der Endgestaltung in die umliegende Landschaft durch ein Landschaftskonzept sichergestellt werden soll. Dies entspricht den Zielsetzungen des Richtplans Landschaft, die auf eine nachhaltige Gestaltung und den Erhalt des Landschaftsbildes abzielen.
2. Ökologischer Ausgleich:
 - Die geplanten Massnahmen zur Schaffung ökologisch wertvoller Flächen und der Schutz gefährdeter Arten (z. B. Fledermäuse) sowie die Berücksichtigung des Frauenschuhstandortes stehen im Einklang mit den Anforderungen des Richtplans Landschaft zur Förderung der Biodiversität und des Naturhaushalts.
3. Standortbegrenzung und Schutz angrenzender Gebiete:
 - Die geplante Sicherheitszone und die Minimierung der offenen Abbauflächen tragen dazu bei, die Auswirkungen auf benachbarte Landschaftsbereiche zu begrenzen. Dies entspricht den Zielsetzungen des Richtplans Landschaft, wonach der Eingriff in wertvolle Landschaften so gering wie möglich gehalten werden soll.
4. Kontinuierliche Überwachung:
 - Wir begrüssen, dass der kommunale Richtplan eine fortlaufende Überwachung der Umsetzung und der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die ökologischen Ausgleichsmassnahmen vorsieht. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil, um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Richtplans Landschaft dauerhaft erfüllt werden.

Der Entwicklungsraum Thun (ERT) erwartet, dass sowohl die Anforderungen aus dem Richtplan ADT als auch die des Richtplans Landschaft während der gesamten Laufzeit des Projekts berücksichtigt und konsequent umgesetzt werden.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

Entwicklungsraum Thun ERT



Manuela Gebert
Geschäftsführerin



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Abteilung Immissionsschutz

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 57 80
info.luft@be.ch
www.be.ch/luft

Moritz Dreher
+41 31 636 26 02
moritz.dreher@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

Bern, 20. Dezember 2024

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde 2024.DIJ.11040 / UVP-Nr.: 1148

Fachbericht Immissionsschutz

Betriebs-Nr. / Geschäfts-Nr.	129021 / IMM.24.2883-1
Dokumenten-Nr.	24.074179
Gemeinde	Krattigen
Gesuchsteller/Bauherrschaft	Ciments Vigier SA, Zone Industrielle Rondchâtel, 2603 Péry
Standort/Adresse	Leissigenstrasse , 3704 Krattigen
Parzellen-Nr./Koordinaten	2`623`074 / 1`166`939
Vorhaben	Überbauungsordnung Gipsabbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord
UVP-Verfahren	Hauptuntersuchung (UeO Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord / Voruntersuchung ZPP Gipsbruch Morgenberg
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren

Im Fachbericht geprüfte Bereiche und die Ansprechpersonen

Luftreinhaltung

- Bauphase und Transporte: Moritz Dreher, +41 31 636 26 02, moritz.dreher@be.ch
- Strassenverkehr: Moritz Dreher, +41 31 636 26 02, moritz.dreher@be.ch
- Stationäre Anlagen: Thomas Wenger, +41 31 635 54 80, thomas.wenger@be.ch
- Maschinen und Geräte: Anuschka Neira, +41 31 633 37 68, anuschka.neira@be.ch

Lärmschutz

- Thomas Wenger, +41 31 635 54 80, thomas.wenger@be.ch

Nicht ionisierende Strahlung

- nicht betroffen

A. Beurteilungsgrundlagen

Zusätzlich zu den Planungs- und Baugesuchsakten wurden folgende Unterlagen für die Beurteilung des Gesuchs verwendet:

- Umweltverträglichkeitsbericht Hauptuntersuchung UeO vom 16. April 2024, CSD Ingenieure AG / Kellerhals + Haefeli AG, 3007 Bern / 3011 Bern
- Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung ZPP vom 16. April 2024, CSD Ingenieure AG / Kellerhals + Haefeli AG, 3007 Bern / 3011 Bern
- Lärmquellen Betriebsphase Steinbruch Morgenberg, Überbauungsordnung "Erweiterung Süd und Sohlenabsenkung Nord", CSD Ingenieure AG, Anhang 5.4-1 vom 03. März 2023
- Vorprüfung mobiler Brecher, CSD Ingenieure AG, Anhang 5.4-2 vom 03. März 2023
- Modellergebnisse Betriebslärm Steinbruch Morgenberg, Überbauungsordnung "Erweiterung Süd und Sohlenabsenkung Nord", CSD Ingenieure AG, Anhang 5.4-3 vom 03. März 2023
- Modellsituationen Betriebslärm, Situation 1, 2a, und 2b, CSD Ingenieure AG, Anhang 5.4-4 vom 17. Februar 2023

Das Gesuch wurde anhand folgender Vorschriften geprüft

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte – Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz – Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
- Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

B. Beurteilung der Planung (UeO Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord)

Luftreinhaltung – Strassenverkehr

Da die Planung und das Bauvorhaben im Bereich Verkehr eng miteinander verknüpft sind, ist eine getrennte Beurteilung nicht möglich resp. sinnvoll. Unsere Gesamtbeurteilung ist unter Punkt C festgehalten.

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

Der Planung «UeO Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» kann aus Sicht der Luftreinhaltung, stationäre Anlagen, grundsätzlich zugestimmt werden.

Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm

Der Planung «UeO Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» kann aus Sicht des Lärmschutzes, Industrie – und Gewerbelärm, grundsätzlich zugestimmt werden.

C. Beurteilung der UVP Hauptuntersuchung des Vorhabens (UeO Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord)

Luftreinhaltung – Strassenverkehr

Bestimmungen

Aus dem Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/30 (MPL) geht hervor, dass es sehr stark belastete Verkehrsachsen gibt - hauptsächlich in den kantonalen Zentren und deren Agglomerationen - auf denen die Immissionsgrenzwerte trotz der bis 2030 prognostizierten deutlichen Verbesserungen bei den Emissionsfaktoren lokal nicht eingehalten werden oder bei denen aufgrund der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung Überschreitungen zu erwarten sind. An diesen Verkehrsachsen ist anlässlich von Planungen zu überprüfen, ob die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte bis 2030 durch die Mehrbelastung der Planung in Frage gestellt wird (Massnahme V2 MPL). Nötigenfalls sind stufengerechte Massnahmen für eine verträgliche Verkehrsabwicklung vorzusehen (Massnahme V3 MPL).

Zur einheitlichen Bestimmung der zulässigen Mehrbelastung an einem Strassenabschnitt, hat die Fachstelle Immissionsschutz die Arbeitshilfe „Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten“ erstellt, in der auch die Anwendungsgrundsätze festgelegt sind (→ www.be.ch/luft).

Beurteilung

Das vorliegende Vorhaben untersteht der UVP-Pflicht. Es ist nicht auszuschliessen, dass das Vorhaben ein relevantes Verkehrsaufkommen generieren kann. Das Vorhaben ist anhand der Arbeitshilfe zu beurteilen.

Die Prüfung der lokalen lufthygienischen Belastbarkeiten wurde im Rahmen der Erarbeitung der eingereichten Gesuchsunterlagen nicht nach der Arbeitshilfe vorgenommen.

Relevant für die Bestimmung der lokalen Belastbarkeit ist der durch das Vorhaben erzeugte Mehrverkehr gegenüber dem heutigen Zustand.

Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht der Hauptuntersuchung Kapitel 4.4 «Verkehr und Erschliessung» ist mit folgendem Mehrverkehr zu rechnen, 4 PW-Fahrten (DTV), 0.25 LKW-Fahrten (DTV) sowie 33 LKW-Fahrten (DTV) ab ca. 2045 betreffend der Auffüllung. Die aktuelle Verkehrsbelastung an der nächsten Verkehrszählstelle (3706-1056 – Hauptstrasse 22 / Bettenried in Leissigen) beträgt 4'314 Fahrten (DTV). Der Standort zählt gemäss Arbeitshilfe zur Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten zu Agglomeration-Rand (AG-R). Unter Anwendung der Arbeitshilfe zur Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten kann ermittelt werden, dass der zulässige Mehrverkehr 3'992 Fahrten (DTV) beträgt.

Unter Anwendung der Arbeitshilfe zur Bestimmung der lokalen lufthygienischen Belastbarkeit kann ermittelt werden, dass die lufthygienischen Belastbarkeiten auf den relevanten Strassenabschnitten durch den zusätzlich generierten Mehrverkehr nicht überschritten werden.

Daher stellt das Vorhaben aufgrund ihres nutzungsabhängigen Verkehrserzeugungspotentials die lokale Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht in Frage und trägt den Belangen der Luftreinhaltung im Bereich Strassenverkehr genügend Rechnung.

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

Unsere Beurteilung erfolgt anhand der uns vorliegenden Umweltverträglichkeitsbericht der Hauptuntersuchung Steinbruch Morgenberg, Überbauungsordnung "Erweiterung Süd und Sohlenabsenkung Nord". Demnach beinhaltet das Vorhaben keine Anlagen oder Prozesse, für welche spezifische Emissionsbegrenzungen nach Anhang 2 und 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bestehen. Einzuhalten sind die generellen Anforderungen nach Anhang 1 LRV. Insbesondere Ziff. 43 Anhang 1 (Massnahmen bei Aufbereitungs-, Lagerungs-, Umschlags- und Transportvorgängen). Die im Umweltverträglichkeitsbericht aufgeführten Massnahmen im Kapitel 6 (Massnahmenübersicht), Seite 89, Lu-3 sind umzusetzen.

Maschinen und Geräte

Die Anforderungen von USG und LRV für stationäre Anlagen müssen von Betriebsarealen als Ganzes sowie von den dort stehenden Bauten und anderen ortsfesten Einrichtungen und eingesetzten Maschinen und Geräten im Einzelnen eingehalten werden.

Die Massnahme M1 des Massnahmenplans zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 sieht Vorschriften zur Begrenzung der Dieselermissionen auf baustellenähnlichen Anlagen (Kiesgruben, Steinbrüche, Depo-nien usw.) sowie auf Firmenarealen vor. Die eingesetzten Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren bis und mit EU-Abgasstufe IV ab einer Leistung von 37 kW sowie solche ab einer Leistung von 18 bis 37 kW ab Baujahr 2010, müssen über ein geeignetes Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen.

Am 1. Juni 2018 wurde eine Änderung der LRV in Kraft gesetzt. In Bezug auf neue Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor werden mit der Verordnungsänderung die neueren, strengeren europäischen Vorschriften übernommen und die Abgaswartungspflicht für Baumaschinen wurde auf alle Arten von Maschinen ausgedehnt. Die Verbrennungsmotoren neuer Maschinen und Geräte der EU-Abgasnorm V müssen die gemäss Anhang 4 Ziffer 4 LRV massgebenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628, erfüllen. Das heisst, dass neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V und einer Leistung von 19 kW bis 560 kW, über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen müssen.

Im Umweltverträglichkeitsbericht Hauptuntersuchung im Kapitel 5.2. Luftreinhaltung werden die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) sowie der Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 Kanton Bern, beco berücksichtigt.

Der Maschinenliste ist zu entnehmen, dass die eingesetzten diesetriebenen Maschinen und Geräte alle mit Partikelfiltersystemen ausgerüstet sind. Mit der vorgesehenen Umsetzung der entsprechenden Massnahme Lu-1 und Lu-2 im Kapitel 5.2.4 Massnahmen sind wir einverstanden.

Im Zusammenhang mit der Partikelfilterpflicht bzw. den Anforderungen gemäss Art. 19 a und Anhang 4 Ziffer 3 LRV bei diesetriebenen Maschinen und Geräten gemäss kantonalem Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030 beantragen wir, weitere, der Konkretisierung dienende Auflagen in die Baubewilligung aufzunehmen (siehe Auflagen).

Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm

Das Vorhaben befindet sich in einer Überbauungsordnung mit der Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III). Relevante Immissionsorte befinden sich ebenfalls in dieser ES III und in einer Wohnzone mit der ES II.

Der Steinbruch Morgenberg gilt als bestehende Anlage, sie wurde vor dem Inkrafttreten des USG erstmals bewilligt. Somit müssen die von den neuen oder geänderten Anlageteilen verursachten Lärmemissionen vorsorglich soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die gesamte Anlage muss jedoch mindestens den Immissionsgrenzwert einhalten. Die Anlage verursacht nur während der akustischen Tagzeit Lärmimmissionen.

Zone	ES	Immissionsgrenzwerte	
		07.00 - 19.00 Uhr	19.00 - 07.00 Uhr
Überbauungsordnung	III	65 dB(A)	55 dB(A)
Wohnzone	II	60 dB(A)	50 dB(A)

Die Ciments Vigier SA beabsichtigt, die bestehende UeO RIGIPS mit der Überbauungsordnung «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» abzulösen. Diese bezweckt die Reservensicherung von Sulfatgestein (Gips- und Anhydritmaterial). Generell soll der geplante Abbau soweit möglich unter Verwendung der bestehenden Infrastrukturen des aktuell bewilligten Perimeters erfolgen. Durch die Erweiterung des Steinbruchs ist aufgrund der Abbau- und Auffülltätigkeiten weiterhin mit Lärmemissionen zu rechnen. Aufgrund der Erweiterung wird mit einer Verdoppelung der Betriebsdauer gerechnet, welche in einem Lärmgutachten berücksichtigt wird. Insbesondere massgebend ist die zweistufige Berechnung des Brechers welche im Dokument «Vorprüfung mobiler Brecher, CSD Ingenieure AG, Anhang 5.4-2 vom 03. März 2023» detailliert aufgezeigt wird.

Alle relevanten Lärmquellen wurden im Kapitel 5.4 des Umweltverträglichkeitsbericht in Form eines Lärmgutachten zusammengefasst, welches wir geprüft haben und für vollständig, plausibel und korrekt befinden. Wir folgen den Ausführungen des Gutachtens. Dieses legt dar, dass die Grenzwerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden können. Weiter sind wir mit der im UVB unter Kapitel 6 definierten vorsorglichen Lärmschutzmassnahme LÄ-1 einverstanden. Diese muss umgesetzt werden.

Anhand der uns vorliegenden Unterlagen und der oben aufgeführten Massnahmen wird keine unzulässige Lärmbelastung gegenüber Anliegern erwartet.

D. Antrag zur Planung (UeO Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord)

Die Planung trägt den Belangen des Immissionsschutzes genügend Rechnung und kann genehmigt werden.

E. Antrag zum Vorhaben (UeO Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord)

Das Vorhaben kann unter den folgenden Auflagen bewilligt werden.

F. Auflagen

Nach der Bauabnahme

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

1. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte **bis und mit EU-Abgasstufe IV** ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der **EU-Abgasnorm V** ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen.
3. Für alle Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotoren muss die regelmässige Wartung durch einen Wartungskleber dokumentiert werden. Maschinen und Geräte ≥ 18 kW müssen periodisch kontrolliert werden, über ein entsprechendes Abgasdokument verfügen und eine geeignete Abgasmarke tragen, gemäss der technischen Anleitung zur Umsetzung der LRV (Abgaswartung und Kontrolle von Maschinen und Geräten auf Baustellen).

G. Beurteilung der UVP Voruntersuchung (ZPP Gipsbruch Morgenberg)

Luftreinhaltung – Bauphase und Transporte

Die Auswirkungen des Vorhabens werden stufengerecht vollständig und nachvollziehbar dargestellt. Die Voruntersuchung ist ausreichend, um das Pflichtenheft zu beurteilen. Mit den unter Kapitel 5.2.6 des UVB aufgeführten Massnahmen für die Hauptuntersuchung sind wir grundsätzlich einverstanden. Die Voruntersuchung ist ausreichend, um das Pflichtenheft zu beurteilen. Es sind keine weiteren Abklärungen nötig.

Luftreinhaltung – Strassenverkehr

Die Auswirkungen des Vorhabens werden stufengerecht vollständig und nachvollziehbar dargestellt. Die Voruntersuchung ist ausreichend, um das Pflichtenheft zu beurteilen. Es sind keine weiteren Abklärungen nötig.

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

In der Betriebsphase verursacht das Vorhaben im Zusammenhang mit den Materialtransporten, dem Materialabbau, der Aufbereitung sowie den Schüttvorgängen, Luftschadstoffemissionen bzw. Staubbefreiung. Die Auswirkungen des Vorhabens werden stufengerecht vollständig und nachvollziehbar dargestellt. Mit den daraus abgeleiteten Massnahmen im Kapitel 5.2.4, Lu- 3 sind wir einverstanden. Die Voruntersuchung ist ausreichend, um das Pflichtenheft zu beurteilen. Es sind keine weiteren Abklärungen nötig.

Maschinen und Geräte

Bestimmungen

Die Anforderungen von USG und LRV für stationäre Anlagen müssen von Betriebsarealen als Ganzes sowie von den dort stehenden Bauten und anderen ortsfesten Einrichtungen und eingesetzten Maschinen und Geräten im Einzelnen eingehalten werden.

Die Massnahme M1 des Massnahmenplans zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 sieht Vorschriften zur Begrenzung der Dieselmotoremissionen auf baustellenähnlichen Anlagen (Kiesgruben, Steinbrüche, Deponien usw.) sowie auf Firmenarealen vor. Die eingesetzten Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren bis und mit EU-Abgasstufe IV ab einer Leistung von 37 kW sowie solche ab einer Leistung von 18 bis 37 kW ab Baujahr 2010 (inkl. Mietmaschinen und Maschinen von Lohnunternehmen) müssen über ein geeignetes Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.

Am 1. Juni 2018 wurde eine Änderung der LRV in Kraft gesetzt. In Bezug auf neue Maschinen und Geräte mit Verbrennungsmotor werden mit der Verordnungsänderung die neueren, strengeren europäischen Vorschriften übernommen und die Abgaswartungspflicht für Baumaschinen wurde auf alle Arten von Maschinen ausgedehnt. Die Verbrennungsmotoren neuer Maschinen und Geräte der EU-Abgasnorm V müssen die gemäss Anhang 4 Ziffer 4 LRV massgebenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628, erfüllen. Das heisst, dass neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V und einer Leistung von 19 kW bis 560 kW, über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen müssen.

Beurteilung

Maschinen und Geräte

Mit den daraus abgeleiteten Massnahmen im Kapitel 5.2.4, Lu-1 und Lu-2 sind wir einverstanden. Die Voruntersuchung ist ausreichend, um das Pflichtenheft zu beurteilen. Es sind keine weiteren Abklärungen nötig.

Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm

Die Auswirkungen des Vorhabens werden stufengerecht vollständig und nachvollziehbar dargestellt. Mit den Massnahmen im Kapitel 5.4.4, LÄ-1 sind wir einverstanden. Die Voruntersuchung ist ausreichend, um das Pflichtenheft zu beurteilen. Es sind keine weiteren Abklärungen nötig.

H. Beurteilung des Pflichtenheftes für die UVP Hauptuntersuchung (ZPP Gipsbruch Morgenberg)

Luftreinhaltung – Bauphase und Transporte

Wir sind mit den im Pflichtenheft vorgesehenen Untersuchung im Kapitel 5.2.6, PH-HU-Lu-1 des Umweltverträglichkeitsberichtes der Voruntersuchung einverstanden.

Luftreinhaltung – Strassenverkehr

Wir sind mit den im Pflichtenheft vorgesehenen Untersuchung im Kapitel 5.2.6, PH-HU-Lu-1 des Umweltverträglichkeitsberichtes der Voruntersuchung einverstanden.

Luftreinhaltung – stationäre Anlagen

Falls bei künftigen umweltrelevanten Prozessen und Aktivitäten Geruchs- und Schadstoffemissionen auftreten, müssen diese nach Art. 6 LRV an der Quelle gefasst und über Dach abgeleitet werden. Dabei sind die Kaminhöhen gemäss den Kamin-Empfehlungen des BAFU verbindlich anzuwenden.

Die Massnahmen im Kapitel 5.2.4, LU- 3, sollen im Rahmen der Hauptuntersuchung konkretisiert, geprüft und anschliessend beurteilt werden. Ansonsten sind wir mit der vorgesehenen Untersuchung einverstanden.

Maschinen und Geräte

Wir sind mit den im Pflichtenheft vorgesehenen Untersuchungen und den im Kapitel 5.2.6, PH-HU-Lu-1 des Umweltverträglichkeitsberichtes der Voruntersuchung einverstanden.

Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm

Wir sind mit den im Pflichtenheft vorgesehenen Untersuchungen und den im Kapitel 5.4.6, PH-HU-LÄ-1 und PH-HU-LÄ-2 des Umweltverträglichkeitsberichtes der Voruntersuchung einverstanden.

I. Anträge an die UVP Voruntersuchung (ZPP Gipsbruch Morgenberg)

keine

J. Anträge an die UVP Hauptuntersuchung (ZPP Gipsbruch Morgenberg)

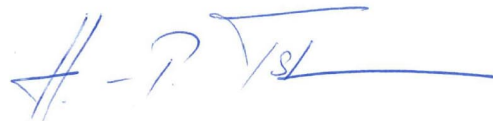
keine

K. Gebühren

Für den Fachbericht ist eine Gebühr zu erheben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21; Art. 2 und Anhang 2H Ziffer 1.2). Dieser beläuft sich auf 8 Stunden. Der Ansatz pro Stunde beträgt CHF 120.-. Dies ergibt eine Gebühr von CHF 960.-, die durch den Gesuchsteller (die Gesuchstellerin) zu bezahlen ist. Die Gebühr wird von der Baubewilligungsbehörde zusammen mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt.

Gestützt auf das Koordinationsgesetz (KoG) Art. 9 Abs. 4 erwarten wir nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie des Gesamtbauentscheides.

Amt für Umwelt und Energie



Hans-Peter Tschirren
Abteilungsleiter

Kopie per E-Mail an:

- Amt für Umwelt und Energie, Karin Büchler Prior, karin.buechlerprior@be.ch



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Philipp Bergamelli
+41 31 636 72 88
philipp.bergamelli@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

oundr.agr@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Max Bühler
Nydeggasse 11/13
3011 Bern

G.-Nr.: 2024.DIJ.11040
UVP-Nr.1148

27. Januar 2025

Fachbericht

Raumplanung und Landschaftsschutz sowie Abbau, Deponie und Transporte; Stand Voruntersuchung mit Pflichtenheft HU zur Zone mit Planungspflicht «Gipsbruch Morgenberg» sowie Stand Hauptuntersuchung zu Überbauungsordnung «Erweiterung Süd und Sohlenabsenkung Nord»

Gemeinde	Krattigen
Gesuchsteller	Ciments Vigier SA, Martin Gutknecht
Vorhaben	Überbauungsordnung Gipsabbruch Morgenberg Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord koordiniert mit Baugesuch, Rodungsgesuchen sowie div. Änderungen baurechtliche Grundordnung
Schutzobjekt(e)	Kommunales Landschaftsschongebiet
Standort	Leissigenstrasse, Krattigen
UVP – Nr. des AUE	1148
Leitverfahren / Leitbehörde	Das Nutzungsplanverfahren ist Leitverfahren im Sinne des KoG / Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung
Leitperson	Max Bühler, Tel.+41 31 636 59 24, max.buehler@be.ch
Leitbehörde UVP / Leitperson	Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung / Karin Büchler, Tel. +41 31 636 55 48, karin.buechlerprior@be.ch

Beurteilungsgrundlagen:

Überbauungsordnung mit Bau- und Rodungsgesuch
Änderung Zone mit Planungspflicht mit Rodung
kommunaler Richtplan
baurechtliche Grundordnung Gemeinde Krattigen
Teilrichtplan Abbau und Deponie der Region Entwicklungsraum Thun.

Fachbericht der kantonalen Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) vom 14. November 2024

1. Ausgangslage

Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht zur Hauptuntersuchung (UVB-HU) vom 16. April 2024 wird im bestehenden Steinbruch Morgenberg im Grenzgebiet zwischen Leissigen und Krattigen, zirka 150 m über dem Thunersee, seit mehr als 200 Jahren gipshaltiges Gesteinsmaterial zu gewerblichen Zwecken abgebaut. Mit den vorliegenden Planungsvorhaben beabsichtigt die Ciments Vigier SA, eine kurz-, mittel- bis langfristige Reservensicherung von Sulfatgestein (Gips und Anhydritmaterial) am Morgenberg.

1.1 Planungsauslöser

Die Nutzung von Sulfatgestein kann nicht nur aus einer regionalen Betrachtung erfolgen. Der Gipsbruch Morgenberg und dessen Erweiterung Süd ist im kantonalen Richtplan im Massnahmenblatt C_14 unter «Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf» als Abbaustandort für die nationale Versorgung von Sulfatgestein festgesetzt (vgl. Standort Nr. 74). Insofern stellen sich mit vorliegender Planung Fragen, mit welchen Planungsinstrumenten der Gipsbruch in den genannten, divergierenden Zeithorizonten gesichert werden kann, was im Sinne der Versorgungssicherheit absolut nachvollziehbar ist.

1.2 Wahl der Planungsinstrumente und Bearbeitungsaufwand

Hingegen ist nicht in allen Dokumenten der vorliegenden Unterlagen auf Anhieb eine stringente Herleitung der vorgesehenen Planungsinstrumente in Abhängigkeit der entsprechenden Zeithorizonte zu finden. Es wäre somit hilfreich allen Berichten im Dossier eine gleichlautende Zusammenfassung voranzustellen, so dass sich die Lesbarkeit erhöht und sich unmittelbar der Grund erschliesst, weshalb mit dem Planungsvorhaben beispielsweise zwei unterschiedliche Verfahrensstände der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) koordiniert sind. Die Unterlagen sind zu überarbeiten und es ist dafür zu sorgen, dass sich Sinn und Zweck der verschiedenen Planungsinstrumente sowie der unterschiedlichen Verfahrensstände der UVP unmittelbar und ohne grossen zeitlichen Aufwand erschliessen. **Auflage**

2. Beurteilung des Vorhabens

2.1 Übereinstimmung mit der Raumplanung

Grundsätzlich liegen dem Planungsvorhaben resp. den unterschiedlichen Planungsinstrumenten die korrekten raumplanerischen Grundlagen zugrunde. Diese werden in den Unterlagen ausreichend und sachgerecht dokumentiert.

Im regionalen Richtplan ADT des ERT werden aktuell Anpassungen bzgl. des Perimeters und der Volumina vorgenommen. Diese Änderungen sind mit den Aussagen in den Erläuterungsberichten zur ZPP und UeO abzustimmen. **Auflage**

Zudem wird sowohl im Umweltbericht zur Voruntersuchung als auch in jenem zur Hauptuntersuchung zumindest im Inhaltsverzeichnis resp. im entsprechenden Abschnitt 5.18 unter Landschaft und Ortsbild in Klammer das Thema Lichtemissionen subsumiert. Gemäss Fachstellenverzeichnis zu Art. 22 BewD ist dies nicht korrekt. Lichtemissionen werden vom Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionschutz beurteilt, wodurch Lichtemissionen im UVB-VU sowie im UVB-HU an anderer Stelle zu behandeln sind. **Auflage**

2.2 Landschaftlich prägendes Planungsvorhaben: Beizug OLK

Aufgrund der landschaftlichen Auswirkung wurde gemäss Leitverfügung vom 3. September 2024 die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) zur Beurteilung des Planungsvorhabens eingeladen. Konkret wurden der OLK folgende Fragen gestellt:

- Sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild korrekt erkannt worden oder gibt es noch Themen, die berücksichtigt werden müssen?
- Wie wird das Vorhaben aus landschaftlicher Sicht allgemein beurteilt?
- Sind die Abbauetappen aus landschaftlicher Sicht nachvollziehbar/folgerichtig?
- Sind die Auffülletappen und die Wiederherstellung aus landschaftlicher Sicht nachvollziehbar/folgerichtig?
- Wie werden die Massnahmen gem. UVP Hauptuntersuchungs-Bericht beurteilt?
- Gibt es Ergänzungen, Präzisierungen?

Mit Schreiben vom 14. November 2024 geht die OLK auf die genannten Fragestellungen ein und beurteilt das Vorhaben insgesamt positiv. Einzig betreffend Begleitung des Vorhabens aus Sicht Landschaft formuliert die OLK einen Antrag. Wir verweisen integral auf die Stellungnahme der OLK und formulieren daraus, wo nötig, Bedingungen, Auflagen oder Genehmigungsvorbehalte.

2.3 Umweltbereich Landschaft und Ortsbild

2.3.1 Relevanzmatrix und Ausführungen Landschaft und Ortsbild

In der Relevanzmatrix unter Abschnitt 5.1 werden die Auswirkungen auf Landschaft und Ortsbild sowohl im Ausgangszustand als auch in der Betriebsphase und dem Endzustand korrekterweise als relevant bezeichnet. Diese Feststellung ist in beiden UVB deckungsgleich. Überhaupt unterscheiden sich die Aussagen zum Thema Landschaft und Ortsbild in den beiden UVB nur beschränkt. Dennoch kann den Ausführungen betreffend Landschaft und Ortsbild in den UVBs gefolgt werden.

2.3.2 Beurteilungsgremium Landschaft

Die OLK stellt folgendes fest:

«Die Überbauungsordnung legt die Endgestaltung nur sehr rudimentär fest. Ein Eingriff in die hochwertige Landschaft ist nur denkbar, wenn mit grösster Sorgfalt eine Einheit mit der Umgebung erreicht werden kann. Eine Kontinuität von der umgebenden Landschaft hinsichtlich Relief, Strukturen, Lebensräumen usw. hin zur wiederhergestellten und neu gestalteten „Abbaulandschaft“ muss zwingend erfolgen. Im Hauptuntersuchungsbericht wird versucht, die zukünftige Landschaft im Detail aufzuzeigen, wobei dies natürlich eine herausfordernde Arbeit ist.

Begriffe wie Böschungen mit Buschwerk, Stufenrekultivierung mit Niederbestockung oder Blocksatz zur Hangstabilisierung sind unter Umständen ortsfremde Landschaftselemente und Nutzungen und verursachen einen grossen Pflegeaufwand, der nicht dem traditionellen Charakter dieser Landschaft entspricht. Diese Massnahmen sind soweit geplant, bedürfen jedoch in der Umsetzung einer unabhängigen Begleitung im Bereich des Landschaftsbildes und den Massnahmen in den unterschiedlichen Etappen. Mit diesem Monitoring-Auftrag kann eine situationsangepasste, verbindliche Pflegeplanung erstellt werden. Hierzu werden den ökologischen Ausgleichsmassnahmen und dem Landschaftsbild eine gebührende Stellung beigemessen. Die Nachnutzung soll einer extensiven landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung analog dem heutigen Zustand entsprechen und wiederum Bestandteil der Kulturlandschaften des Thunersees sein.»

Die OLK stellt folgenden Antrag:

«Damit die Zwischenstände der Abbau- und Auffüllprozesse betreffend die UeO landschafts- und ortsverträglich gelingen können, muss insbesondere ein Beurteilungsgremium, bestehend aus 3 unabhängigen Fachpersonen gemäss Art. 99b Bauverordnung eingesetzt werden, um den Prozess bezüglich Orts- und Landschaftsbild laufend zu beurteilen und zu begleiten.»

Diesem Antrag kann gefolgt werden. Es ist für die Phasen Errichtung, Betrieb und Abschluss ein Beurteilungsgremiums Landschaft, bestehend aus drei unabhängige Fachpersonen im Sinne von Art. 99b BauV einzusetzen. Diese beurteilen und begleiten den Prozess bezüglich Orts- und Landschaftsbild laufend. In Vorschriften zum Zonenplan ZPP NR 3 Gipsbruch Morgenberg ist ein Artikel aufzunehmen, welcher zur Einsetzung des Beurteilungsgremiums regelt. Das Pflichtenheft des Beurteilungsgremiums ist im Anhang zu ergänzen. **Genehmigungsvorbehalt**

Wir erlauben uns noch folgenden Hinweis zur Steinbruchkommission: Art. 14 Bestimmungen zur ZPP regelt die Steinbruchkommission. Im Anhang B (Pflichtenheft Steinbruchkommission) wir fälschlicherweise auf Art. 13 verwiesen. **Hinweis**

2.3.3 Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Den Aussagen und den vorgeschlagenen Massnahmen zum Orts- und Landschaftsbild in der Voruntersuchung zum UVB (ZPP-Perimeter) wie auch in der Hauptuntersuchung (Perimeter UeO «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord») kann grundsätzlich zugestimmt werden. Ergänzungsbedarf gibt es einzig noch betreffend Beurteilungsgremium Landschaft (s. vorstehendes Kapitel). Unter Berücksichtigung des entsprechenden Genehmigungsvorbehalts erachten wir das Vorhaben aus Sicht des Orts- und Landschaftsbilds als umweltverträglich.

2.4 Beurteilung aus Sicht Abbau, Deponie und Transporte

In Abschnitt 4.3 des UVB betreffend die Übereinstimmung mit der Raumplanung fehlt die Nennung des kantonalen Sachplans ADT, was zu ergänzen sein wird. **Hinweis**

2.4.1 Grundsatz 4 Haushälterische Bodennutzung

Durch die Sohlenabsenkung im Bereich Nord kann auf Waldboden eine sehr hohe Bodennutzungseffizienz von 35 erreicht werden, was zu begrüßen ist.

2.4.2 Grundsatz 8 (Kies)-ressourcen schonen

Die Ressourcen am Standort Morgenberg werden durch die Erweiterungsperimeter und die Sohlenabsenkung optimal genutzt.

2.4.3 Grundsatz 9 Transporte optimieren und Grundsatz 10 Erschliessung

Der Abtransport des abgebauten Materials erfolgt mit dem betriebseigenen Bahnanschluss/Bahnverlad per Bahn ins Zementwerk in Péry und allenfalls weiteren Zementwerken. Die Anlieferung des Aushubs für die Wiederauffüllung ist momentan mit LKWs angedacht. Das Projekt ist mit Bahnanschluss und Anschluss an die Autobahn (A8), sowie die Kantonsstrasse, sehr vorteilhaft an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Nichtsdestotrotz ist zum Zeitpunkt der Auffüllung ein Konzept zur Anlieferung von Aushub per Bahn zu prüfen. So können allenfalls auch grössere Mengen aus anderen Regionen entgegengenommen werden. **Hinweis**

2.4.4 Grundsatz 12 Wiederauffüllen von Abbaustellen

Das Projekt sieht für die Wiederauffüllung eine Maximal- und Minimalvariante von 3.0, resp. 2.3 Mio. m³ vor. Dadurch kann zu einem späteren Zeitpunkt optimal auf die dannzumalige Verfügbarkeit von Aushub reagiert werden.

3. Antrag

Es wird beantragt, das Vorhaben nach der vollumfänglichen Bereinigung des nachstehend genannten Genehmigungsvorbehalts sowie mit folgenden Auflagen zu bewilligen:

4. Genehmigungsvorbehalt

- Es ist für die Phasen Errichtung, Betrieb und Abschluss ein Beurteilungsgremiums Landschaft, bestehend aus drei unabhängige Fachpersonen im Sinne von Art. 99b BauV einzusetzen. Diese beurteilen und begleiten den Prozess bezüglich Orts- und Landschaftsbild laufend. In Vorschriften zum Zonenplan ZPP NR 3 Gipsbruch Morgenberg ist ein Artikel aufzunehmen, welcher zur Einsetzung des Beurteilungsgremiums regelt. Das Pflichtenheft des Beurteilungsgremiums ist im Anhang zu ergänzen.

5. Auflagen

- Im Sinne der besseren Nachvollziehbarkeit ist allen Berichten im Dossier eine gleichlautende Zusammenfassung voranzustellen, in welcher vorgesehenen Planungsinstrumente und -perimeter in Abhängigkeit der entsprechenden Zeithorizonte dargestellt werden. Die Unterlagen sind zu überarbeiten und es ist dafür zu sorgen, dass sich Sinn und Zweck der verschiedenen Planungsinstrumente sowie der unterschiedlichen Verfahrensstände der UVP unmittelbar erschliessen.
- Im regionalen Richtplan ADT des ERT werden aktuell Anpassungen bzgl. des Perimeters und der Volumina vorgenommen. Diese Änderungen sind mit den Aussagen in den Erläuterungsberichten zur ZPP und UeO abzustimmen.
- Die Unterlagen sind dahingehend anzupassen, dass klar ist, dass das Thema Lichtemissionen nicht unter dem Thema Landschaft und Ortsbild subsumiert sind, sondern an anderer Stelle zu behandeln sind (Beurteilung von Lichtemissionen werden gemäss Fachstellenverzeichnis zu Art. 22 BewD vom Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz beurteilt).

6. Hinweise

- Art. 14 Bestimmungen zur ZPP regelt die Steinbruchkommission. Im Anhang B (Pflichtenheft Steinbruchkommission) wird fälschlicherweise auf Art. 13 verwiesen. Bitte korrigieren.
- In Abschnitt 4.3 des UVB betreffend die Übereinstimmung mit der Raumplanung fehlt die Nennung des kantonalen Sachplans ADT, was zu ergänzen ist.
- Zum Zeitpunkt der Auffüllung wird ein Konzept zur Anlieferung von Aushub per Bahn zu prüfen sein. Dadurch können allenfalls auch grössere Mengen aus anderen Regionen entgegengenommen werden.

7. Gebühren

Für den vorliegenden Fachbericht wird der Leitbehörde gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV; BSG 154.21) eine Gebühr von CHF 960.- (Anteil AGR-KPL: CHF 360.- / Anteil AGR-OR: CHF 600.-) auferlegt. Diese Gebühren werden mit dem Gesamtentscheid in Rechnung gestellt.

Fachbericht

Raumplanung und Landschaftsschutz sowie Abbau, Deponie und Transporte; Stand Voruntersuchung mit Pflichtenheft HU zur Zone mit Planungspflicht «Gipsbruch Morgenberg» sowie Stand Hauptuntersuchung zu Überbauungsordnung «Erweiterung Süd und Sohlenabsenkung

Mit freundlichen Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Philipp Bergamelli

27.01.2025 09:00

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Philipp Bergamelli
Raumplaner

Kopie per E-Mail

- AUE (karin.buechlerprior@be.ch)

Kopie

- AGR/Rf
- AGR-KPL; BER, BES



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Max Bühler
Nydegasse 11 / 13
3011 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 277287 3. März 2025
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 2024.DIJ.11040 /
UVP-Nr. 1148

Amtsbericht Wasser und Abfall

Ersetzt den Amtsbericht Wasser und Abfall Nr. 276755 vom 8. Januar 2025

Gemeinde	Krattigen
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Ciments Vigier SA, Zone Industrielle Rondchâtel, 2603 Péry
Standort	Leissigenstrasse
Koordinaten	2 623 395 / 1 167 225
Gesuch vom	10. April 2024 / 10. Dezember 2024
Vorhaben	Stellungnahme zu überarbeiteten Gesuchsunterlagen: Sohlenabsenkung Nord und Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 3; Überbauungsordnung Gipsabbruch Morgenberg; Erweiterung Süd mit Änderung Zonenplan und Richtplan und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Rodung
Gesuchsformulare	eBau-Formular (kein eBau-Geschäft)
Gesuchsunterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Baugesuch mit Beilagen• Dossier mit überarbeiteten Gesuchsunterlagen (Eingang per E-Mail am 10. Dezember 2024)
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich A _u
Beantragte Bewilligung nach	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
Leitverfahren	Nutzungsplanverfahren

Ansprechpersonen	Baulicher Grundwasserschutz / Materialabbau	
	Borer Paul	+41 31 636 77 54
	Industrie, Gewerbe, Tankanlagen	
	Spring Yves	+41 31 636 72 74
	Planerischer Grundwasserschutz	
	Balzer-Kaufmann Yvonne	+41 31 636 97 07

Weitere Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Amtsbericht Wasser und Abfall Nr. 275960 vom 25. Oktober 2024
---------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Grundwasserschutz / Materialabbau

- 1.2. Der nachgereichte hydrogeologische Bericht Nr. 8527.3B241126 vom 26.11.2024 deckt die gestellten Nachforderungen der Punkte 2.1 bis 2.5 gemäss Amtsbericht Wasser und Abfall Nr. 275960 vom 25. Oktober 2024 ab.
- 1.3. Damit der Genehmigungsvorbehalt von Seiten Grundwasserschutz und Materialabbau bezüglich dieser Punkte als erledigt betrachtet werden kann, sind die Abbaukoten und der höchste Grundwasserspiegel in den Profilplänen der UeO Überbauungsplan Nr. 3 einzutragen. Alle Koten müssen gut lesbar sein.
- 1.4. Die geforderten Korrekturen gemäss Punkt 2.6 des Amtsberichtes AWA vom 25. Oktober 2024 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
- 1.5. Für die neue bzw. erweiterte Abbaustelle hat die Betreiberin eine Sicherheit in Form einer Solidarbürgschaft nach Art. 496 ff OR zu leisten.

Industrie und Gewerbe

- 1.6. Die Beurteilung und der Antrag aus dem Amtsbericht Wasser und Abfall Nr. 275960 vom 25. Oktober 2024 behalten ihre Gültigkeit.

2. Antrag

Wir beantragen, folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

Grundwasserschutz / Materialabbau

- 3.1. Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht (Art. 33 BauV) hat die Gesuchstellerin Sicherheit in der Höhe von total CHF 1'000'000.- in Form einer Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 OR einer Bank oder einer Versicherung zu leisten. Alternativ kann die bestehende Grundpfandverschreibung beibehalten und entsprechend aufgestockt werden. Sie ist beim AWA innert 30 Tagen ab Inkrafttreten des Bauentscheides zu hinterlegen. Die Sicherheit ist unbefristet und unkündbar auszustellen und wird erst nach abgeschlossener, einwandfreier Wiederherstellung des Geländes freigegeben.

- 3.2. Der Profilplan der UeO Überbauungsplan Nr. 3 ist mit den Grundwasserspiegelhöhen und Abbaukoten gemäss nachgereichtem geologischem Bericht zu ergänzen. Alle Koten müssen auch in Papierform gut lesbar sein.
- 3.3. Die geforderten Korrekturen gemäss Punkt 2.6 des Amtsberichtes AWA vom 25. Oktober 2024 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

4. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

(Die Gebühren wurden bereits mit dem Amtsbericht Wasser und Abfall Nr. 276755 verrechnet).

AWA Amt für Wasser und Abfall

Betriebe und Abfall

Steiner Oliver
PV0P58

Digital signiert von
Steiner Oliver PV0P58
Datum: 2025.03.03
11:28:44 +01'00'

Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Kopien (per E-Mail)

- AUE: karin.buechlerprior@be.ch
- AGR: OundR.agr@be.ch
- LANAT: dino.andrini@be.ch



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Industrie und Gewerbe

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Januar 2023

Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen

Geltungsbereich Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten innerhalb der Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB. Sie ergänzen die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung.
Innerhalb von Grundwasserschutzzonen S gelten die Vorschriften gemäss Merkblatt „Allgemeine Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S“.

- Vorschriften und Richtlinien**
- Es ist insbesondere verboten: Die Einleitung von alkalischem oder trübem Abwasser in ein Oberflächengewässer, das Versickern von alkalischem Abwasser sowie die Einleitung von alkalischem oder mit Feststoffen belastetem Abwasser in eine Kanalisation.
 - Die Einleitung von Baustellenabwasser in kleine Gewässer (MQ < 75 l/s)
 - Bei der Einleitung von Baustellenabwasser in die Schmutzwasserkanalisation muss abgeklärt werden, ob die Kapazität der Kanalisation und der Kläranlage (ARA) ausreicht. Einleitungen sind durch die Inhaber der Kanalisation und der ARA genehmigen zu lassen.
 - Die Einleitung von nicht verschmutztem Baustellenabwasser in ein Gewässer bedarf einer Wasserbaupolizeibewilligung (WBG Art. 48 Abs. 1; WBV Art. 2a) sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung (BGF Art. 8 Abs. 3).
 - Die in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung festgelegten Anforderungen müssen eingehalten werden, das sind insbesondere:

Einleitung in:	<u>Gewässer</u>	<u>öffentliche Kanalisation/ARA</u>
pH-Wert	6.5 - 9.0	6.5 - 9.0
Kohlenwasserstoffe	< 10 mg/Liter	< 20 mg/Liter
Gesamte unlösliche Stoffe	< 20 mg/Liter	keine Ablagerungen

Zuständigkeit Wenn durch den Bauvorgang unter- oder oberirdische Gewässer oder Abwasserreinigungsanlagen beeinträchtigt werden können, muss vor Abschluss der Werkverträge ein Entwässerungskonzept erarbeitet und von der Gemeindebaupolizeibehörde genehmigt werden (Art. 47 BewD). Dies ist insbesondere der Fall bei:

- Bauvorhaben ausserhalb des Kanalisationsbereiches (ARA), sofern pro Tag mehr als 250 Liter Abwasser anfallen oder die gewässerschutzrelevanten Arbeiten länger als 3 Monate dauern;
- Baugrubenentwässerungen;
- Bohr- und Fräsarbeiten
- Geplanter Einleitung von Baustellenabwasser in ein Oberflächengewässer oder in die Regenabwasserkanalisation

Vom AWA werden zwingend folgende Bauvorhaben genehmigt:

- Bauvorhaben auf Altlasten, belasteten Standorten;
- Grundwasserabsenkungen und Bauten im Grundwasser
- Betreiben von Anlagen für die Herstellung von Beton sowie Untertagebau
- Grossprojekte mit UVP

Das AWA behält sich vor, Grossprojekte gemäss den Stufen 2 und 3 der Norm SIA 431:2022 beurteilen zu lassen und die Behandlung und Ableitung der Baustellenabwässer festzulegen.

Kontrollen

Das genehmigte Entwässerungskonzept ist als verbindlicher Bestandteil in den Werkvertrag aufzunehmen. Gewässerschutztechnische Auflagen auf Baustellen sind durch die Gemeindebaupolizeibehörde zu kontrollieren (Art. 47 BewD).

Wassergefährdende Stoffe, Betankung

Behälter (Fässer, Kanister, Tanks) zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Treibstoffe, AdBlue, Schmierstoffe, Brennstoffe, Bauchemikalien etc.) sind so zu lagern, dass Verluste leicht erkannt und zurückgehalten werden. Die Behälter sind in überdachten Auffangwannen oder Räumen zu lagern und gegen das Abhebern und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen hat mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.

Bauabfälle

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach der Empfehlung SIA 430. Mit Ausnahme von unverschmutztem Aushubmaterial ist jegliches Ablagern von mineralischen Bauabfällen, gemischten Bauabfällen und anderen Bauabfällen in der Baugrube verboten. Das Verbrennen von Bauabfällen im Freien ist verboten.

Bauabfälle sind auf der Baustelle entsprechend dem Mehrmuldenkonzept des Baumeisterverbandes zu trennen in:

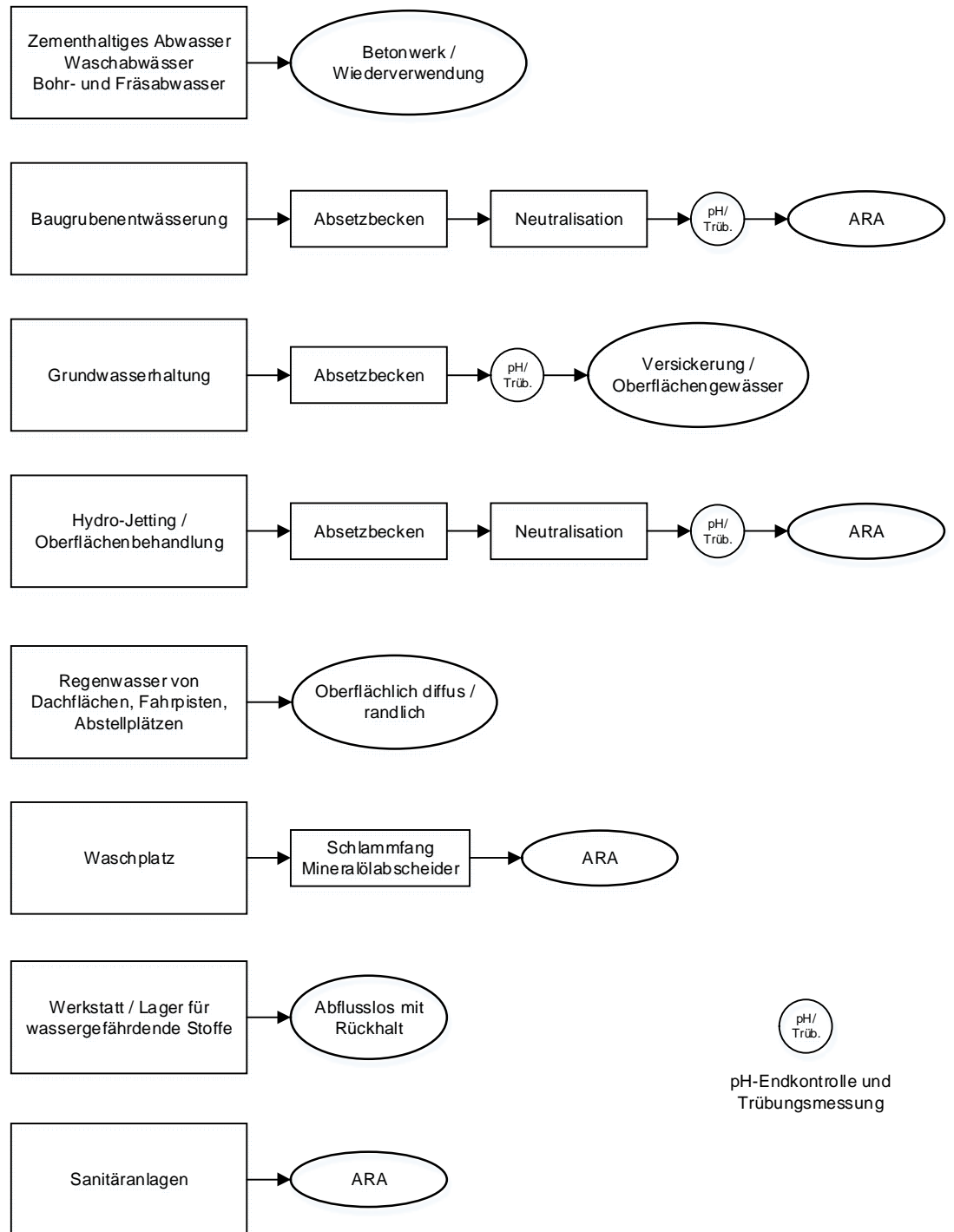
- a. Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale;
- b. Verwertbare Materialien (Einstoffe) wie Metalle, Altholz, Beton, Ausbausphal usw.;
- c. mineralische Bauabfälle, die ohne Behandlung auf einer Deponie Typ B abgelagert werden dürfen (z.B. von Fremdstoffen wie Holz, Metallen und Kunststoffen befreier, aussortierter Bauschutt);
- d. brennbare Abfälle (beispielsweise Verpackungsmateriale) zum Abtransport in die Kehrichtverbrennung;
- e. gemischte Bauabfälle (Bausperrgut) zur Weiterbehandlung in einer Sortieranlage. Ist die Trennung auf der Baustelle nicht möglich, müssen die Bauabfälle einer bewilligten Sortieranlage zugeführt werden.

Abbrüche

Wenn mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen oder belastete Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind, muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen (Entsorgungskonzept, Art. 16 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA, Art. 17 kantonale Abfallverordnung AbfV).

Bauarbeiten auf belasteten Standorten	Sämtliche Aushub- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde das Entsorgungskonzept genehmigt hat. Die Arbeiten müssen von einem spezialisierten Geologie- oder Umweltbüro begleitet werden.
Sonderabfälle	Sonderabfälle von Baustellen wie Farbreste, Lösemittel, Leimrückstände, usw. sowie verunreinigtes Aushub- oder Abbruchmaterial von belasteten Standorten sind separat zu erfassen und zu entsorgen. Sie dürfen nicht mit den übrigen Bauabfällen vermischt werden.
Recyclingbaustoffe	Es dürfen nur normierte Recyclingbaustoffe hergestellt und verwendet werden. Recyclingbaustoffe ungenügender Qualität gelten als Abfälle und sind als solche zu entsorgen. Ebenfalls als Abfälle gelten Recyclingbaustoffe, die unter Missachtung der Verwendungseinschränkungen eingesetzt werden (z.B. Einsatz ohne Deckschicht, Verwendung als Aufschüttungs- oder Hinterfüllungsmaterial). Es gilt das AWA-Merkblatt „Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen“, welches im Internet bezogen werden kann.
Meldung von Schadenfällen	Jeder Schadenfall, bei dem wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Kanalisation oder in das Erdreich gelangt sind sowie jegliche Gewässerverschmutzung muss unverzüglich via der Notrufnummer 112 gemeldet werden.
Meldepflicht: Grundwasser / verschmutztes Erdreich	Werden während der Bauarbeiten Grundwasservorkommen oder Quellen angeschnitten, ist dem AWA unverzüglich Meldung zu erstatten. Dies gilt auch, wenn verschmutztes Aushubmaterial, Grundwasserverunreinigungen oder Abfälle entdeckt werden.
Instruktionspflicht	Das Baustellenpersonal ist in geeigneter Weise auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.
Entwässerungskonzept	Das Entwässerungskonzept besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen: <ul style="list-style-type: none"> a) Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung der einzelnen Abwasserarten • Abtrennung und Fassung der einzelnen Abwasserarten • Vorbehandlung der Baustellenabwässer mit Vordimensionierung der entsprechenden Anlagen • Wiederverwendungs-, Ableitungs-, Einleitungs- und Versickerungsmöglichkeiten • vorgesehene Massnahmen für das sichere Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (inkl. Betankung) • Konzept der notwendigen Kontrollmessungen (Abwasserqualität und –menge) • vorzukehrende Massnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen • verantwortlicher Unternehmer und zuständige Ansprechpersonen b) Entwässerungsschema. Teilweise können die Erläuterungen direkt im Schema integriert werden.

Korrekte Entwässerung einer Baustelle (Standardentwässerung)



Bei grossen Bauvorhaben ist zusätzlich ein Entwässerungsplan erforderlich.



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 36 51
info.aue@be.ch
www.be.ch/aue

Pascale Affolter
Tel. +41 31 636 36 70
pascale.affolter@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 06.03.2025

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2024.DIJ.11040

UVP-Nr.: 1148

Gesamtbeurteilung der kantonalen UVP-Fachstelle: Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben

Gemeinde(n)	Krattigen																						
Vorhaben	Überbauungsordnung (UeO) Gipsabbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord																						
Leitverfahren	Genehmigung der Überbauungsordnung nach Baugesetz (BauG) Stand Vorprüfung																						
Gesuchsteller	Ciments Vigier SA, Martin Gutknecht																						
Unterlagen	Dossier Überbauungsordnung mit Bau- und Rodungsgesuch sowie Umweltverträglichkeitsbericht vom 16.04.2024 Weitere Unterlagen gemäss Anhang 1																						
UVP-Pflicht	Anhang UVPV und KUVPV, Ziffer 80.3 Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m3 UVPV Art. 2: Änderungen bestehender Anlagen																						
Inhalt	<table border="0"> <tr> <td>1. Ausgangslage</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>3. Koordination mit Nebenbewilligungen</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>5. Antrag an die Leitbehörde</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>6. Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>7. Bedingungen / Befristungen</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>8. Liste Auflagen</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>9. Schlussbemerkungen</td> <td>14</td> </tr> <tr> <td>Anhang 1</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>Anhang 2</td> <td>17</td> </tr> </table>	1. Ausgangslage	2	2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt	3	3. Koordination mit Nebenbewilligungen	9	4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben	10	5. Antrag an die Leitbehörde	10	6. Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen	10	7. Bedingungen / Befristungen	12	8. Liste Auflagen	12	9. Schlussbemerkungen	14	Anhang 1	16	Anhang 2	17
1. Ausgangslage	2																						
2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt	3																						
3. Koordination mit Nebenbewilligungen	9																						
4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben	10																						
5. Antrag an die Leitbehörde	10																						
6. Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen	10																						
7. Bedingungen / Befristungen	12																						
8. Liste Auflagen	12																						
9. Schlussbemerkungen	14																						
Anhang 1	16																						
Anhang 2	17																						
Eingangsdatum	10. September 2024																						
Termin	14. Februar 2025																						
Eingang letzte Stellungnahme	03. März 2025																						
Ausgangsdatum	06. März 2025																						

1. Ausgangslage

1.1 Vorhaben

Im Gebiet des bestehenden Steinbruchs im Grenzgebiet zwischen Leissigen und Krattigen, zirka 150 m über dem Thunersee, wird seit mehr als 200 Jahren gipshaltiges Gesteinsmaterial zu gewerblichen Zwecken abgebaut. Die Ciments Vigier SA beabsichtigt, die bestehende Überbauungsordnung (UeO) RI-GIPS mit der UeO «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» abzulösen. Diese bezweckt die Reservensicherung von Sulfatgestein (Gips- und Anhydritmaterial) für den Bedarf der nächsten rund 25 Jahre.

Gegenstand der UeO sind

- der Abbau sämtlicher abbauwürdiger Gips- und Anhydrit-Reserven
- eine Sohlenabsenkung
- die Sicherung der Erschliessung im Abbaugbiet der Erweiterung Süd
- eine neue Erschliessung ab Kantonsstrasse (Kreisel ab PP Oertlimatt).

Insgesamt ist ein Abbau von ca. 1.4 Mio m³_{fest} Sulfatgestein und ca. 0.3 Mio m³_{fest} Deckschicht vorgesehen. Es sollen jährlich 56'000 m³_{fest}/Jahr Sulfatgestein abgebaut werden. Mit nicht verwertbarem Lockergestein und Matrixmaterial wie z.B. Dolomit, Kalkzwischenlagen, Mergel und Löcher müssen ca. 67'000 m³_{fest} abgebaut werden.

Das Vorhaben ist in drei Phasen eingeteilt.

- In der ersten Phase werden während ca. 7 Jahren der Abbau im Gebiet Nord zu Ende geführt, die Verbindungspisten Nord – Süd fertiggestellt sowie die Materialförderanlage gebaut.
- In Phase zwei wird während rund 10 Jahren im oberen Bereich der Abbaustelle stark gipshaltiges und im unteren Bereich stark anhydrithaltiges Gestein abgebaut. Zum Abbau der unteren Anhydritlage ist eine Sohlenabsenkung notwendig.
- Phase drei sieht die Beschränkung des Abbaus auf den oberen Bereich vor. Diese Abbauphase dauert für die vorliegende UeO 8 Jahre.

Die Wiederauffüllung erfolgt im zentralen Bereich des Perimeters Nord fortlaufend mit steinbruchinternem, nicht verwertbarem Material. Ca. 17 Jahre nach Erteilung der Bewilligung wird mit der Auffüllung im Bereich der Sohlenabsenkung Nord begonnen. Nach Ende der Abbauphase erfolgt die Auffüllung der Erweiterung Süd. Ca. 50 Jahre nach Bewilligung erfolgt der Abschluss der Auffüllung im Bereich der Sohlenabsenkung Nord.

1.2 Verfahren

Leitverfahren für das vorliegende Vorhaben ist das Nutzungsplanverfahren. Das Baubewilligungsverfahren (BauG) wird im koordinierten Verfahren gemäss KoG mit dem Nutzungsplanverfahren durchgeführt. Die Genehmigung der UeO sowie die Erteilung der Baubewilligung erfolgt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR. Die notwendige Verlegung der Wasserleitung der Wasserversorgungsgenossenschaft ausserhalb des UeO-Perimeters wird in einem separaten Baubewilligungsverfahren behandelt.

Die vorgesehene Rodung erfordert eine Anhörung des BAFU durch das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN). Die Gewässerschutzbewilligung, Errichtungs- und Betriebsbewilligung erteilt das Amt für Wasser und Abfall (AWA).

Das Vorhaben UeO «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» entspricht dem Anlagetyp «Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahme aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ und bei einem Auffüllvolumen von mehr als 500'000 m³» Ziffer 80.3 gemäss Anhang UVPV und überschreitet den Schwellenwert. Das Vorhaben unterliegt damit der UVP-Pflicht.

Vom 17. April bis am 17. Mai 2023 wurde für das Vorhaben die öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Mit Verfügung vom 10. September 2024 hat das AGR die UeO-Unterlagen mit Umweltverträglichkeitsbericht den Fachstellen zur Vorprüfung zugestellt. Die abschliessende Vorprüfung erfolgt voraussichtlich im Frühjahr / Sommer 2025. Die öffentliche Auflage soll im November 2025 durchgeführt werden, die Gemeindeversammlung Krattigen wird ca. im Juni 2026 über die UeO entscheiden.

Die vorliegend geplante UeO «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» (UeO 1) ist zusammen mit der zukünftigen UeO «Erweiterung Süd» (UeO 2) Inhalt der Zone mit Planungspflicht ZPP «Morgenberg» mit einer Geltungsdauer von 50 Jahren. Die UeO 2 soll den Materialabbau Morgenberg sichern, wenn der Abbau gemäss UeO 1 nach rund 25 Jahren abgeschlossen ist. Die UeO 2 ist nicht Gegenstand der vorliegenden Gesamtbeurteilung zur Umweltverträglichkeit, sondern wird zu einem späteren Zeitpunkt der UVP unterzogen. Mit der ZPP wird den Fachstellen jedoch ein Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft für den UVB zur UeO 2 zur Stellungnahme unterbreitet. Das AUE äussert sich in einer separaten Stellungnahme z.H. des AGR dazu.

2. Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt

Wir fassen im Folgenden die Beurteilungen in den Stellungnahmen der zuständigen Fachstellen (Ziffer in Klammern: Hinweis auf den Anhang) nach Umweltbereichen zusammen und kommentieren sie wo nötig. Ebenfalls aufgeführt sind die Auflagen je Umweltbereich. Eine Zusammenstellung sämtlicher Auflagen findet sich unter Ziffer 8.

Die Auflagen in der vorliegenden Gesamtbeurteilung ersetzen die Auflagen in den Stellungnahmen der Fachstellen, soweit sie die UeO 1 betreffen. Auflagen der Fachstellen, welche bereits Bestandteil des Projekts sind oder gesetzliche Grundlagen zitieren, werden nicht in die Gesamtbeurteilung aufgenommen.

2.1 Luft

Strassenverkehr

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (3) des Amts für Umwelt und Energie* stellt fest, dass mit 4 PW-Fahrten (DTV), 0.25 LKW-Fahrten (DTV) sowie 33 LKW-Fahrten (DTV) ab ca. 2045 zu rechnen ist. Gemäss IMM kann unter Anwendung der Arbeitshilfe zur Bestimmung der lokalen Belastbarkeiten ermittelt werden, dass der zulässige Mehrverkehr 3'992 Fahrten (DTV) beträgt. Sie kommt zum Schluss, dass die lufthygienischen Belastbarkeiten auf den relevanten Strassenabschnitten durch den zusätzlich generierten Mehrverkehr nicht überschritten werden. Das Vorhaben stellt gemäss IMM die lokale Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nicht in Frage und der Luftreinhaltung wird im Bereich Strassenverkehr genügend Rechnung getragen.

Stationäre Anlagen

Gemäss IMM beinhaltet das Vorhaben keine Anlagen oder Prozesse, für welche spezifische Emissionsbegrenzungen nach Anhang 2 und 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bestehen. Einzuhalten sind die generellen Anforderungen nach Anhang 1 LRV.

Maschinen und Geräte

Die IMM hält fest, dass der UVB die Vorgaben der LRV sowie des Massnahmenplans zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 berücksichtigt. Weiter stellt die IMM fest, dass die gemäss Maschinenliste eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte alle mit Partikelfiltersystemen ausgerüstet sind. Mit den vorgesehenen Massnahmen ist die IMM einverstanden, sie formuliert jedoch einige Präzisierungen dazu (siehe Auflagen).

Hinweis: Die Auflage Nr. 3 der IMM entspricht der Massnahme Lu-2 und wird deshalb nicht als Auflage übernommen.

Auflagen Luft

1. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte bis und mit EU Abgasstufe IV ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbaren Technologie verfügen.

2.2 Lärm / Erschütterungen

Industrie- und Gewerbelärm

Die *Abteilung Immissionsschutz IMM (3) des Amts für Umwelt und Energie* stellt fest, dass sich das Vorhaben in der Lärm-Empfindlichkeitsstufe III (ES III) befindet und sich relevante Immissionsorte ebenfalls in dieser ES III und in einer Wohnzone mit der ES II befinden. Die IMM hält das Lärmgutachten, wonach die Grenzwerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten werden können, für vollständig, plausibel und korrekt. Sie ist mit der Massnahme LÄ-1 einverstanden.

Strassenlärm

Der *Oberingenieurkreis OIK I (10) des Tiefbauamts* stimmt den Ausführungen im UVB zur Verkehrsentwicklung zu, wonach durch das Vorhaben keine wahrnehmbare Zunahme der Lärmimmissionen bei den empfindlichen Nutzungen zu erwarten ist.

2.3 Grundwasser / Entwässerung

Das *Amt für Wasser und Abfall AWA (1)* ist mit den Ausführungen im hydrogeologischen Bericht (siehe Anhang 1) einverstanden, formuliert jedoch Ergänzungen zu den vorgesehenen Massnahmen in den Bereichen Grundwasser und Entwässerung.

Hinweis: Das AWA führt in seinem Amtsbericht vom 25. Oktober 2024 unter der Ziffer 1.8 «06 Dokument 131 UVB VU» Forderungen auf. Davon beziehen sich einige der im Abschnitt «Seite 33, Kap. 5.8.4» formulierten Forderungen auch auf das entsprechende Kapitel im UVB und betreffen damit die vorliegende UeO 1. Wir haben die entsprechenden Ergänzungen der Massnahmen GW-1, GW-2 und GW-4 als Auflagen aufgenommen. Die Anforderungen an die Anhänge 5-7-2 sowie 5-7-3 a und b haben wir als Genehmigungsvorbehalte aufgeführt (Ziffer 6). Die monierten fehlenden Angaben in den Anhängen 5-7 und 5-7-1 finden sich im hydrogeologischen Bericht gemäss Anhang 1.

Auflagen Grundwasser und Entwässerung

3. Die Massnahme GW-1 ist wie folgt anzupassen:
«Regelmässige Messung sämtlicher Piezometer (Bohrungen 2013 und Bohrungen 2015) bis zur Erteilung der Baubewilligung sowie während der Betriebszeit und während der Auffüllung und Rekultivierung.»
4. Die Massnahme GW-2 ist zu ergänzen mit: «Die Überwachungsberichte sind dem AWA in regelmässigen Abständen einzureichen.»
5. Die Massnahme GW-4 ist zu ergänzen mit: «Das Überwachungskonzept ist dem AWA vorab zur Genehmigung einzureichen.»
6. Der Baustellentank ist gegen das Abheben und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Zudem ist das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.

Hinweise

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen, AWA 2023
- Merkblatt zur Verwendung von mobilen Dieselöltankanlagen auf Baustellen, AWA 2016

2.4 Boden

Die *Fachstelle Boden BO (7) des Amtes für Landwirtschaft und Natur* hält fest, dass das Vorhaben eine zusätzliche Bodenfläche von rund 6.7 ha temporär beansprucht. Gemäss BO sind sowohl Landwirtschafts- als auch Waldflächen, aber keine Fruchtfolgeflächen betroffen. Die BO ist der Ansicht, dass dem Bodenschutz mit Auflagen genügend Rechnung getragen wird.

Auflagen Boden

7. Die Mandatsvergabe für die BBB ist der Fachstelle namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu bestätigen.
8. Die Fachstelle Boden ist mindestens einmal jährlich über den Stand der Erdarbeiten sowie über den Stand der Rekultivierungen zu informieren.
9. Die Flächenangaben der Rekultivierungen sind der Fachstelle Boden, zu Digitalisierungszwecken, zusätzlich in einem Geodatenformat einzureichen.
10. Die Abbaubetreiberin hat eine fachgerechte Entwässerung der Rohplanie zu gewährleisten.
11. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten einer jeden Rekultivierungsetappe muss z.Hd. der Fachstelle ein Etappenbericht Boden eingereicht werden.
12. Die Schlussabnahmen erfolgen erst nach Beendigung der Folgebewirtschaftungszeit, frühestens nach drei Jahren durch die BBB. Das Schlussabnahmeprotokoll inkl. Fotos ist der Fachstelle Boden zeitnah zuzustellen.
13. Vegetationsdecke und Oberboden im Wald sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen.
14. Die Abfuhr von Waldboden aus dem Projektperimeter darf nur mit Nachweis der Weiterverwendung und die Zufuhr von Waldboden zur Rekultivierung nur mit Nachweis der Herkunft des Waldbodens erfolgen. Vor Abfuhr oder Zufuhr von Waldboden ist die Zustimmung der Abteilung Walderhaltung Region Alpen einzuholen.

2.5 Abfälle, Materialbewirtschaftung

Das *Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (2)* hält die Planungsgrundsätze gemäss Sachplan ADT für erfüllt: Durch die Sohlenabsenkung im Bereich Nord wird nach Ansicht des AGR eine sehr hohe Bodennutzungseffizienz erreicht. Ausserdem erfolgt die Nutzung der Ressourcen durch das Vorhaben optimal. Das AGR stellt fest, dass der Standort mit Bahnanschluss und Anschluss an die Autobahn (A8) sowie die Kantonsstrasse sehr vorteilhaft an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden ist. Das AGR

empfiehlt, zum Zeitpunkt der Auffüllung ein Konzept zur Anlieferung von Aushub per Bahn zu prüfen, was die Annahme von grösseren Mengen aus anderen Regionen ermöglichen würde. Durch die Festlegung einer Maximal- und einer Minimalvariante für die Wiederauffüllung kann gemäss AGR auf die dann-zumalige Verfügbarkeit von Aushub optimal reagiert werden.

Kommentar AUE: Auflagen, welche sich auf Mängel formaler Art in den Projektunterlagen beziehen, aber für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit nicht relevant sind, oder welche sich auf den Voruntersuchungsbericht zum UVB UeO 2 beziehen, werden nicht in die Gesamtbeurteilung aufgenommen (siehe Ziffer 5). Die Forderung des AGR, die Anpassungen im Richtplan ADT in den Unterlagen zur berücksichtigen, haben wir als Vorbehalt unter Ziffer 6 aufgenommen.

Auflage Materialbewirtschaftung

15. Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht (Art. 33 BauV) hat die Geschwisterin Sicherheit in der Höhe von total CHF 1'000'000.- in Form einer Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 OR einer Bank oder einer Versicherung zu leisten. Alternativ kann die bestehende Grundpfandverschreibung beibehalten und entsprechend aufgestockt werden. Sie ist beim AWA innert 30 Tagen ab Inkrafttreten des Bauentscheides zu hinterlegen. Die Sicherheit ist unbefristet und unkündbar auszustellen und wird erst nach abgeschlossener, einwandfreier Wiederherstellung des Geländes freigegeben.

2.6 Neobiota

Das *Kantonale Laboratorium KL (6)* ist mit den Ausführungen im UVB und den vorgesehenen Massnahmen einverstanden.

Hinweis

- Das KL empfiehlt, im UVB die Dauer des Nach-Controllings auf fünf Jahre festzulegen.

2.7 Naturgefahren

Die *Abteilung Naturgefahren NG (5) des Amts für Wald und Naturgefahren* stellt fest, dass das Vorhaben weitgehend ausserhalb des detailliert untersuchten Gefahrenkarten-Perimeters liegt. Hingegen bestehen Gefahrenhinweise unbestimmter Gefahrenstufe für Dolinen, spontane Rutschungen und Kleinlawinen.

Die Schutzmassnahmen, welche in Art. 20 UeV genannt werden, hält das AWN nicht für ausreichend detailliert, als dass sie den Anforderungen an die Unterlagen für das Baugesuch genügen. Die entsprechende Forderung zur Ausarbeitung der Massnahmen haben wir unter Ziffer 6 aufgenommen.

2.8 Wald

Das *Amt für Wald und Naturgefahren AWN (4)* stellt fest, dass für den Abbau im südlichen Perimeter definitive Rodungen nötig werden und temporäre sowie definitive Rodungen anfallen für den Ausbau der Verbindungsstrasse, welche durch den Wald vom nördlichen Perimeter in den südlichen Perimeter führt. Weiter werden temporäre und definitive Rodungen nötig im Buechwald und im Bereich Strigel für ein Förderband, welches später das abgebaute Material zur Bahnstation transportieren soll. Insgesamt handelt es sich um 10'469 m² temporäre und 40'146 m² definitive Rodungsfläche.

Das AWN weist darauf hin, dass Rodungen auf die minimale Fläche beschränkt und ihr Bedarf nachgewiesen werden müssen. Den Korridor für das Förderband hält das AWN für unverhältnismässig breit. Es fordert daher entweder eine Reduktion oder aber einen Bedarfsnachweis (Ziffer 6). Weiter stellt das AWN fest, dass die UeO 1 eine Rodung in Etappe 3 vorsieht, bei welcher nicht klar ist, ob sie nur durch den Bedarf der Erschliessung für die UeO 2 (zukünftiges Verfahren) oder auch durch Materialabbau in Abbauphase 3 der UeO 1 begründet ist. Es fordert, den Bedarf bzw. den Zweck dieser Rodung genauer

zu erläutern. Auch bezüglich der Rodungen im Bereich der Erschliessungsstrasse Süd bzw. der Entwässerungsleitungen fordert das AWN Anpassungen der Unterlagen (Ziffer 6).

Die geplante Erschliessung Anschluss Forstweg (Strigel) führt gemäss AWN durch Waldareal und bedingt Rodungen. Nach Ansicht des AWN sind die Rodungsvoraussetzungen jedoch nicht erfüllt, weil nicht dargestellt wird, weshalb der Anschluss an den Forstweg erforderlich ist und weshalb bestehende Strassenabschnitte nicht berücksichtigt wurden. Falls die Rodung in diesem Bereich in Zusammenhang mit einem separaten Baugesuch für die externe Forst- und Landwirtschaftsstrasse für die Erschliessung des Weilers Steiweid steht, sind die beiden Baugesuche walddirektiver Sicht zwingend miteinander zu koordinieren bzw. aufeinander abzustimmen. Für den Anschluss Forstweg sind der Nachweis der Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen zu erbringen, die Rodungen in den entsprechenden Plänen und Gesuchen zu berücksichtigen sowie der Zusammenhang und Abstimmung mit dem Erschliessungsprojekt Weiler Steiweid darzulegen (Ziffer 6).

Das AWN stellt ausserdem fest, dass im Bereich der Rodungsetappen 2 und 3 gemäss Überbauungsplan die Grenzen des Materialabbaus mit den Grenzen des Rodungsperimeters zusammenfallen. Ein Waldabstand von 0 Metern ist gemäss AWN für den Abbau jedoch nicht genehmigungsfähig. Ein Abstand von 3 m wäre nach Ansicht des AWN immer noch knapp, kann aber in der vorliegenden Planung im Sinne eines Kompromisses (Resultat von Begehungen mit verschiedenen Akteuren, Aussparungen im Bereich Guppeholz, Bodenbeschaffenheit etc.) bewilligt werden.

Schliesslich beantragt das AWN die Anpassung der Formulierungen verschiedener Artikel in den UeV (Ziffer 6). Die Rodungsbewilligung für die UeO 1 wird vom AWN nach Ausräumen der entsprechenden Genehmigungsvorbehalte mit Auflagen erteilt.

Kommentar AUE: Einige Auflagen des AWN sind in den allgemeinen Auflagen unter Ziffer 8.1 enthalten und werden hier nicht separat aufgeführt.

Auflagen Wald

16. Die Ersatzaufforstung hat nach Weisung und unter Aufsicht des Amts für Wald und Naturgefahren mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu erfolgen.
17. Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat.
18. Die Gesuchstellerin hat zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung eine Kautions von CHF 800'000.00 in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 if. OR oder einer Hinterlegung auf einem Sperrkonto) zu leisten. Die Kautions ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern, Fachbereich Walddirekt, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kautions an die Gesuchstellerin zurückgegeben.
19. Die Rodungsarbeiten innerhalb der Rodungsetappe 1 sind gestaffelt und nach Bedarf vorzunehmen.
20. Rodungen für die späteren Phasen 1-2 und 1-3 sind erst kurz vor Beginn der jeweiligen Abbauarbeiten auszuführen, auch wenn dafür keine separate Freigabe erfolgt.
21. Als Ersatz der temporären Rodungen von Etappe 1 (10'469 m²) wird die Gesuchstellerin verpflichtet, auf den Parzellen mit den Grundbuchblatt-Nummern 7, 20, 49, 216 und 439, Gemeinde Krattigen, eine Fläche von 10'469 m² nach den Weisungen des Amts für Wald und Naturgefahren bis 31.12.2045 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
22. Als Ersatz der definitiven Rodungen von Etappe 1 (27'534 m²) sowie der später folgenden definitiven Rodungen aus Etappen 2 und 3 wird die Gesuchstellerin verpflichtet, auf den Parzellen mit den Grundbuchblatt-Nummern 7, 20, 49, 216 und 439, Gemeinde Krattigen, eine Fläche von 44'890 m² nach den Weisungen des Amts für Wald und Naturgefahren bis 31.12.2036 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
23. Damit der verbleibende Bestand an den Grubenrändern und entlang der Zufahrt möglichst stabil bleibt, sind nötigenfalls vor der Rodung im verbleibenden Bestand Pflegeeingriffe vorzunehmen.

Die Anzeichnung erfolgt durch den zuständigen Forstdienst und im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer (Holzschlagbewilligung ohne Rodung).

Hinweise

- Der ausgeschiedene Korridor für das Förderband wird mit der Rodungsbewilligung und Genehmigung der UeO verbindlich. In den Projektunterlagen wird angedeutet, dass sich die Lage noch verschieben könnte. Eine Verschiebung der Rodungsflächen hat zwingend eine Anpassung der Rodungsbewilligung und der UeO zur Folge
- Für Projektbestandteile, welche walddrechtliche Ausnahmegenehmigungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).
- Nach Art. 11 der Waldverordnung (WaV) hat das Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern dem Grundbuchamt Oberland, zulasten der Parzellen mit den Grundbuchblatt-Nummern 7, 20, 49, 216 und 439, Gemeinde Krattigen, die Anmerkung "Pflicht zur Aufforstung" anzumelden.
- Das Amt für Wald und Naturgefahren hat die Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren und meldet zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige Ausführung der Arbeiten.
- Die Kulturänderung ist im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten der Gesuchstellerin durch den Nachführungsgeometer nachtragen zu lassen. Das Amt für Wald und Naturgefahren hat dazu dem zuständigen Nachführungsgeometer zu gegebener Zeit den Vollzug der Rodung und der Aufforstung unter Beilage des Plans und mittels Formulars "Vollzugskontrolle über Rodungen und Aufforstungen" zu melden. (Diese Meldung ist dem Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Walderhaltung zuzustellen).
- Als Bedingung für die Freigabe der Rodungsetappe 2 müssen mindestens die Abbauphase 1 abgeschlossen und die Ersatzaufforstungen für die definitiven Rodungen (siehe Auflage 9.6) ausgeführt sein.
- Als Bedingung für die Freigabe der Rodungsetappe 3 muss der Planungsfortschritt der UeO2 in Bezug auf Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen der Erschliessung Abbau Süd geprüft werden. Zudem müssen vor Freigabe der Rodungsetappe 3 mindestens der Hinweis 10.5 erfüllt sowie die Abbauphase 2 abgeschlossen sein.
- Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.
- Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.

2.9 Flora, Fauna, Lebensräume

Die *Abteilung Naturförderung ANF (8) des Amtes für Landwirtschaft und Natur* hält fest, dass der UVB verständlich verfasst ist und die Aussagen nachvollziehbar sind. Die beantragten Ausnahmegenehmigungen können gemäss ANF erteilt werden. Aus der Sicht des ANF erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Flora, Fauna, Lebensräume ohne Auflagen.

Das *Jagdinspektorat JI (9) des Amtes für Landwirtschaft und Natur* hält fest, dass die Abbaustelle und das Betriebsareal, wo es sicherheitstechnisch erforderlich ist, mit Lattenzäunen abgegrenzt werden sollen. Gemäss JI müssen die Zäune jedoch wildtierfreundlich, d.h. für Wildtiere durchlässig gestaltet werden. Das JI stellt fest, dass eine entsprechende Bestimmung (inkl. Angabe von Bodenfreiheit und maximaler Zaunhöhe) in den Überbauungsvorschriften fehlt und fordert eine entsprechende Ergänzung (Ziffer 6). Ebenso ist gemäss JI Art. 33 UeV mit den Verweisen auf die Massnahmen (Wa-1) und (FFL-09) zu ergänzen.

Aus der Sicht des JI erfüllt das Vorhaben die rechtlichen Vorgaben im Bereich Wildtierschutz unter der Berücksichtigung der Auflagen.

Kommentar AUE: Die Präzisierung der Massnahmen zu den Holzerei- und Rodungsarbeiten haben wir in die allgemeinen Auflagen unter Ziffer 8.1 aufgenommen.

Auflagen Flora, Fauna, Lebensräume

24. Das Betriebs- und Abbauareal ist, wo aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich, abzuführen. Wenn immer möglich sind die erforderlichen Zäune für Wildtiere durchlässig zu gestalten. Auf Stacheldraht ist zu verzichten. Bei der Materialförderanlage ist sicherzustellen, dass Wildtiere die Linienführung queren können. Vor dem Zaunbau ist jeweils der zuständige Wildhüter beizuziehen. (FFL-04)
25. Der zuständige Wildhüter ist frühzeitig vor Beginn von Rodungsarbeiten mit dem Absuchen des Geländes nach Tierbehausungen (Bauten, Horste o.ä.) zu beauftragen.

2.10 Landschaft und Ortsbild

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR (2) hält fest, dass die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) das Vorhaben grundsätzlich positiv beurteilt, jedoch einen Antrag formuliert. Das AGR folgt der Einschätzung der OLK und formuliert eine entsprechende Forderung.

Kommentar AUE: Wir weisen darauf hin, dass Lichtmissionen gemäss ihrer Wirkung im Bereich eines Umweltthemas von den jeweils zuständigen Fachstellen des Kantons beurteilt werden: die Wirkungen auf Flora und Fauna (ohne Wildtiere) von der ANF, jene auf Wildtiere vom JI, jene auf den Menschen von der IMM sowie jene auf Landschaft und Ortsbild vom AGR.

Den Vorbehalt des AGR haben wir als Auflage aufgenommen.

Auflage Landschaft, Ortsbild

26. Es ist für die Phasen Errichtung, Betrieb und Abschluss ein Beurteilungsgremium Landschaft, bestehend aus drei unabhängige Fachpersonen im Sinne von Art. 99b BauV einzusetzen. Diese beurteilen und begleiten den Prozess bezüglich Orts- und Landschaftsbild laufend.

3. Koordination mit Nebenbewilligungen

Die aufgeführten Nebenbewilligungen können aufgrund der Beurteilung durch die Fachstellen mit Auflagen erteilt werden.

<u>Nebenbewilligung</u>	<u>Zuständige Fachstelle</u>
Gewässerschutzbewilligung nach Art. 11 KGSchG	AWA
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter oder schützenswerter Pflanzen nach Art. 20 NHG	ANF
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter oder schützenswerter Tiere nach Art. 20 NHG	ANF
Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze nach Art.18 Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{er} NHG sowie Art. 18 Abs. 1 g JSG und Art. 27 NSchG	ANF

Nicht bzw. noch nicht erteilt werden können hingegen folgende Nebenbewilligungen:

<u>Nebenbewilligung</u>	<u>Zuständige Fachstelle</u>
Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 - 7 WaG, Art. 5ff WaV sowie Art. 16 WaG für die Rodungsetappe 1	Abteilung Walderhaltung
Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes nach Art. 26 KwaG für die Rodungsetappe 1	Abteilung Walderhaltung

Die Bewilligungsfähigkeit des Vorhabens im Bereich Wald wird nach Zustellung der überarbeiteten Projektunterlagen an das AWN von diesem abschliessend beurteilt.

4. Gesamtbeurteilung der Erfüllung der umweltrechtlichen Vorgaben

Auf der Grundlage der Aussagen im UVB mit den Ergänzungen gemäss Anhang 1 sowie in den Stellungnahmen der Fachstellen kommen wir zum Schluss, dass das Vorhaben «Überbauungsordnung Gipsabbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» voraussichtlich unter Einhaltung des geltenden Umweltrechts realisiert und betrieben werden kann. Es kann aus Sicht des Umweltschutzes nach Ausräumen der Genehmigungsvorbehalte mit Auflagen bewilligt werden.

5. Antrag an die Leitbehörde

Wir beantragen der Leitbehörde, beim Vorhaben «Überbauungsordnung Gipsabbruch Morgenberg, Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» (UeO 1) die Genehmigungsvorbehalte gemäss Ziffer 6 zu berücksichtigen, die entsprechenden Anpassungen bzw. Ergänzungen vom Gesuchsteller zu verlangen und diese den zuständigen Fachstellen zur abschliessenden Beurteilung zuzustellen. Ausserdem beantragen wird, die Befristung (Ziffer 7), die Auflagen (Ziffer 8) und die Hinweise in den Gesamtentscheid aufzunehmen.

Hinweis an die Leitbehörde: Einige Fachstellen weisen auf Mängel formaler Art in den Projektunterlagen hin (z.B. fehlende Angaben, Verweise auf Grundlagen, Formulare, Übereinstimmung zwischen Dokumenten, falsche Begrifflichkeiten etc.). Diese sind für die Beurteilung der Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben nicht relevant, jedoch für die korrekte Abwicklung des Verfahrens. Wir bitten die Leitbehörde deshalb, die entsprechenden Korrekturen durch den Gesuchsteller zu veranlassen.

6. Genehmigungsvorbehalte / Abklärungen / Projektanpassungen

Überbauungsvorschriften:

- Die UeV sind wie folgt zu ergänzen: «Zäune müssen wildtierfreundlich, d.h. für Wildtiere durchlässig gestaltet werden. Für die Festlegung der genauen Lage solcher Zäune ist der zuständige Wildhüter beizuziehen». Dabei sind die Bodenfreiheit und die maximale Zaunhöhe anzugeben.
- In Art. 33 Abs. 2 sind in der Klammerbemerkung die Massnahmen FFL-09 und Wa-1 zu ergänzen.
- Art. 27 ist wie folgt anzupassen:
¹Die Bodenqualität der rekultivierten Landwirtschaftsflächen soll mindestens derjenigen vor dem Abbau entsprechen. Die Rekultivierung erfolgt ist nach dem Stand der Technik durch die Bewilligungsnehmerin in Koordination mit der Fachstelle Boden des LANAT oder einer von ihr akzeptierten Fachperson mit der bodenkundlichen Baubegleitung auszuführen und richtet sich nach den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie.
²Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination mit der Fachstelle Boden des LANAT oder einer von ihr akzeptierten Fachperson bodenkundlichen Baubegleitung mit der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die Fachstelle Boden ist jeweils zu den Bodenabnahmen einzuladen. Sie entscheidet, ob das Rekultivierungsziel erfüllt wurde.
- In der UeV fehlen Anweisungen zum Beantragen von Etappenfreigaben. Die UeV ist dahingehend zu ergänzen.
- In Art. 24, Art. 27 und Art. 36 wird die «Waldabteilung» bzw. die «Waldabteilung Alpen» erwähnt. Seit einer Reorganisation des AWN ist die «Abteilung Walderhaltung» zuständig. Die Artikel sind entsprechend zu korrigieren.

- Art. 12, Absätze 3, 8 und 9 sind wie folgt (oder sinngemäss) anzupassen:
Abs. 3: Für den Transport innerhalb des UeO-Perimeters dürfen nach Notwendigkeit des Betriebs Transportwege (Pisten) innerhalb des UeO-Perimeters erstellt werden, sofern ein Waldabstand von mindestens 5 m eingehalten wird.
Abs. 8: Innerhalb des Steinbruchareals können weitere Erschliessungen im Sinne von Baupisten oder zur Pflege und Nutzung des rekultivierten Gebietes ohne Bewilligung erstellt werden, sofern ein Waldabstand von mindestens 5 m eingehalten wird.
Abs. 9: Allfällige nötige Transport- und Zufahrtspisten dürfen durch bereits rekultivierte Gebiete (ausgenommen rekultiviertes Waldareal) und über den Sicherheitsbereich A führen, sofern ein Waldabstand von mindestens 5 m eingehalten wird.
- Art. 21 ist wie folgt anzupassen: «Die Abbaukante wird mit einem Zaun vor Zutritt gesichert. Die genaue Lage des Zaunes wird vor Ort festgelegt unter Berücksichtigung waldrechtlicher Vorgaben.»

Grundwasser:

- Die Abbaukoten und der höchste Grundwasserspiegel sind in den Profilplänen der UeO, Überbauungsplan Nr. 3 einzutragen. Alle Koten müssen gut lesbar sein.

Boden:

- Die angegebenen Rekultivierungsziele ausserhalb des Kulturlands sind aufgrund des erwarteten Bodendefizits anzupassen.

Materialbewirtschaftung:

- Die Aussagen im Erläuterungsbericht sind mit den aktuell laufenden Anpassungen im regionalen Richtplan ADT des ERT bzgl. Perimeter und Volumina abzustimmen.

Naturgefahren:

- Die Schutzmassnahmen im Abbauperimeter und in den Sicherheitszonen A und B gemäss Art. 20 UeV sind bezüglich Lage und Ausführung detailliert auszuarbeiten.

Wald:

- Die Rodungsfläche für den Förderband-Korridor ist auf das Notwendige zu reduzieren oder der entsprechende Bedarf ist nachzuweisen.
- Der Zweck bzw. der Bedarf der Rodungsetappe 3 ist im Detail zu erläutern.
- Die Rodungspläne müssen die effektiven temporären und definitiven Rodungen darstellen. Zudem sind in den Rodungsgesuchsformularen die effektiven Flächenbeanspruchungen anzugeben. Die Rodungsunterlagen für die Rodungsflächen der Erschliessungsstrasse Nord-Süd sind inhaltlich an den Baugesuchsplan anzupassen.
- Werden die ordentliche Waldstrasse (2623352 / 1166892) und die Abschnitte der Waldstrasse mit zusätzlicher Öffnung (2'623'468 / 1'166'697 und 2'623'418 / 1166747), welche nicht für die Erschliessungsstrasse ausgebaut werden, rekultiviert, ist die beanspruchte Fläche für die Rekultivierung inkl. Waldstrasse als temporäre Rodung auszuweisen. Werden die Abschnitte nicht rekultiviert, ist dies zu begründen.
- Für den Anschluss Forstweg sind der Nachweis der Erfüllung der Rodungsvoraussetzungen zu erbringen, die Rodungen in den entsprechenden Plänen und Gesuchen zu berücksichtigen sowie den Zusammenhang und die Abstimmung mit dem Erschliessungsprojekt Weiler Steiweid darzulegen.
- Im Bereich der Rodungsetappen 2 und 3 (z.B. 2623378 / 1166442) ist der Rodungsperimeter um 3 m in Richtung UeO-Perimeter zu vergrössern oder alternativ der Abbauperimeter um 3 m zu verkleinern, damit der Materialabbau einen minimalen Waldabstand von 3 m einhalten kann. Entsprechend müssen auch Rodungsgesuch und Rodungspläne überarbeitet werden.
- Die langfristige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist mit einer Stufenrekultivierung mit Waldcharakter auf einer Fläche von 5650 m² zu kompensieren. Der UeO-Endgestaltungsplan ist entsprechend anzupassen.

7. Bedingungen / Befristungen

- Die Rodungsbewilligung für Etappe 1 wird bis 31.12.2035 befristet.

8. Liste Auflagen

8.1 Allgemeine Auflagen

Hier sind die bereichsübergreifenden Auflagen aufgeführt.

- I. Die Anlage muss nach den eingereichten Gesuchsunterlagen erstellt, betrieben und unterhalten werden. Die im UVB aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Umwelt sind sach- und zeitgerecht umzusetzen (vorbehältlich abweichender Anträge). Von Fachstellen und Fachverbänden erlassene Merkblätter, Normen und Richtlinien sind zu beachten (siehe dazu die Hinweise je Umweltbereich).
- II. Die Massnahmen im UVB, die Auflagen aus der Genehmigung sowie die Merkblätter, Normen und Richtlinien sind in die "Besonderen Bestimmungen" der UnternehmERAusschreibungen und in die Werkverträge zu integrieren und den am Bauvorhaben Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.
- III. Bei umweltrelevanten Projektänderungen sind die Behörden (Leitbehörde, Fachstellen, kommunale Baupolizei) umgehend zu informieren. Sie entscheiden, ob eine wesentliche Projektänderung vorliegt, welche eine Neu Beurteilung des Projekts erfordert.
- IV. Die Behörden sind über den Baubeginn zu informieren, zur Bauabnahme, zur Abnahme aller ökologischen Massnahmen (Umweltbauabnahme) sowie an die für sie relevanten Bausitzungen einzuladen.
- V. Genehmigte Eingriffe in Baumbestände und geschützte oder schützenswerte Lebensräume sind auf das zwingend notwendige Minimum zu beschränken. Angrenzende Bestände bzw. Lebensräume sind vor jeglichen Schäden zu schützen.
- VI. Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Baustellenbereiche, insbesondere im Wald und im Uferbereich, dürfen keine Bodenveränderungen vorgenommen, Baupisten oder Installationsplätze eingerichtet oder Material jeglicher Art zwischendeponiert oder abgelagert werden.
- VII. Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nur ausserhalb der Brut- und Setzzeiten von wildlebenden Vögeln und Säugetieren stattfinden (nicht zwischen 1. April und 31. Juli).
- VIII. Die UBB und die BBB erstellen nach Absprache mit den Fachstellen einen Zwischenbericht und nach Abschluss der Bauarbeiten einen Schlussbericht über die Umsetzung der einzelnen Umweltschutzmassnahmen sowie der Auflagen aus der Genehmigung (mit einer tabellarischen Übersicht und einer Fotodokumentation).

8.2 Fachspezifische Auflagen

1. Sämtliche auf der Anlage eingesetzten dieselbetriebenen Maschinen und Geräte bis und mit EU Abgasstufe IV ab einer Leistung von 18 kW (inkl. aus 2. Hand) müssen mit einem geeigneten Partikelfiltersystem gemäss BAFU-Filterliste ausgerüstet sein oder über eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
2. Neue Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren der EU-Abgasnorm V ab einer Leistung von 19 kW bis 560 kW müssen über ein entsprechend geeignetes Partikelfiltersystem oder eine bezüglich der Minimierung der Partikelanzahl vergleichbare Technologie verfügen.
3. Die Massnahme GW-1 ist wie folgt anzupassen: «Regelmässige Messung sämtlicher Piezometer (Bohrungen 2013 und Bohrungen 2015) bis zur Erteilung der Baubewilligung sowie während der Betriebszeit und während der Auffüllung und Rekultivierung.»
4. Die Massnahme GW-2 ist zu ergänzen mit: «Die Überwachungsberichte sind dem AWA in regelmässigen Abständen einzureichen.»

5. Die Massnahme GW-4 ist zu ergänzen mit: «Das Überwachungskonzept ist dem AWA vorab zur Genehmigung einzureichen.»
6. Der Baustellentank ist gegen das Abheben und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Zudem ist das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.
7. Die Mandatsvergabe für die BBB ist der Fachstelle namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu bestätigen.
8. Die Fachstelle Boden ist mindestens einmal jährlich über den Stand der Erdarbeiten sowie über den Stand der Rekultivierungen zu informieren.
9. Die Flächenangaben der Rekultivierungen sind der Fachstelle Boden, zu Digitalisierungszwecken, zusätzlich in einem Geodatenformat einzureichen.
10. Die Abbaubetreiberin hat eine fachgerechte Entwässerung der Rohplanie zu gewährleisten.
11. Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten einer jeden Rekultivierungsetappe muss z.Hd. der Fachstelle ein Etappenbericht Boden eingereicht werden.
12. Die Schlussabnahmen erfolgen erst nach Beendigung der Folgebewirtschaftungszeit, frühestens nach drei Jahren durch die BBB. Das Schlussabnahmeprotokoll inkl. Fotos ist der Fachstelle Bo den zeitnah zuzustellen.
13. Vegetationsdecke und Oberboden im Wald sind möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen.
14. Die Abfuhr von Waldboden aus dem Projektperimeter darf nur mit Nachweis der Weiterverwendung und die Zufuhr von Waldboden zur Rekultivierung nur mit Nachweis der Herkunft des Waldbodens erfolgen. Vor Abfuhr oder Zufuhr von Waldboden ist die Zustimmung der Abteilung Walderhaltung Region Alpen einzuholen.
15. Für die Erfüllung der Wiederherstellungs- und Rekultivierungspflicht (Art. 33 BauV) hat die Gesuchstellerin Sicherheit in der Höhe von total CHF 1'000'000.- in Form einer Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 OR einer Bank oder einer Versicherung zu leisten. Alternativ kann die bestehende Grundpfandverschreibung beibehalten und entsprechend aufgestockt werden. Sie ist beim AWA innert 30 Tagen ab Inkrafttreten des Bauentscheides zu hinterlegen. Die Sicherheit ist unbefristet und unkündbar auszustellen und wird erst nach abgeschlossener, einwandfreier Wiederherstellung des Geländes freigegeben.
16. Die Ersatzaufforstung hat nach Weisung und unter Aufsicht des Amtes für Wald und Naturgefahren mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu erfolgen.
17. Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat.
18. Die Gesuchstellerin hat zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung eine Kautions von CHF 800'000.00 in Form einer unbefristeten Bankgarantie (Solidarbürgschaft gemäss Art. 496 if. OR oder einer Hinterlegung auf einem Sperrkonto) zu leisten. Die Kautions ist nach Eröffnung dieses Beschlusses dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern, Fachbereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3008 Bern, zuzustellen. Nach Eingang der schriftlichen Bestätigung des zuständigen Forstdienstes, wonach die Ersatzaufforstung richtig ausgeführt und gesichert ist, wird die Kautions an die Gesuchstellerin zurückgegeben.
19. Die Rodungsarbeiten innerhalb der Rodungsetappe 1 sind gestaffelt und nach Bedarf vorzunehmen.
20. Rodungen für die späteren Phasen 1-2 und 1-3 sind erst kurz vor Beginn der jeweiligen Abbauarbeiten auszuführen, auch wenn dafür keine separate Freigabe erfolgt.
21. Als Ersatz der temporären Rodungen von Etappe 1 (10'469 m²) wird die Gesuchstellerin verpflichtet, auf den Parzellen mit den Grundbuchblatt-Nummern 7, 20, 49, 216 und 439, Gemeinde Krattigen, eine Fläche von 10'469 m² nach den Weisungen des Amtes für Wald und Naturgefahren bis 31.12.2045 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.
22. Als Ersatz der definitiven Rodungen von Etappe 1 (27'534 m²) sowie der später folgenden definitiven Rodungen aus Etappen 2 und 3 wird die Gesuchstellerin verpflichtet, auf den Parzellen mit den Grundbuchblatt-Nummern 7, 20, 49, 216 und 439, Gemeinde Krattigen, eine Fläche von 44'890 m² nach den Weisungen des Amtes für Wald und Naturgefahren bis 31.12.2036 (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten.

23. Damit der verbleibende Bestand an den Grubenrändern und entlang der Zufahrt möglichst stabil bleibt, sind nötigenfalls vor der Rodung im verbleibenden Bestand Pflegeeingriffe vorzunehmen. Die Anzeichnung erfolgt durch den zuständigen Forstdienst und im Envernehmen mit dem Waldeigentümer (Holzschlagbewilligung ohne Rodung).
24. Das Betriebs- und Abbauareal ist, wo aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich, abzuzäunen. Wenn immer möglich sind die erforderlichen Zäune für Wildtiere durchlässig zu gestalten. Auf Stacheldraht ist zu verzichten. Bei der Materialförderanlage ist sicherzustellen, dass Wildtiere die Linienführung queren können. Vor dem Zaunbau ist jeweils der zuständige Wildhüter beizuziehen. (FFL-04)
25. Der zuständige Wildhüter ist frühzeitig vor Beginn von Rodungsarbeiten mit dem Absuchen des Geländes nach Tierbehausungen (Bauten, Horste o.ä.) zu beauftragen.
26. Es ist für die Phasen Errichtung, Betrieb und Abschluss ein Beurteilungsgremium Landschaft, bestehend aus drei unabhängige Fachpersonen im Sinne von Art. 99b BauV einzusetzen. Diese beurteilen und begleiten den Prozess bezüglich Orts- und Landschaftsbildlaufend.

9. Schlussbemerkungen

9.1 Weiteres Vorgehen

Die aufgrund der Genehmigungsvorbehalte gemäss Ziffer 6 überarbeiteten bzw. bereinigten Unterlagen sind den betroffenen Fachstellen erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

9.2 Gebühren

Gestützt auf Art. 8 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV, BSG 154.21) ist für unseren Aufwand eine Gebühr von CHF 3'150.00 zu erheben. Die Rechnung wird der Leitbehörde von der Abteilung Finanzen und Dienste der WEU zugestellt.

9.3 Bekanntmachung UVP-Gesamtbeurteilung und UVP-Entscheid

Der UVP-Entscheid ist im kantonalen Amtsblatt und im Amtsanzeiger zu publizieren mit dem Hinweis, wo die Unterlagen eingesehen werden können (Art. 5 KUVPV).

Wir ersuchen die Leitbehörde, uns sowie den beteiligten Fachstellen zu gegebener Zeit eine Kopie des Genehmigungsentscheides zuzustellen.

Freundliche Grüsse


Amt für Umwelt und Energie



Pascale Affolter

06.03.2025 11:23

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur
Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Visum: 

Anhang 1: Verzeichnis weiterer Beurteilungsgrundlagen

Anhang 2: Stellungnahmen der Fachstellen
(haben Sie alle bereits mit direkter Post erhalten)

Kopie ohne Teilbeurteilungen (per E-Mail): Beteiligte Fachstellen gemäss Anhang

Anhang 1

Verzeichnis weitere Beurteilungsgrundlagen

Hier sind Dokumente aufgeführt, welche im Laufe des Verfahrens als Beurteilungsgrundlagen eingebracht und nicht öffentlich aufgelegt worden sind.

<u>Dokument</u>	<u>VerfasserIn</u>	<u>Datum</u>
Hydrogeologischer Bericht mit Beilagen	Kellerhals + Haefeli	26. November 2024

Anhang 2

Amt, Fachstelle	Umweltbereich(e)	Stellungnahme vom
(1) Amt für Wasser und Abfall AWA, Abteilungen Betriebe und Abfall, Siedlungswasserwirtschaft	Grundwasser, Gewässerschutz, Entwässerung, Abfälle, Entsorgung, Altlasten, belastete Standorte	25. Oktober 2024 und ergänzend vom 03. März 2025
(2) Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR	Landschafts- und Ortsbild, Raum- planung, Inventar Fruchtfolgeflä- chen	27. Januar 2025
(3) Amt für Umwelt und Energie AUE, Abteilung Immissionsschutz IMM	Industrie- und Gewerbelärm, Lärm von Maschinen, Geräten und orts- festen Anlagen, Luftreinhaltung	20. Dezember 2024
(4) Amt für Wald und Naturgefahren AWN, Abteilung Fachdienste und Ressourcen	Walderhaltung, Waldboden	19. November 2024
(5) Amt für Wald und Naturgefahren AWN, Abteilung Naturgefahren	Massenbewegungsprozesse	16. September 2024
(6) Kantonales Laboratorium KL Abteilung Umweltsicherheit	Neobiota	06. November 2024
(7) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Fachstelle Boden BO	Bodenschutz, Beanspruchung und Qualität Fruchtfolgeflächen, Kultur- land	15. Oktober 2024
(8) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Abteilung Naturförderung ANF	Flora, Fauna, terrestrische Lebens- räume, Lichtimmissionen (Auswir- kungen auf Flora und Fauna), Na- turdenkmäler (geologische Objekte)	08. November 2024
(9) Amt für Landwirtschaft und Natur LANAT, Jagdinspektorat JI	Wildtier- und Vogelschutz, Lichtimmissionen (Auswirkungen auf Wildtiere)	15. November 2024
(10) Tiefbauamt TBA, Oberingenieurkreis OIK I	Lärm von Kantonsstrassen	28. Oktober 2024



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Koordination Umwelt und Nachhaltige Entwicklung

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 36 51
info.aue@be.ch
www.be.ch/aue

Pascale Affolter
Tel. +41 31 636 36 70
pascale.affolter@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Max Bühler
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Bern, 06.03.2025

Geschäfts-Nr. Leitbehörde: 2024.DIJ.11040
UVP-Nr. 1148

VORUNTERSUCHUNG mit PFLICHTENHEFT für den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB): Stellungnahme der Umweltfachstellen

Gemeinde(n)	Krattigen
Vorhaben	Änderung baurechtliche Grundordnung, ZPP «Gipsabbruch Morgenberg» mit Rodung
Gesuchsteller	Ciments Vigier SA, Martin Gutknecht

Zum Vorhaben «Änderung baurechtliche Grundordnung, ZPP Gipsabbruch Morgenberg mit Rodung» sind die Stellungnahmen folgender zuständiger kantonaler Fachstellen eingegangen:

- | | | |
|------|------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| (1) | Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz (IMM) | 20. Dezember 2024 |
| (2) | Tiefbauamt, Oberingenieurkreis (OIK) I | 28. Oktober 2024 |
| (3) | Amt für Wasser und Abfall (AWA) | 25. Oktober 2024 und
03. März 2025 |
| (4) | Kantonales Laboratorium (KL) | 06. November 2024 |
| (5) | Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) | 19. November 2024 |
| (6) | Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Naturgefahren (NG) | 16. September 2024 |
| (7) | Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF) | 24. November 2024 |
| (8) | Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat (JI) | 15. November 2024 |
| (9) | Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Boden (BO) | 15. Oktober 2024 |
| (10) | Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) | 27. Januar 2027 |
| (11) | Gemeinde Krattigen | 24. Oktober 2024 |

Die vorliegende Zone mit Planungspflicht ZPP «Morgenberg» beinhaltet einerseits die zukünftige UeO «Erweiterung Süd» (UeO 2), aber auch die UeO «Erweiterung Süd mit Sohlenabsenkung Nord» (UeO 1). Die UeO 1 ist Gegenstand der Vorprüfung der Nutzungsplanung und aktuell mit dem zugehörigen Umweltverträglichkeitsbericht UVB bei den Fachstellen in Vernehmlassung. Für die UeO 2 hingegen wurde den Fachstellen mit der ZPP vorliegender Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft für den UVB zur

Stellungnahme unterbreitet. Die Fachstellen haben ihre Stellungnahmen zur Änderung der baurechtlichen Grundordnung (ZPP) in ihre Amts- bzw. Fachberichte zur UeO 1 integriert. Die Stellungnahme des AUE bezieht sich ausschliesslich auf die Stellungnahmen zum Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft.

Wir ersuchen Sie, die von den Fachstellen geäusserten Anforderungen und Hinweise bei der weiteren Planung des Vorhabens zu beachten sowie bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichts UVB die Ergänzungen und Präzisierungen der Fachstellen zum Pflichtenheft zu berücksichtigen.

Das AWA (3) sowie das AGR (10) beantragen die Überarbeitung verschiedener Dokumente zur ZPP, darunter auch der Voruntersuchungsbericht mit Pflichtenheft. Da der Voruntersuchungsbericht nicht Gegenstand der Genehmigung der ZPP ist, sind die entsprechenden Forderungen auch nicht als Genehmigungsvorbehalte zu behandeln. Die Korrekturen sind jedoch bei der Erarbeitung des UVB zu vorzunehmen. Vorbehalte hingegen, welche die Änderung der baurechtlichen Grundordnung, d.h. die ZPP-Unterlagen betreffen, sind vor der Genehmigung der ZPP auszuräumen.

Der UVB muss umfassend, d.h. nicht nur ergänzend zum Voruntersuchungsbericht, über die Umweltauswirkungen des Vorhabens Auskunft geben. Gemäss Art. 9 Abs. 3 UVPV sind die Umweltauswirkungen eines Vorhabens im UVB sowohl einzeln (nach Fachbereich) als auch gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu ermitteln und zu bewerten, d.h.:

- Im UVB sind auch jene Umweltbereiche darzulegen, die für das vorliegende Vorhaben nicht relevant sind oder die im Rahmen der Voruntersuchung abschliessend behandelt worden sind.
- Ein Kapitel «Gesamtbewertung» ist in den UVB aufzunehmen.

Wir bitten den Gesuchsteller bzw. das beauftragte UVB-Büro, sich zur Bereinigung allfälliger offener / unklarer Punkte direkt mit den Fachstellen in Verbindung zu setzen.

Bei Fragen bezüglich der UVP oder für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt und Energie



Pascale Affolter

06.03.2025 11:24

Geregeltes elektronisches Siegel · www.be.ch/signatur

Cachet électronique réglementé · www.be.ch/signature

Kopie (ohne Beilagen) per E-Mail z.K. an:

- Beteiligte kantonale Fachstellen